

11/2012



Krippenmuseum in Glattbach (Lkr. Aschaffenburg)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	397
Dr. Brandl: Verwalten heißt gestalten	399
Dr. Busse: 10 Thesen zum Landesentwicklungsprogramm Bayern	403
Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Oktober 2012	404
Graf: Energiewende – vom Sonnendeck in den Maschinenraum	406
Dr. Thimet: Die neue Muster-EWS	410
Hummel: „Kein Anschluss unter dieser Nummer“	415
Reichard + Bläß: Das Konzessionsvergabeverfahren im Strom- und Gasbereich	419
Zum 50. Jubiläum von „Ludyga/Hesse“	423
VERWALTUNG Führung in Zeiten des Wandels	427
Moderationstechniken	427
KOMMUNALWIRTSCHAFT 43. Seminar für Führungskräfte der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft in Bad Wiessee	428
Jahreskongress der Energieeffizienzgemeinden	428
Förderung elektronischer Anzeigetafeln	429
SOZIALES Kommunalpolitikerinnen unterwegs zu Sozialthemen im Elsass	429
Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite	432
VERSICHERUNGEN Rechtsschutzversicherung	434
PLANEN + BAUEN Novelliertes Städtebaurecht aus erster Hand ..	434
UMWELTSCHUTZ Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz	435
VERSCHIEDENES Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern (NENA)	436
KAUF + VERKAUF Feuerwehrfahrzeuge, Sammelbestellung eines Feuerwehrfahrzeugs, Fendt GT380	438
Literaturhinweise	439
In letzter Minute	
Gemeindetag erfreut über zusätzliche Steuermillionen für die Gemeinden und Städte	440
Gemeinden und Städte wollen Alkoholexzesse unterbinden	441
Business Partnering Convention 2012	442

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Verwaltung

Verwalten heißt gestalten

„In der neuen Bürgergesellschaft spielt die Musik schneller und lauter. Die Politik hat sich längst hierauf eingestellt und entscheidet immer rascher und beliebiger nach Zuruf.“ Solch wenig tröstliche Worte ruft Gemeindegatspräsident Dr. Uwe Brandl den jungen, frisch ausgebildeten Beamten zum Start in ihr (hoffentlich erfolgreiches) Berufsleben zu. Am 15. November 2012 hielt er die Festansprache bei der Diplomierungsfeier der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hof. Auf den **Seiten 399 bis 402** können Sie seine Ausführungen nachlesen.

„Jetzt gilt es, Ihr theoretisches Wissen an den Mann bzw. an die Frau zu bringen. Jetzt warten die Bürgerinnen und Bürger auf Sie, sei es in den staatlichen oder sei es in den kommunalen Verwaltungen. Jetzt beginnt Ihr Fronteinsatz.“ Damit hat der Gemeindegatspräsident unmissverständlich umrissen, was auf die Elite der bayerischen Verwaltungsbeamten zukommt: eine hohe Erwartungshaltung in der Bevölkerung, die mittlerweile kaum noch verständlichen Gesetzestexte und Verwaltungsregeln verständlich gemacht zu bekommen, damit sich die Bürgerinnen und Bürger damit identifizieren und danach leben. Angesichts der immer komplexer werdenden Welt mit ihrer immer heterogeneren Gesellschaftsstruktur kein leichtes Unterfangen ...

Kommunalwirtschaft

Die neue Muster-EWS

Anfang 2012 wurde die neue Muster-Entwässerungssatzung (Muster-EWS) veröffentlicht. Damit wurde das alte Vorgängermuster aus dem Jahre 1998 abgelöst. Die zuständige Referentin in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindegats, Dr. Juliane Thimet, nimmt auf den **Seiten 410 bis 414** ausführlich unter dem Blickwinkel des Bayerischen Gemeindegats zur neuen Muster-EWS Stellung. Ergänzend zu den sieben Veranstaltungen auf Bezirksregierungsebene in Bayern, die in den letzten Monaten von rund 1.500 Teilnehmern besucht wurden.

Klamme Länder und Gemeinden



Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände waren Ende 2011 beim nicht-öffentlichen Bereich mit **745 Milliarden Euro verschuldet. Je Einwohner waren das 9112 Euro. Die höchste Schuldenlast pro Kopf entfiel mit 28638 Euro auf die Bewohner in Bremen, auf die Sachsen kamen mit 2196 Euro pro Person die niedrigsten Schulden. Insgesamt, also einschließlich der Schulden des Bundes und der gesetzlichen Sozialversicherung, war der öffentliche Haushalt in Deutschland Ende 2011 mit 2025 Milliarden Euro verschuldet (24771 je Einwohner). Der größte Teil der Gesamtschulden entfiel mit rund 1280 Milliarden Euro (15649 Euro je Einwohner) auf den Bund. Auf die gesetzliche Sozialversicherung entfielen 823 Millionen Euro, was einem Anteil von zehn Euro pro Einwohner entsprach.**

Landesentwicklung

10 Thesen zum LEP Bayern

Vor genau drei Jahren verkündete der bayerische Ministerrat geradezu Revolutionäres: Das Landesentwicklungsprogramm Bayern solle radikal entschlackt und auf das Nötigste beschränkt werden. Ausgehend von einem weißen Blatt Papier solle sich das Bayerische Wirtschaftsministerium auf den Weg machen, ein zukunftsgerichtetes, modernes, schlankes LEP auszuarbeiten, mit dem die weitere Entwicklung des Freistaats vorgezeichnet würde.

Genau drei Jahre später ist Ernüchterung eingetreten. Der vorgelegte Entwurf ist in weiten Teilen das Papier nicht wert, auf dem der Text steht. Immer noch steht viel zu viel Banales

und Selbstverständliches im vorgelegten Entwurf. Eine echte Vision zur Zukunft der Raumentwicklung in Bayern fehlt. Ein so wichtiges Thema wie die Energiewende bleibt im Ansatz stecken. Das „alte“ Problem der Verkaufsflächenbeschränkung beim Einzelhandel ist wieder nicht gelöst.

Auf den **Seiten 403 und 404** fasst Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindegats, die Kritikpunkte des Bayerischen Gemeindegats am vorgelegten LEP-Entwurf zusammen.

Energieversorgung

Energiewende: Wie? Wann? Wo?

Kürzlich fand in Nürnberg die Verleihung des Bayerischen Energiepreises 2012 statt. Eine hochkarätige Veranstaltung mit 500 Teilnehmern. Repräsentanten des Bundes, des Freistaats, der Elektrizitätswirtschaft und der kommunalen Seite nahmen daran teil. Für den Bayerischen Gemeindegat nahm Stefan Graf, zuständiger Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindegats, teil. Seine Gedanken im Nachgang zu dieser Veranstaltung sind vortrefflich geeignet, den Leser auf den neuesten Stand des brisanten Themas „Energiewende“ zu bringen, um in der aktuellen Diskussion bestehen zu können. Auf den **Seiten 406 bis 409** finden Sie seine Ausführungen.

Nicht ganz überraschend schoben sich Bund und Freistaat gegenseitig den Schwarzen Peter für das derzeitige Erlahmen der Aktivitäten bei der Energiewende zu. Im Grunde genommen wartet jeder auf das Handeln des anderen. Während der Bund eine koordinierte Aktion der Länder erwartet, fordern die Länder ihrerseits klare Vorgaben vom Bund, wie der Strom künftig in ganz Deutschland verteilt werden soll. Stichwort: Masterplan. Annähernd Konsens herrschte wenigstens bei der Erkenntnis, dass die derzeitige Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien dringend reformbedürftig ist. Sonst steigt der Strompreis in astronomische Höhen.

Was noch alles auf dieser Veranstaltung diskutiert wurde, entnehmen Sie bitte dem informativen Bericht.

Telekommunikation

Kein Anschluss unter dieser Nummer

Die Deutsche Telekom AG ist wie jedes private Unternehmen zu betriebswirtschaftlichem Handeln gezwungen. Sie muss daher Einsparpotenziale ausschöpfen und gewinnbringend denken und handeln. Das wirft ihr niemand vor. Allerdings wollen Bayerns Gemeinden und Städte für ihre Bürgerinnen und Bürger die gewohnten Leistungen haben und einer Qualitäts- und Strahlendiskussion aus dem Weg gehen. Daher ist es verständlich, wenn sich Bayerns Kommunen gegen Überlegungen der Deutschen Telekom stemmen, in Neubaugebieten Festnetzanschlüsse künftig auf Mobilfunkbasis anzubieten, wenn die Verlegung von Kupferkabeln unwirtschaftlich ist. Solange die Universaldienstverpflichtung der Deutschen Telekom grundsätzlich eine Festnetzversorgung auf drahtgebundener Basis impliziert, will man von einer Funklösung nichts wissen. Auf den **Seiten 415 bis 418** stellt der Journalist Manfred Hummel die neue Strategie der Telekom vor und berichtet von Missstimmung bei einzelnen Kommunen.

Feuerwehren

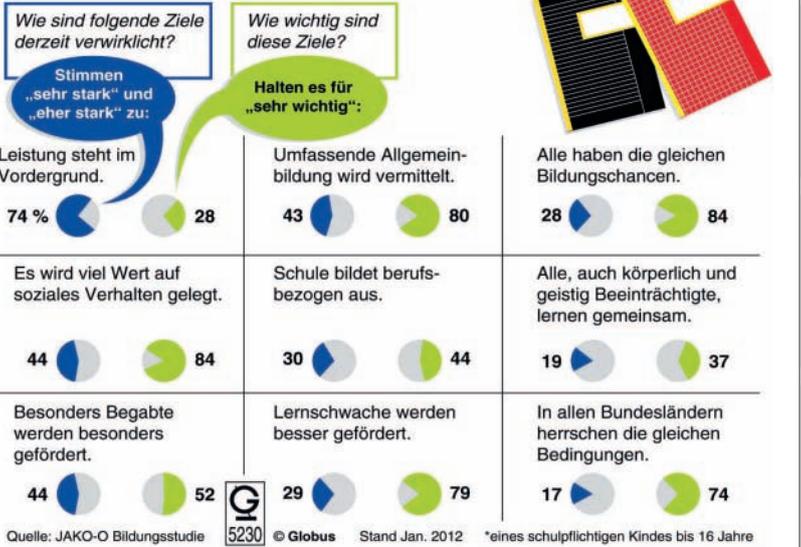
Hausnummern müssen erkennbar sein!

Das Auffinden von Hausnummern bereitet den Feuerwehren, aber auch den Einsatzkräften von Polizei und Rettungsdiensten immer wieder Probleme und führt zu einer Verzögerung bei der Hilfeleistung. In jedem Fall kann das verzögerte Auffinden einer Einsatzstelle aufgrund einer nicht deutlich angebrachten Hausnummerierung Leben kosten oder hohen Sachschaden nach sich ziehen. Deshalb sollte es im Interesse aller sein, dass die Einsatzkräfte die Hausnummernschilder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus eindeutig und schnell erkennen bzw. auffinden können. Dies gilt vor allem in der Nacht oder bei schlechter Sicht.

Den Hauseigentümern sollte immer wieder nahegebracht werden, dass sie ihre Hausnummern gut sichtbar am Gebäude anbringen und von Bewuchs freihalten. Bitte achten Sie darauf!

Bildungspolitik – Das meinen Eltern

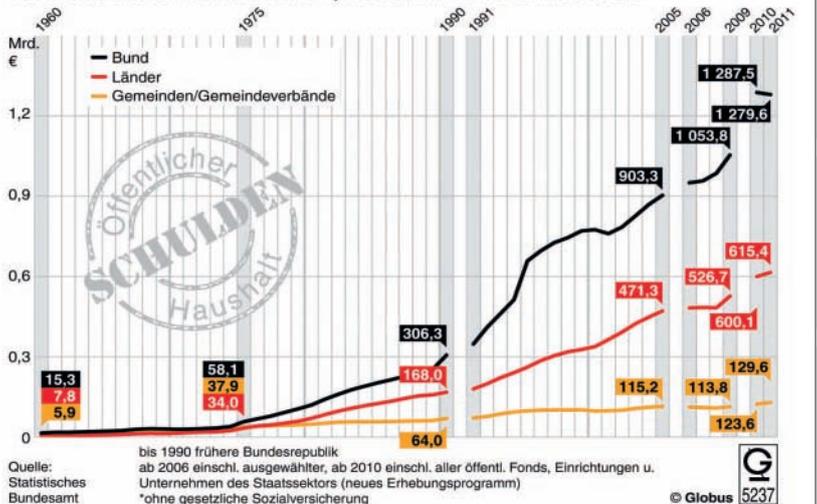
Bildungsziele in Deutschland: Zustimmung von Eltern* in Prozent



Nach Meinung der Eltern ist das deutsche Bildungssystem zu sehr leistungsorientiert und bietet eine zu geringe Chancengleichheit. Das geht aus der sogenannten JAKO-O-Bildungsstudie hervor, in der 3 000 Eltern schulpflichtiger Kinder nach ihren Sichten zur deutschen Bildungspolitik befragt wurden. Demnach meinen 74 Prozent der Eltern, dass die Leistungsorientierung eher „stark“ oder „sehr stark“ im Vordergrund steht. 28 Prozent halten diesen Aspekt für sehr wichtig. 84 Prozent ist es hingegen sehr wichtig, dass viel Wert auf soziales Verhalten gelegt wird und dass alle die gleichen Bildungschancen haben. Die Umfrage wurde im Auftrag des mittelständischen Kinderwaren-Unternehmens JAKO-O vom Meinungsforschungsinstitut tns emnid erstellt.

Öffentliche Schuldenlast

Schuldenstand der öffentlichen Haushalte* jeweils am Jahresende in Milliarden Euro



Der deutsche Staat war Ende 2011 mit 2025 Milliarden Euro verschuldet. Das entsprach einer Schuldenlast von 24 771 Euro je Einwohner. Der größte Teil der Schulden entfiel mit rund 1287 Milliarden Euro auf den Bund. In den vergangenen 50 Jahren ist der Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushalts um ein Vielfaches gestiegen. Ende 1960 war der Staat mit rund 29 Milliarden Euro verschuldet. Allerdings ist eine Vergleichbarkeit des heutigen Schuldenstands mit historischen Daten nicht uneingeschränkt möglich. Gründe hierfür sind beispielsweise das erweiterte Bundesgebiet nach der Wiedervereinigung, Änderungen bei berücksichtigten Schuldenarten oder auf den Bund übergegangene Schulden, wie die im Juli 1999 auf den Bund übergegangene Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens.

Verwalten heißt gestalten*

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags**

„Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hof gilt als Kaderschmiede für den exzellent ausgebildeten Nachwuchs in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Sie alle können heute nach dreijähriger intensiver und umfassender Ausbildung stolz sein auf die Überreichung ihres Diploms, das Sie ab sofort befähigt, in der öffentlichen Verwaltung Verantwortung zu übernehmen. Ich gratuliere Ihnen zu Ihren bestandenen Prüfungen und spreche Ihnen meinen Dank aus für Ihre Entscheidung, Ihr erworbenes umfangreiches Wissen und auch Ihre Persönlichkeit in den Dienst der öffentlichen Verwaltung zu stellen. Sie haben drei Jahre lang nun viel über Verwaltungsrecht gelernt und durften



Dr. Uwe Brandl

sich vertieft mit den verschiedenen fachlichen Schwerpunkten des nicht-technischen Verwaltungsdienstes auseinandersetzen. Jetzt gilt es, meine Damen und Herren, Ihr theoretisches Wissen an den Mann beziehungsweise an die Frau zu bringen. Jetzt warten die Bürgerinnen und Bürger auf Sie, sei es in der staatlichen oder sei es in der kommunalen Verwaltung. Jetzt beginnt Ihr Fronteinsatz. Jetzt gilt es zu beweisen, dass Sie Theorie und Praxis erfolgreich umsetzen können. Aus meiner langjährigen persönlichen Erfahrung kann ich Ihnen schon heute mit auf den Weg geben, dass ich die Arbeit mit und für den Menschen als sehr sinnstiftend und überwiegend als ausgesprochen spannend und erfreulich finde. Natürlich werden sich sehr viele Verwaltungsabläufe immer wiederholen und damit zu einer gewissen Routine führen. Dennoch warten jeden Tag neue Herausforderungen und oft Überraschungen auf Sie. Verwalten heißt für mich in vielen Bereichen gestalten. Gerade in den Kommunalverwaltungen werden Sie täglich mit neuen Herausforderungen kon-

frontiert. Bürgerinnen und Bürger mit zunehmend steigenden Ansprüchen. Bürger, die eben nicht wissen wollen, was nicht geht, sondern die oft zu Recht oder vermeintlich wissen, was geht. Ähnlich verhält es sich künftig in Ihrem Berufsleben in der Beziehung zu Ihren politischen Gremien. Auf der einen Seite soll Verwaltung der Politik einen Rahmen aufzeigen, inner-

halb dessen man sich noch auf sicherem rechtlichem Terrain befindet. Andererseits erwarten Politikerinnen und Politiker aber auch Anregungen, wie man künftig neue und innovative Wege beschreiten kann. Das lange Zeit gezeichnete Bild über die öffentliche Verwaltung von Beamtinnen und Beamten in verstaubten Büros, die mit Ärmelschonern die Akten von links nach rechts und wieder zurück bewegen, ist längst einem Bild des modernen Verwaltungsmanagers gewichen, der heute in einem High-Tech-Büro sitzt und in Multi-Tasking-Manier Bürgerschaft und Politik gleichermaßen zufriedenzustellen hat. Das Headset ist dann nur noch das I-Tüpfelchen beim Outfit eines sonst rund um die Uhr verkabelten Beamten. Rufbereitschaftspauschale nicht immer inklusive.

Sie haben mich heute freundlicherweise zu Ihrer Diplomierungsfeier eingeladen, sicherlich auch in der Erwartung, Ihnen als Präsident des Bayeri-

* Festansprache des Präsidenten bei der Diplomierungsfeier der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege am 15. November 2012 in Hof

schen Gemeindetags einige Überlegungen zum Verhältnis Politik, Verwaltung und Bürgerschaft vorzustellen. Kurz vorweg einige Informationen über unseren kommunalen Spitzenverband. Wie Sie sicherlich wissen, haben wir in Bayern vier kommunale Spitzenverbände, die im Großen und Ganzen miteinander sehr gut harmonieren, insbesondere wenn es um die gemeinsame kommunale Interessensvertretung gegenüber dem Freistaat, dem Bund oder gegenüber den europäischen Institutionen geht. Hin und wieder müssen wir uns allerdings auch – wie in jeder Familie üblich – miteinander beschäftigen und sind dabei sehr wohl in der Lage, lebhaft und mit Herzenslust miteinander um die besten Lösungen zu streiten. Zum Beispiel in Fragen der Zuständigkeiten auf den verschiedenen kommunalen Ebenen und den damit verbundenen Finanzierungsfragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass es hier zwischen Großstädten und ländlichen Räumen zu unterschiedlichen Bewertungen kommt. Gleiches gilt für die Beurteilung von Aufgabenzuständigkeiten zwischen den verschiedenen kommunalen Ebenen. Von den 2.031 kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden sind bis auf eine Handvoll alle Mitglied beim Bayerischen Gemeindetag. Wir sind damit der mitgliederstärkste kommunale Spitzenverband nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland.

Der Bayerische Gemeindetag kann in diesem Jahr sein 100jähriges Bestehen feiern. 1912 haben sich in Kolbermoor im Landkreis Rosenheim 56 Gemeinden zusammen getan, um einen Spitzenverband der königlich-bayerischen kreisangehörigen Gemeinden zu gründen. Schon bei der Gründung unseres Verbandes wurde die tragende Idee sichtbar: Nämlich die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses Prinzip, die örtlichen Angelegenheit zunächst einmal dort zu regeln, wo sie anfallen, ist die tragende Säule des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Den ersten Zugriff zur Bewältigung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hat die demnach Gemeinde. Erst wenn ihre Kräfte

nicht ausreichen, kommen die staatlichen Ressourcen zum Tragen. Schon Theodor Heuss, unser erster Bundespräsident, lag wohl nicht falsch in seiner Behauptung, dass die Gemeinde wichtiger sei als der Staat. Auch in dieser Aussage können Sie das Subsidiaritätsprinzip herauslesen. Die verfassungsrechtlich verbrieft Selbstverwaltungsgarantie hat also neben der formalen Regelungsbefugnis auch eine Abwehrfunktion, nämlich die Botschaft: Die Gemeinde regelt ihre örtlichen Angelegenheiten. Der Staat kommt erst dann ins Spiel, wenn die Gemeinde mit der Aufgabenbewältigung überfordert ist. Nicht anders ist die Funktion des Staates definiert, wenn es um seine Einschaltung in die Erledigung gemeindlicher Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises geht. Er ist jenseits seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse lediglich Hilfstruppe zur Förderung, Stärkung und Erhaltung gemeindlicher Autonomie. Das beginnt beim kommunalen Finanzausgleich und endet bei der Regelung kommunaler Zusammenarbeit. Wir Kommunalvertreter müssen diese Spielregeln gebetsmühlenartig den Kollegen vom Staat immer wieder vortragen.

Der Bayerische Gemeindetag ist ein glühender Verfechter dieses Subsidiaritätsprinzips und damit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland und ihres demokratischen und föderalen Staatsaufbaus liegt für mich zunächst einmal begründet in der kommunalen Selbstverwaltung. Demokratie wird vom Bürger zunächst einmal vor der eigenen Haustür im eigenen Ort erfahren. Nirgendwo sonst sind sich Wähler und Gewählte so nah. Nirgendwo sonst wirken politische Entscheidungen so unmittelbar auf die Bürger wie in der Kommunalpolitik. Dabei hat Kommunalpolitik nicht nur Verantwortung für lokale Angelegenheiten, sondern sie hat oft auch gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu tragen. Der Aufschwung Bayerns in den vergangenen Jahrzehnten weg von einem Agrarland hin zu einem zukunftsfähigen High-Tech-Land ist selbstverständlich zunächst einmal den innovativen und

ärmelaufkrempelenden Menschen in diesem Land zu verdanken. Doch die Rahmenbedingungen hierfür sind in unseren Städten und Gemeinden geschaffen worden. Kommunalpolitik hat vor Ort die entsprechenden Weichen gestellt, um Tradition und Zukunft miteinander zu verbinden, um Industriestandorte zu fördern und gleichermaßen die Belange der Umwelt zu beachten. Fortschritt ist ohne lokale Infrastruktur schlichtweg nicht vorstellbar. All diese Veränderungsprozesse in der Vergangenheit und auch in der Zukunft können nicht ohne entsprechende Handlungsspielräume der Kommunen erfolgreich umgesetzt werden. Deswegen ist der Bayerische Gemeindetag ein so vehementer Verfechter der kommunalen Selbstverwaltung. Und daher können Sie sicherlich auch nachvollziehen, dass wir allen Versuchen, unsere Handlungsspielräume einzuengen, so energisch entgegenzutreten. Und die Gefahren lauern überall: Das fängt in Brüssel an mit einer sich immer deutlicher abzeichnenden Vision eines zentralistischen Europas. Das wollen wir so nicht. Und das wollen auch die Bürgerinnen und Bürger so nicht. Wir wollen ein Europa der Vielfalt. Wir wollen ein Europa nicht nur der Staaten, sondern wir wollen auch ein Europa Regionen und ein Europa der Städte und Gemeinden und damit ein Europa der Bürgerinnen und Bürger. Transportieren Sie mal eine solche Idee in politische Gremien, in denen Vertreter von Staaten sitzen, die die Wörter kommunale Selbstverwaltung, Subsidiarität oder Daseinsvorsorge in ihrem Leben noch nie gehört haben. Da freut man sich in Brüssel, wenn man einem Österreicher oder einem Südtiroler begegnet. Der weiß wenigstens, von was wir sprechen. Und glauben Sie ja nicht, dass sich die Bundesregierung oder auch die Bayerische Staatsregierung auf der europäischen Ebene zu Anwälten der Gemeinden machen.

Unser ständiger Kampf um die kommunale Selbstverwaltung ist auch in unserer eigenen Heimat nicht leichter. Das beginnt in Berlin, von wo aus weiterhin insbesondere in der Sozial- und in der Jugendhilfe stets neue Aufga-

ben formuliert und in Gesetzestexte gegossen werden, die dann von den Kommunen umzusetzen und zu finanzieren sind. Auch hier hat der Bayerische Gemeindetag in den letzten Jahren sehr energisch darum gekämpft, um aus diesem Würgegriff der bundespolitischen Sozialgesetzgebung herauszukommen. Es ist ein Unding, dass z.B. die Grundsicherung für Menschen im Alter oder aber auch die Eingliederungshilfe für behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger als kommunale Ausgabe deklariert wird. Wir sind uns in diesem Kreis sicher alle einig, dass es sich dabei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, über deren Aufgabenzuständigkeit und über deren Finanzierung Bund, Länder und Kommunen zu verhandeln haben. Es ist uns nach jahrelangem und hartem Ringen endlich gelungen, wenigstens nun die Grundsicherung im Alter als Aufgabe von den Kommunen abzugeben und dem Bund zuzuführen. Das wird die kommunalen Haushalte alleine in Bayern um jährlich fast 500 Millionen Euro entlasten. Jetzt werden wir diese Diskussion auch über die Eingliederungshilfe führen. Für diese Aufgabe geben die Kommunen in Bayern fast 2 Milliarden Euro im Jahr aus. Mit einem von der Bayerischen Staatsregierung geforderten Bundesleistungsrecht würden wir diese Aufgabe als eine gesamtgesellschaftliche gerne dem Bund zuordnen. Dies wäre eine faire und ehrliche Lösung, die uns Kommunen finanziell endlich ein wenig Luft geben würde, um unseren ureigenen Aufgaben vor Ort nachkommen zu können. Oder denken Sie an das im Bundessozialrecht normierte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Das führt in der aktuell geführten Diskussion über den im kommenden Jahr geltenden Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz dazu, dass die Gemeinden mit Millionenaufwand vor Ort neue Betreuungsplätze schaffen und die Eltern dann zu der Erkenntnis kommen: Danke für den Platz vor der Haustür, aber ich schicke mein Kind in eine benachbarte Einrichtung. Das frustriert. Aber glauben Sie, dass Sie auch nur einen einzigen Abgeordne-

ten im Deutschen Bundestag finden, der diesem Irrsinn Einhalt gebietet und sich für eine entsprechende Novellierung des Achten Sozialgesetzbuches einsetzt?

Auch gegenüber der Bayerischen Staatsregierung sind wir immer wieder gefordert, um für das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht zu kämpfen. Aus München kommen fast täglich neue Ideen, wie man die Bürgerinnen und Bürger insbesondere vor Landtagswahlen beglücken kann. Natürlich auf Kosten der Kommunen. Als aktuelles Beispiel dient da die Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, das die Kommunen schon seit Jahren personell, organisatorisch und finanziell sehr belastet. Oder nehmen Sie weite Teile der bayerischen Schulpolitik. Eine Reform jagt die andere, ein Modell folgt dem anderen. Die Eltern wissen morgens oftmals gar nicht mehr, in welche Schulart ihre Kinder heute gehen.

Mir geht es darum, das Sie nachvollziehen können, warum wir den Wert der kommunalen Selbstverwaltung so hoch einschätzen für das Erfolgsmodell Demokratie in Deutschland bzw. in Bayern.

Vielleicht haben Sie bisher in diesem Zusammenhang einige Bemerkungen zur Konnexität vermisst. Möglicherweise vermuten Sie, dass bei der Vorgabe neuer Aufgaben doch derjenige die Zeche zu zahlen hat, der diese auch bestellt hat. So steht es doch in der bayerischen Verfassung. Da unterschätzen Sie aber die Fantasie und Trickereien des Landesgesetzgebers gewaltig. Seit Verankerung der Konnexität in unserer bayerischen Verfassung wird fast jeder von der Staatsregierung oder vom Landtag vorgelegte Gesetzentwurf wie folgt begründet:

1. neue Aufgabe als unabwendbar im Sinne der Wohlfahrt des Bürgers notwendig.
2. Alternative: keine
3. Kostenmehrung: eventuell möglich
4. Konnexität: wird nicht ausgelöst, da die Kommunen selbst bestimmen können, ob diese die gesetzlichen

Bestimmungen zum Wohle der Bürger so umsetzen wollen oder nicht.

So bauen wir unsere Schulen aus zu Ganztagschulen, aber nur, wenn der kommunale Schulaufwandsträger „freiwillig“ einen Antrag stellt. So entwickeln wir unsere Hauptschulen zu Mittelschulen weiter, aber nur auf Antrag der jeweiligen Kommune. Wir setzen die Inklusion in unseren Schulen um, aber nur, wenn dies die Kommunen vor Ort wünschen. Aus den ehemaligen gesetzlichen Bestimmungen ist in Zeiten der Konnexität ein reines „Wunschkonzert“ geworden. Dabei weiß der Staat ganz genau, dass es sich die Gemeinden aus politischen Gründen gar nicht erlauben können, sich bei all diesen Themen auszuklinken. Fair ist dieses Verhalten allerdings nicht. Und es zeugt auch von einem Geist, das den Grundgedanken der Konnexität nicht ernst nimmt. So steht zu befürchten, dass sich bald die Gerichte mit diesem Thema zu befassen haben. Sollte es bei der Umsetzung der Inklusion in Schulen nicht bald zu einer Einigung kommen, ist hier der erste Streitfall vorprogrammiert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Festgäste,

Ihnen wird in Ihrem künftigen Berufsleben eine gewichtige Rolle im Spannungsverhältnis Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zukommen. Eine öffentliche Verwaltung ist nicht zum Selbstzweck da. Sie hat gesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten, politische Vorgaben zu verfolgen und letztendlich für den Bürger zu handeln. Zielkonflikte sind dabei nicht ausgeschlossen. Die Zeiten des Durchregierens sind längst vorbei. Den Obrigkeitsstaat mit seiner unantastbaren Verwaltung können Sie den Geschichtsbüchern entnehmen. In der neuen Bürgergesellschaft spielt die Musik schneller und lauter. Die Politik hat sich längst hierauf eingestellt und entscheidet immer rascher und beliebiger nach Zuruf. Atomunfall in Fukushima, raus aus der Kernkraft in Deutschland. Euro-Krise in Griechenland. Sofortige Aufstellung von Schutzschirmen mit

astronomischen Summen. Das kommt an beim interessierten Publikum und zeigt Tatkraft und Entscheidungsfreudigkeit. Aber frage niemand nach konkreten Plänen oder Zeitplänen. Und die Verwaltung steht mittendrin, soll konzeptionell mitarbeiten, Gesetze mitformulieren und letztendlich das Ganze umsetzen. Und dies unter Berücksichtigung der oft völlig unterschiedlichen Interessenslagen der Bürgerschaft beziehungsweise der Lobbyverbände aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Wir machen auf der kommunalen Ebene gleiche Erfahrungen. Auch dort stehen die politisch Verantwortlichen ständig unter Handlungsdruck. Wer nichts tut, der hat schon verloren. Der Bürger erwartet Action in seinem Interesse, und er will bei dieser Action eine treibende Kraft sein. Auf jeden Fall, will der Bürger nicht das Gefühl haben, dass über seinen Kopf hinweg eine politische Entscheidung getroffen wird. Die repräsentative Demokratie steht auf dem Prüfstand. Die Plebiszite sind im Vormarsch. Nicht nur in Stuttgart wegen des Hauptbahnhofs, nicht nur in München wegen der dritten Start- und Landebahn am Flughafen. Sondern flächendeckend in ganz Bayern. Widerstände gegen Mobilfunkmasten oder Windkraftträder, gegen Skilifte oder Kreisverkehre. Neue Wege in der Bürgerbeteiligung. Unter diesem Motto finden derzeit zahlreiche Symposien und Fachkongresse statt. Auch Ihre Fachhochschule hat sich mit diesem Thema Anfang Februar in einer zweitägigen Veranstaltung sehr umfangreich und intensiv beschäftigt.

Die formellen Beteiligungsmöglichkeiten gerade bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bestehen schon seit vielen Jahren. Es ist alles klar geregelt und wird auch so von den Kommunen beachtet. Dennoch brauchen wir offensichtlich mehr als nur eine rein formelle Bürgerbeteiligung, um die Bürger mitzunehmen in den politischen Entscheidungsfindungsprozess. Und wenn wir von einer Modernisierung der Bürgerbeteiligung sprechen, dann meinen wir wohl weniger Änderungen der

gesetzlichen Vorgaben als vielmehr eine Ausweitung und Verbesserung der informellen Bürgerbeteiligung. Welche Rolle spielen da in diesem Zusammenhang die neuen Medien. Internet und mobile Informationstechnologien ermöglichen heute auf Knopfdruck einen Informationsaustausch in Sekundenschnelle. Da müssen die verantwortlichen Kommunalpolitiker künftig darauf achten, Bürgerinnen und Bürger von Anfang an in diese Entscheidungsprozesse durch Informationsveranstaltungen stärker mit einzubeziehen. Wenn dieses Gefühl in weiten Teilen der Bürgerschaft, dass über ihre Köpfe hinweg regiert wird, nicht nachlässt, dann werden wir auch weiterhin mit zahlreichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu rechnen haben. Bayern steht übrigens mit 1.700 Bürgerbegehren in den vergangenen Jahren an der Spitze der gesamten Bundesrepublik. Bürger mit in die politischen Entscheidungsfindungsprozesse mit einbinden heißt, auch nach neuen Wegen der Kontaktaufnahme zu suchen. Zukunftswerkstätten entstehen landesweit, Workshops, Bürgerbefragung, Beteiligungsmöglichkeiten per Mausclick. All dies sind Möglichkeiten, um tatsächliche oder wohl auch nur vermutete Kommunikationsdefizite zwischen Politik und Bürgerschaft zu minimieren. Dabei wird auch der Verwaltung eine neue Rolle zukommen. Der Verwalter wird zum Gestalter. Vom rein vollziehenden wird der handelnde Verwaltungsbeamte. Ihnen, der nachfolgenden jüngeren Generation, muss ich nach erfolgreichem Abschluss an dieser Fachhochschule nicht erklären, wie der moderne Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern aussieht. Sie sind fit für eine transparente Form der Informationsweitergabe sowohl an Politik als auch an Bürgerschaft. Aber es muss Ihnen auch bewusst sein, dass dieser Weg zu mehr Transparenz und zur stärkeren Einbindung der Bürgerschaft in politische Entscheidungsfindungsprozesse von Ihnen ein hohes Maß an Engagement, Verständnis und letztendlich auch mehr Zeitaufwand erfordert. Menschen zuzuhören und ihre Belange ernst zu nehmen, ist eine

hohe Kunst, die künftig auch viel stärker von der öffentlichen Verwaltung erwartet wird. Insbesondere wenn Sie Ihr Berufsweg in den sogenannten Frontoffice-Bereich führen sollte, wird neben Ihrer fachlichen Kompetenz auch Ihre soziale Kompetenz von ganz entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Arbeit sein. Das Scharnier zwischen Politik und Bürgerschaft, in dem Sie sich häufig befinden werden, wird auch in Zukunft sehr betriebsam, um nicht zu sagen hektisch sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, vor Ihnen liegen spannende Jahre eines hoffentlich erfüllten, sinnstiftenden und erfolgreichen Arbeitslebens. Fit for work, so heißt ein Programm des Arbeitsministeriums für junge Menschen, die in den Beruf einsteigen. Fit for work, das sind auch Sie heute, wenn es darum geht ab morgen in der öffentlichen Verwaltung in Bayern so richtig mit zu mischen. Ich hoffe, dass auch ich als niederbayerischer Bürger einen Ruck durch die öffentliche Verwaltung in Bayern spüre, sobald Sie mit Ihrer Tätigkeit begonnen haben. Krempeln Sie Ihre Ärmel auf, packen Sie zu, halten Sie Linie auf einem klaren Kurs.

Lassen Sie mich schließen mit einem Auszug aus einem Gedicht von Hermann Hesse, der vor 50 Jahren verstorben ist.

„Stufen: Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft, zu leben. Wir wollen heiter Raum und Raum durchschreiten, an keinem wie an einer Heimat hängen. Der Weltgeist will nicht fesseln uns und engen, er will uns Stuf um Stuf heben, weiten.“

Sie haben nun den Raum Ihrer Ausbildung durchschritten und betreten bald den Raum Ihrer künftigen Aufgabe in der öffentlichen Verwaltung. Sie sollen offen sein für Neues. Lassen Sie sich nach Hesse auf Ihrem nächsten Schritt ins Berufsleben auch ein wenig verzaubern.

Alles Gute nochmals und viel Erfolg für Ihren künftigen Lebensweg.

10 Thesen zum Landesentwicklungs- programm Bayern

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des
Bayerischen Gemeindetags**

1. Der ursprüngliche Ansatz des Ministerrats (Beschluss vom Dezember 2009) einer grundsätzlichen und radikalen Reform des Landesentwicklungsprogramms („weißes Blatt Papier“) unter der Überschrift „Entbürokratisierung, Deregulierung und – soweit möglich – Kommunalisierung“ wird weiterhin nachhaltig begrüßt. Der vorliegende Entwurf wird dieser Zielsetzung allenfalls ansatzweise gerecht. Die beabsichtigte quantitative Reduzierung der Ziele auf ca. ein Viertel und der Grundsätze auf ca. ein Drittel ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings fehlt es an einer qualitativen Umorientierung. Gerade die erhalten bleibenden Ziele sind zum Teil schärfer als die geltenden und engen die gemeindlichen Handlungsspielräume unnötig ein.

2. Alle Festlegungen des LEP-Entwurfs müssen nochmals intensiv daraufhin untersucht werden, ob sie den Prinzipien der Überörtlichkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Vorgaben für Sachverhalte, die auf der Ebene der Gemeinde geregelt werden können, sind zu unterlassen.



Dr. Jürgen Busse

3. Dem LEP-Entwurf fehlt eine echte Vision zur Zukunft der Raumentwicklung in Bayern. Das als Präambel formulierte „Leitbild“ kann den Ansprüchen an eine solche Vision nicht gerecht werden. Es bleibt auf einem viel zu hohen Abstraktionsniveau und enthält viel zu wenig Hinweise, wann und wie die gesteckten Ziele erreicht werden sollen. Insgesamt muss sich die Landesplanung in ihren Inhalte und Mechanismen den veränderten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen anpassen. Die Megatrends „demografischer Wandel“ und „Energiewende“ müssen die herausragenden Elemente landesplanerischer Vorgaben werden. Die Landesplanung muss sich bewusst werden, dass die Förderung der regionalen Stärken entscheidend für den Freistaat Bayern ist. Auch für den ländlichen Raum muss ein eigenständiges und umsetzungsorientiertes Leitbild formuliert werden.

4. Uneingeschränkt zu begrüßen ist, dass der LEP-Entwurf an den Grundsätzen der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse, dem Vorrangprinzip für den strukturschwachen Raum sowie dem Vorhalteprinzip festhalten will. Der Freistaat hat diese Grundsätze aber auch bei anderen Politikentscheidungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Als Beispiele seien die Finanzverteilung (z.B. Einwohnerveredelung, demografischer Faktor beim Finanzausgleich) oder auch der Schulbereich genannt.

5. Bei der Neuformulierung des Zentrale-Orte-Systems hat der LEP-Entwurf eine große Chance vertan. Es sollen zwar die sieben bisher vorhandenen Kategorien auf lediglich nur noch drei reduziert werden, diese Veränderung korrespondiert aber nicht mit einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Frage,

ob die Funktion des Zentrale-Orte-Systems vor dem Hintergrund insbesondere der demographischen Entwicklung heute überhaupt noch zeitgemäß ist. Hier bedarf es einer völligen Neuorientierung.

6. Prinzipiell begrüßenswert ist der Versuch, die Struktur der Raumkategorien zu vereinfachen. Allerdings ist auch hier das Festhalten an der herkömmlichen Begriffswelt fragwürdig. Eine Neueinteilung sollte sich an den neuen landesplanerischen Leitlinien „Demographie“ und „Klimawandel“ orientieren.

7. Die materiellen Regelungsbereiche im Landesentwicklungsprogramm sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Erforderlich erscheinen allenfalls Aussagen zur überregionalen Verkehrsentwicklung, zur Rohstoffsicherung, zum Einzelhandel sowie zur Energieversorgung. Wenn aber Aussagen zur Bildung, Gesundheitsvorsorge etc. getroffen werden, dürfen nicht inhaltsleere Programmsätze formuliert, sondern müssen echte Umsetzungsstrategien erarbeitet werden.

8. Für den Bereich der Energiewende enthält der LEP-Entwurf keinerlei Konzept zur Bewältigung dieser enormen Herausforderung. Weder die Probleme der Energiespeicherung (Pumpspeicherkraftwerke) noch der Energieübertragung (Leitungstrassen) werden auch nur mit einem Wort erwähnt. Ein Landesentwicklungsprogramm, das die Raumstruktur der nächsten 10 – 15

Jahre in Bayern vertreten soll, muss sich zwingend mit diesen Themen auseinandersetzen.

9. In besonderer Weise schmerzhaft für die Gemeinden ist die Behandlung des Bereichs der Siedlungsstruktur. Die Ziele, die in der Vergangenheit die kommunale Planungshoheit außerordentlich eingeschränkt haben, sollen nicht nur erhalten bleiben, sondern zum Teil auch noch verschärft werden. Beispielhaft sei das so genannte Anbindegebot herausgegriffen. Die Gemeinden sollen weiter dazu gezwungen werden, neue Siedlungsflächen nur in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Die im BauGB enthaltenen Regeln, insbesondere das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, reichen völlig aus, um

eine sinnvolle städtebauliche Steuerung zu gewährleisten.

10. Regelungen für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels sind auch auf der Ebene der Landesplanung notwendig. Allerdings müssen diese Bestimmungen die Planungshoheit der Gemeinde respektieren und dürfen nur dann eingreifen, wenn tatsächlich landesplanerische Zwecksetzungen beeinträchtigt werden.

Viel zu eng ist die Forderung nach städtebaulich integrierter Lage entsprechender Projekte. Wir bedauern, dass eine Kompromissformel, die zwischen dem Gemeindetag und dem Staatsministerium des Innern entwickelt worden ist, nicht Eingang in den Entwurf gefunden hat. Wir mei-

nen, dass vom Erfordernis der städtebaulichen Integration – etwas verkürzt ausgedrückt – immer dann abgewichen werden sollte, wenn die Gemeinde – insbesondere im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens – nachweisen kann, dass der vorgesehene Standort für den Einzelhandelsbetrieb unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalles richtig ist.

Bedauerlicherweise bleibt der Entwurf im Zusammenhang mit der Deckung der zulässigen Verkaufsflächen wieder bei dem herkömmlichen Ansatz der Kaufkraftabschöpfung. Die ermittelten Verkaufsflächen für die einzelnen Gemeinden sind wenig praxisgerecht.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Oktober 2012 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Pressemitteilungen

22/2012 Gemeindetag erfreut über zusätzliche Steuermillionen für die Gemeinden und Städte

• Rundschreiben

65/2012 Feuerwehrfahrzeugkartell; aktueller Sachstand

66/2012 Altersabhängige Staffelung des Erholungsurlaubs bei Beamten; Entscheidungen des Freistaats Bayern für Beamte für die Umsetzung der Jahre 2011 und 2012

67/2012 Baumschutzverordnung; Forderung von Ausgleichszahlungen

68/2012 „Kommunalwaldpakt 2011“
Änderung der KWaldV und Auszahlung des Gemeinwohlausgleichs

69/2012 Kostenloses Energiecoaching für Kommunen

70/2012 Veranstaltung „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Kommunen aktiv für den guten Zustand kleinerer Gewässer“

71/2012 Staatliche Rechnungsprüfungsstellen;
Zuweisungen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden zum Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

72/2012 Benchmarking Abwasser Bayern geht in die vierte Runde

• Schnellinfos für Rathauschefs

25/2012 Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im 3. Quartal 2012

26/2012 Straßenverkehrszählung 2010;
Verkehrsmengen-Atlas Bayern auf DVD

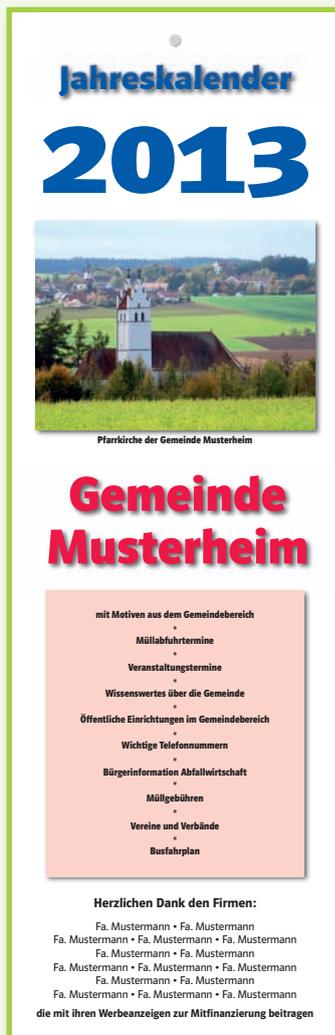
27/2012 Umfrage zur kommunalen Energieaktivitäten

28/2012 Gemeindetag bietet Bündelausschreibungen für kommunalen Strombezug an

29/2012 Veranstaltung „Novelliertes Städtebaurecht aus erster Hand“

Jahreskalender 2013

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden
(z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck^{GmbH}

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99
info@schmerbeck-druckerei.de

Energiewende – vom Sonnendeck in den Maschinenraum

Stefan Graf,
Bayerischer Gemeindetag

Zur Verleihung des bayerischen Energiepreises (aus unserem Mitgliederkreis wurde Fürstenfeldbruck ausgezeichnet, siehe S. 437) fand im Oktober in Nürnberg eine hochkarätige Veranstaltung mit 500 Teilnehmern statt. Die entscheidenden Herausforderungen der Energiewende wurden von Repräsentanten des Bundes, Bayerns, der Elektrizitätswirtschaft und der kommunalen Seite auf den Punkt gebracht. Nachfolgend bieten wir eine mit Anmerkungen aus kommunaler Sicht garnierte (in kursiv) Zusammenfassung, die es dem Leser ermöglicht, sich komprimiert auf den aktuellen Stand der Debatte zu bringen:

1. Masterplan zur Energiewende

Der für Energiepolitik zuständige Abteilungsleiter im Bundeswirtschaftsministerium, Detlef Dauke, startete einen Frontalangriff auf die Länder. Er prangerte an, dass neben dem Bundeskonzept 16 Länderenergiekonzepte existieren, die eine isolierte Ener-



Stefan Graf

giepolitik verfolgen würden. Zum Beispiel wolle Schleswig-Holstein dreimal so viel Strom durch erneuerbare Energien-Anlagen bis 2022 erzeugen, wie es selbst verbrauche. Andere Länder hätten ähnliche Exportambitionen. Auf der anderen Seite gebe es kaum ein Bundesland, welches nicht zumindest rechnerisch seine Spitzenlast (also die aufgrund des Verbrauchs benötigte Höchstleistung, i.d.R. am frühen Abend) durch innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen erzeugten Strom decken möchte („leistungsmäßige Autarkie“). Dies habe dazu geführt, dass nach den Meldungen der Länder für den deutschen Netzentwicklungsplan (Konsultation gerade abgeschlossen) alleine die erneuerbaren Energien 2022 eine Gesamtleistung von 149 Gigawatt (= 149.000 MW) haben sollen. Zum Vergleich: Die Spitzenlast Deutschlands wird bis dahin auf 84 Gigawatt taxiert. Der Bundesvertreter hat letztlich das Menetekel ausgesprochen, dass der Aktivismus Aller dazu führe, dass wir alles gleichzeitig machen und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Strompreise in höchster Gefahr sei: Übertragungsnetzausbau mit Kosten von geschätzten 27 Milliarden Euro und Offshore-Windausbau in der leistungsmäßigen Größenordnung aller deutschen AKWs einerseits und andererseits PV-Ausbau und Onshore-Windkraftausbau mit Gesamtleistung von jeweils weit über 60 Gigawatt in den Ländern (alle Angaben jeweils aus dem Entwurf des Netzentwicklungsplans, Sze-

nario B 2032), sowie der dazu erforderliche Verteilnetzausbau (zum Anschluss der regionalen Energieerzeugungsanlagen) mit geschätzten Kosten von 25 Milliarden Euro (bis 2030, ohne smart grid-Netzausbau).

Wie viel Überzeugungsarbeit bis zu einer Harmonisierung hier noch ansteht, zeigte das Statement der Wirtschaftsstaatssekretärin Katja Hessel, die das Energiekonzept ihres Hauses „Energie Innovativ“ als bayerischen Masterplan bestätigt hat. Eben darin stehen die ambitionierten weißblauen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien.

Außerdem hat die Staatssekretärin angemahnt, dass es für die fünf auf bayerischen Boden geplanten Gaskraftwerke endlich ein „Marktdesign“ geben müsse. *Hinter dem neudeutschen Begriff Marktdesign verbirgt sich freilich nichts anderes, als der Ruf nach einem neuen Fördermechanismus. Denn wegen der zu erwartenden geringen Laufzeiten – bei Wind- und Sonnenzeiten kämen die Gaskraftwerke am Markt nicht zum Zuge – seien die Großkraftwerke über den heutigen „Energy only“-Markt (Bezahlung nur für gelieferten Strom) nicht rentabel zu betreiben.* Deshalb wird die Einführung eines Kapazitätsmarkts, also eines Markts, der Stromverfügbarkeit unabhängig von tatsächlichem Stromabruf handelt, ins Spiel gebracht. Hierzu wurde überraschend deutlich, dass die Energiewirtschaft selbst zurückhaltend ist: Dr. Markus Litpher, Vorstandsmitglied der LEW, sah höchstens langfristig hierfür eine Perspektive – der Eingriff in den heutigen Energiemarkt sei nämlich erheblich.

Zum Thema Masterplan merkte der LEW-Vertreter an, dass die vorgelegten Energiekonzepte bestenfalls Zielvorgaben seien, aber keinen Weg auf-

zeigen würden. Der Bayerische Gemeindetag hat deshalb in Übereinstimmung mit dem Bundesverband (DStGB) mehrmals einen solchen Masterplan eingefordert. Gerade weil uns bewusst ist, dass das Energiegeschehen von einer Vielzahl von Akteuren bestimmt ist, tut eine Verständigung der Akteure auf einen solchen Masterplan not. Man kann gespannt sein, ob der jetzt von der Deutschen Energie-Agentur (dena) im Auftrag des BDI erstellte Masterplan, also wann, wo und welche Stromnetze und Kraftwerke errichtet werden sollen, eine solche staatliche „Adelung“ erfährt.

2. Zukunft der Förderung der erneuerbaren Energien

Annähernd Konsens herrschte bei den Teilnehmern, dass die derzeitige Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (= EEG) dringend reformbedürftig sei. An die Spitze der Bewegung setzte sich Staatssekretärin Hessel, die noch vor der nächsten Bundestagswahl ein Marktmodell forderte, das den Wettbewerb im erneuerbaren Energien-Sektor einführe. Die jährlich ausgezahlten EEG-Vergütungen würden für 2013 zu einem Umlagevolumen von 14 Milliarden Euro führen. Zum Vergleich: Über den Solidaritätszuschlag wurden 2008 ca. 12 Mil-

liarden Euro nach Mitteldeutschland transferiert. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, weil ansonsten täglich neue EE-Anlagen 20-jährige Vergütungszusagen erhalten, andererseits in den nächsten Jahren noch kaum Anlagen aus dem Umlagesystem ausscheiden würden. E.ON-Vorstandsmitglied Dr. Egon Westphal hat dies damit illustriert, dass in der jüngsten Vergangenheit jährlich alleine 40.000 PV-Anlagen an ihr bayerisches Netz gegangen sind.

Vom stetig anwachsenden Umlagevolumen, aufgrund der zu zahlenden EEG-Vergütungen, kann jedoch nicht pauschal auf die fehlende Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien geschlossen werden. Dies zeigte die anschließende Diskussion: Von Abteilungsleiter Dauke wurde nämlich ein Publikumsbeitrag bestätigt, dass die stark angewachsenen Strommengen aus erneuerbaren Energien die Spotmarktpreise für Strom gedrückt hätten. Da sich aber die EEG-Umlage aus der Differenz zwischen gesetzlich garantierter Einspeisevergütung einerseits und dem am Energiemarkt für den EE-Strom zu erzielenden Preis andererseits errechne, steige das Umlagevolumen je niedriger der erzielte Börsenpreis sei.

Als Zukunftslösung von den Fachleuten favorisiert wird deshalb die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien in den allgemeinen Energiemarkt. Statt dass der Anlagenbetreiber eine garantierte Einspeisevergütung vom Netzbetreiber ausgezahlt bekommt, würden die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet werden, eine bestimmte Quote ihrer Stromlieferungen über erneuerbare Energiequellen zu erfüllen. Den Energieversorgungsunternehmen bliebe es dann überlassen, bei welchen Erzeugungsanlagen „erneuerbarer Strom“ eingekauft wird. Da diese versuchen werden, ihre Quote möglichst preisgünstig zu erfüllen, würde dies zu einem Wettbewerb unter den Anlagenbetreibern führen.

Welche Probleme ein solches Quotenmodell zu lösen hätte, wurde jedoch ebenfalls deutlich: Derzeit besteht zwischen den einzelnen erneuerbaren Energieträgern eine erhebliche Spreizung in der Einspeisevergütung. Spitzenreiter ist beispielsweise die Geothermie, die zwischen 25 und 30 Cent pro kWh erhält. Die Grundvergütung bei Windenergieanlagen beträgt dagegen nur 4,87 Cent. Möchte man einzelne Träger nicht in die Erforschungsphase zurück werfen, müssten also differen-



Über 500 Fachteilnehmer nahmen in Nürnberg am Fachkongress „Die Energiemärkte der Zukunft gestalten“ teil, der anlässlich der Verleihung des Bayerischen Energiepreises veranstaltet wurde.

zierende Quoten gebildet werden. Des Weiteren sind die Standortbedingungen für erneuerbare Energieanlagen sehr unterschiedlich. Eine PV-Anlage in Niederbayern hat im Durchschnitt wesentlich mehr Sonnenstunden als in Norddeutschland, eine Windkraftanlage in Hof durchschnittlich eine geringere Windgeschwindigkeit als eine in Brandenburg. Auch wenn gewollt sein sollte, nur noch die besten Produktionsstandorte zu realisieren, wäre doch zu berücksichtigen, dass in Wildpoldsried erzeugter und verbrauchter Windkraftstrom das Übertragungsnetz nicht beansprucht, würde dagegen aus den (noch zu bauenden) Offshore Anlagen an der Nordsee bezogen, müsste das (ebenfalls noch zu bauende) Overlaynetz genutzt werden.

Als Anwalt der Kommunen, sowie der Stromverbraucher im ländlichen Raum fordert der Gemeindetag im Einklang mit dem Bundesverband DStGB eine Reform des EEG. Allerdings ist Bundesumweltminister Peter Altmaier beizupflichten, dass es aufgrund der komplexen Wirkzusammenhänge keinen Schnellschuss geben könne, sondern eine grundlegende politische Debatte und eine sorgfältige fachliche Vorbereitung erforderlich sind.

3. Strompreise

Mit Verweis auf den Kohlepfennig und die diversen staatlichen Unterstützungen für die Kernkraft, stellte der Nürnberger Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly die These auf, dass ein gesellschaftliches Großprojekt wie die Energiewende nicht verbraucherfinanziert werden könne.

Statt eines solchen „Systemwechsels“ brachte Staatssekretärin Hessel als kleine Lösung die Reduzierung des Staatsanteils, sprich Stromsteuer und Mehrwertsteuer (letztere wird auch auf die EEG-Zulage erhoben, sodass der Staat bei jeder Anhebung automatisch mitverdient) ins Spiel. Eher zurückhaltend wurde eine Vergrößerung des Zahlerkreises der EEG-Umlage diskutiert. Nach Aussage des Abteilungsleiters im Bundeswirtschaftsministerium würde die Abschaffung



Auf dem Podium von rechts nach links: Detlef Dauke (Abteilungsleiter Energiepolitik im Bundeswirtschaftsministerium), Dr. Markus Litpher (Vorstandsmitglied LEW), Dr. Hans Schleicher (Amtschef im Bay. Wirtschaftsministerium), Ewald Woste (Präsident des Bundesverbandes der Energie- und Wasserversorgung), Dr. Ulrich Maly (Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg) und Helmut Sender (Moderator)

der Privilegien für stromintensive Unternehmen bei der EEG-Zulage, diese nur um 0,4 Cent dämpfen. 2012 seien es 700 Unternehmen gewesen, die davon profitiert hätten. Staatssekretärin Hessel wies darauf hin, dass Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, heute schon gravierende Nachteile hätten: In Frankreich sei der Strompreis um 30% günstiger und in den USA sogar um 40%.

4. Versorgungssicherheit

Die Ängste um die Strom-Versorgungssicherheit wurden jedenfalls von den Branchenvertretern eher zerstreut. Zwar leisten die erneuerbaren Energien ohne Speicher nur einen bescheidenen Beitrag zur gesicherten Stromleistung (das bayerische Wirtschaftsministerium taxiert diesen für 2022 auf etwa 3 Gigawatt – bei einer maximalen Netzlast in Bayern von gut 12 Gigawatt), doch kann – deutschlandweit gesehen – auf einen stattlichen konventionellen Kraftwerkpark zurückgegriffen werden, der 2010 (ohne Kernenergie) über 80 Gigawatt installierte Leistung aufwies. Deshalb sah Dr. Litpher (LEW) in Bezug auf die schrittweise Abschalt-

ung der noch verbliebenen etwa 14 Gigawatt Kernenergiestrom zwei Herausforderungen, die aber „auf Sicht“ lösbar zu sein scheinen:

Um bundesweit gesehen ausreichend gesicherte Leistung zur Verfügung zu haben, müsse verhindert werden, dass unrentable konventionelle Kraftwerke vom Netz gehen. Aufgrund des „Merit-Order“-Effekts (der günstigste Anbieter kommt an der Strombörse zum Zug) können nicht wenige konventionelle Kraftwerke kaum mehr Strom verkaufen und sollen deshalb abgeschaltet werden. Im Winter könnte man sie jedoch als Notfallreserve gebrauchen. Die Bundesregierung plant deshalb eine Gesetzesänderung, die den Behörden einen Hebel gibt, Betreiber konventioneller Anlage zwangsverpflichten (gegen Entschädigung) zu können, Anlagen am Netz zu lassen. Dies schmeckt der Energiebranche nicht und deshalb hat der Präsident des Bundesverbandes der Energie- und Wasserversorgung (BDEW), Ewald Woste, in seinem Diskussionsbeitrag für ein neues Instrument getrommelt: die „strategische Reserve“. Benötigte Stromkapazitäten für eng begrenzte Spitzenlastzeiträume (im

Winter) sollen ausgeschrieben werden und dann unabhängig vom Abruf honoriert werden. Letztlich würde das formalisiert, was die Übertragungsnetzbetreiber bereits letzten Winter praktiziert und auf Geheiß der Bundesnetzagentur auch für den Winter 2012/13 machen: Bilaterale Verträge mit Stromerzeugern, um sich Kapazitäten zu sichern.

Damit ist der benötigte Strom aber noch nicht in süddeutschen Verbrauchszentren, dort wo in besonderem Maße die AKW-Kapazitäten abgebaut werden. Deshalb brach auch Dr. Westphal von E.ON eine Lanze für die „Thüringer Strombrücke“, der neu zu bauenden 380-kV-Doppelleitung Lauchstädt-Redwitz. Diese müsse fertig sein, bevor Ende 2015 das AKW Grafenrheinfeld vom Netz geht. *Damit wurde das Thema Prioritätensetzung beim Verbundnetzausbau angesprochen. Denn laut des Entwurfs des Netzentwicklungsplans sind alleine bis 2022 3800 Kilometer Trassenneubau und 4400 Kilometer Netzverstärkung und -optimierung notwendig (zum Vergleich: derzeit umfasst das Verbundnetz 17 500 km). Denn tatsächlich bedarf es z.B. der vier geplanten 2.100 Kilometer Overlay-Netz (HGÜ-Leitungen) nicht zwingend für die Versorgungssicherheit nach der AKW-Abschaltung, sondern insbesondere um den Strom aus den geplanten Offshore-Windkraftanlagen (siehe oben) abtransportieren zu können.*

Angesichts der offenen Fragen schien der Moderator der Energieveranstaltung Helmut Sender, Herausgeber eines renommierten Energiefachblatts beinahe zu resignieren. Der Amtschef des bay. Wirtschaftsministeriums Dr. Hans Schleicher sah das Glas dagegen eher halb voll als halb leer: Endlich habe man beim Energiewende-Thema das Sonnendeck verlassen (die Kanzlerin hatte noch letztes Jahr versprochen, dass der EEG-Zuschlag 3,5 Cent nicht überschreiten werde) und zum Arbeiten angefangen, sei eben im Maschinenraum angekommen ...



Parlamentarischer Abend des Bayerischen Gemeindetags am 16. Oktober 2012 mit der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl (2. v.l.) spricht aktuelle kommunalpolitische Themen wie Finanzausgleich, LEP, BayKiBiG, Breitband und Energiewende an, Fraktionsvorsitzender Georg Schmid, MdL (rechts im Bild) trägt die Sicht der Landtagsfraktion dazu vor.



Parlamentarischer Abend des Bayerischen Gemeindetags am 23. Oktober 2012 mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl diskutiert mit den Abgeordneten über aktuelle kommunalpolitische Themen wie Energiewende, Bildungspolitik und LEP im Sitzungssaal der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Die neue Muster-EWS

– Aus dem Blickwinkel
des Bayerischen Gemeindetags –

Dr. Juliane Thimet,
Bayerischer Gemeindetag

Am 6. März 2012 wurde die neue Muster-Entwässerungssatzung veröffentlicht (AllMBl S. 182 ff.). Es handelt sich dabei um ein amtliches Muster des Staatsministeriums des Innern. Dieses löst das Vorgängermuster vom 31. Mai 1988 (AllMBl S. 562) ab. Jeder Abwasserentsorger – das sind Gemeinden, Städte, Zweckverbände oder Kommunalunternehmen – in Bayern verfügt über eine Entwässerungssatzung, die stark an das Muster von 1988 angelehnt ist. Es drängt sich also die Frage auf, ob die Entwässerungssatzungen nun bayernweit neu erlassen werden sollen:

Was muss, was kann geändert werden?

Zwingend anzupassen sind die Verweisungen auf

- das am 01.03.2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz,
- das am 01.03.2010 in Kraft getretene neue bayerische Wassergesetz, geändert am 16.02.2012,
- sowie die Klärschlammverordnung vom 15.04.1992, zuletzt geändert am 24.02.2012 und



Dr. Juliane Thimet

- das Betretungsrecht, nunmehr § 20 Muster-EWS, bei dem die Rechtsprechung des BayVerfGH vom 10.10.2007, BayVBl 2008, S. 49, berücksichtigt wird.

Die neue Muster-Entwässerungssatzung (EWS) enthält jedoch darüber hinaus eine Fülle von Änderungsvorschlägen (vgl. Synopse in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil VI-1.3.2). Die angebotenen Änderungen stellen ganz überwiegend inhaltliche Verbesserungen gegenüber dem früheren Satzungsrecht dar, so dass es im Ergebnis einfacher scheint, die Entwässerungssatzung vor Ort neu zu erlassen, als die alte Satzung nur punktuell zu aktualisieren.

Wissen wir schon alles?

Zur Information über die neue Muster-EWS organisierten die sieben Regierungen in Bayern Aufklärungsveranstaltungen, die mit insgesamt rund 1.500 Teilnehmern gut besucht waren.

Der Bayerische Gemeindetag bot über seine Kommunalwerkstatt fünf Zusatzseminare zur neuen Muster-EWS an und erreichte so weitere 250 Vertreter von Abwasserentsorgern. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsleiter organisierte 3 Tagesveranstaltungen, an der nochmals 300 Geschäftsleiter teilnahmen.

Im Folgenden seien daher nur noch kurz die vom Gemeindetag empfohlenen „kleinen“ Veränderungen zu einem insgesamt gelungenen Werk zusam-

mengefasst (Tipp Nr. 1 bis Nr. 6). Einen Schwerpunkt gilt es allerdings bei dem komplexen und bundesweit umstrittenen Thema der Grundstücksentwässerungsanlagen (Tipp Nr. 7 bis Nr. 9) zu setzen:

Tipp Nr. 1 Zum Deponiesickerwasser, § 3 Nr. 1 EWS:

Viele der kleinen kommunalen Kläranlagen sind nicht in der Lage, die aggressiven Deponiesickerwässer aufzunehmen. Daher wird nahe gelegt, die folgende Fiktion aus § 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz nicht ins Ortsrecht zu übernehmen:

„Als Schmutzwasser gelten auch die als Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

Tipp Nr. 2 Zum Fehlen eines Kontrollschachtes, § 3 Nr. 8 EWS:

In nahezu jedem Einrichtungsgebiet gibt es Grundstücksentwässerungsanlagen, bei denen der nach § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS und nach den technischen Regelwerken zu errichtende Kontrollschacht bisher nicht vorhanden ist. Daher sollte die in der Begründung zur Muster-EWS zu § 3 Ziffer e) empfohlene Ergänzung der Begriffsdefinitionen übernommen werden. Es reicht dabei aus – beispielsweise bei Definition der Grundstücksentwässerungsanlage – einmal zu definieren, wo die Grenze zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschluss liegt, wenn der Kontrollschacht fehlt. Hierzu würde nach dem Satz *„hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4)“* eingefügt:

„Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die

Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.“

**Tipp Nr. 3:
Zur Druckentwässerung,
§ 3 Nr. 7 und Nr. 8 EWS:**

Die neue Muster-EWS bietet in § 3 vierzehn Begriffsbestimmungen an. Bei den Begriffen des Grundstücksanschlusses in Nr. 7 und der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) in Nr. 8 wird nunmehr zwischen Freispiegelkanälen, Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung unterschieden. Der Abwassersammelschacht bei der Druckentwässerung – das entspricht der bisher so bezeichneten Hauspumpstation – erfährt in Nr. 10 eine eigene Begriffsbestimmung. All das ist hilfreich. Allgemein gilt: Die GEA liegt in der Zuständigkeit des Grundstückseigentümers, einfach ausgedrückt: der Grundstückseigentümer baut, überprüft und zahlt. Der Grundstücksanschluss liegt dagegen technisch in kommunaler Regie. In aller Regel ist aber außerhalb öffentlichen Straßengrunds ein Kostenersatzanspruch vorgesehen. Einfach ausgedrückt: die Gemeinde baut und überprüft, der Grundstückseigentümer zahlt.

Die Muster-EWS schlägt nun vor, den Abwassersammelschacht bei der Druckentwässerung der GEA, den Hausan-

schlusschacht bei der Unterdruckentwässerung dagegen dem Grundstücksanschluss zuzuordnen (siehe Abb. 1).

Dies passt überall dort, wo der Abwassersammelschacht vom Grundstückseigentümer selbst oder vom Abwasserentsorger im Auftrag des Grundstückseigentümers errichtet wird. Wird der Abwassersammelschacht dagegen vom Abwasserentsorger errichtet und soll er auch von diesem dauerhaft unterhalten werden, so müsste die Zuordnungsgrenze des Abwassersammelschachtes verschoben werden. Dann müssten in § 3 Nr. 7 die Worte „bis zum“ durch „bis einschließlich“ ersetzt werden.

Erwähnt sei, dass die zuständigen Ministerien die satzungsrechtliche Regelung, wonach der Abwassersammelschacht zur Grundstücksentwässerungsanlage gehört, auch dort für unbedenklich halten, wo der Bau der Abwassersammelschächte über Mittel der RZWas bezuschusst worden ist. Dies wird ausdrücklich in der § 3 Nr. 5 d) der Begründung zur Muster-EWS ausgesagt.

Abgeraten sei – im Gegensatz von den beiden vorstehenden Alternativen – davon, den Abwassersammelschacht technisch zum Bestandteil des Grundstücksanschlusses zu machen und dann den Grundstücksanschluss ins-



Dr. Juliane Thimet während ihres Vortrags in Ergolding/Landshut

gesamt zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Diese Variante hätte nach dem Urteil des BayVGH vom 14.07.2011 – 4N10.2660 – zur Folge, dass die Solidargemeinschaft der Gebührenzahler auch für die Stromkosten aufkommen müsste.

Ausführliches zum Thema Druckentwässerung finden Sie in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil IV Artikel 9 Frage 4 Nr. 8.

**Tipp Nr. 4
Zum Anschlussrecht für Niederschlagswasser, § 5 Abs. 6 EWS:**

Die Mustersatzung sieht vor, dass für Niederschlagswasser kein Anschlussrecht besteht, wenn dieses versickert oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Dazu heißt es in § 4 Abs. 5 Muster-EWS:

„Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.“

Wenn ein Anschlussrecht für Niederschlagswasser nicht besteht, dann darf dieses nicht eingeleitet werden. Für diesen Fall wird nach § 6 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) auch kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben (siehe Abb. 2 auf der nächsten Seite).

Dieser § 4 Abs. 5 EWS ist in der Praxis nicht einfach umzusetzen. Der Gesetzgeber verpflichtet die Gemeinden in Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) beim un-

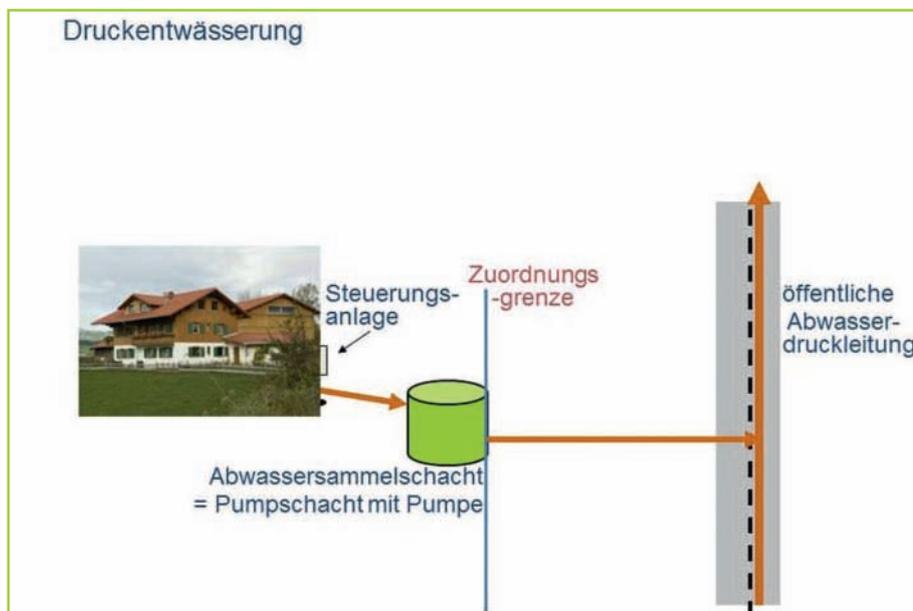
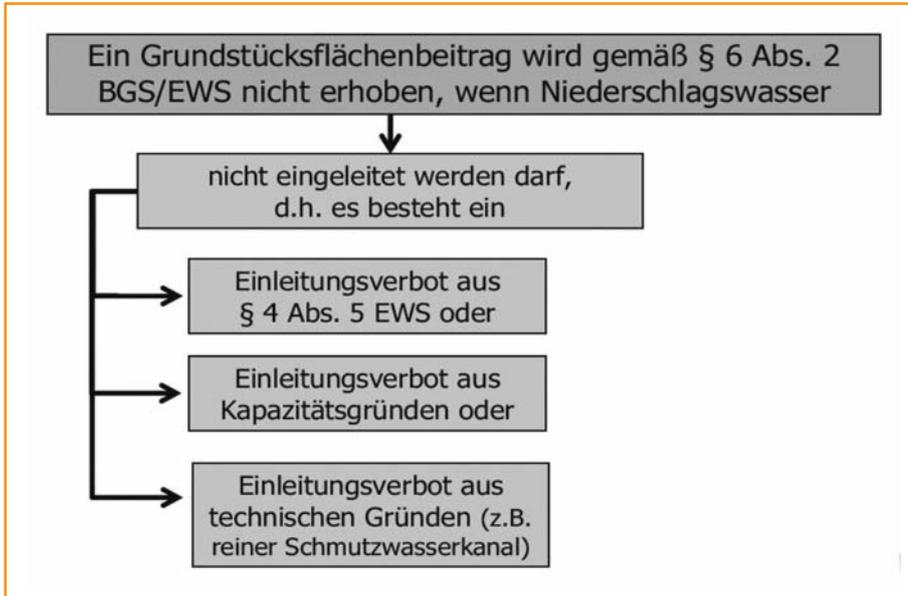


Abb. 1: Zuordnung des Abwassersammelschachtes bei Druckentwässerung

Abb. 2: Gründe, weshalb Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden darf:



bebauten Grundstück einen entstandenen Grundstücksflächenbeitrag zu erheben. Die Gemeinde hat also nicht die Freiheit, das Entstehen des Grundstücksflächenbeitrags in der Satzung bis zur Bebauung hinauszuschieben. Beim unbebauten und durch eine öffentliche Oberflächenentwässerung erschlossenen Grundstück ist es aber für den Abwasserentsorger nicht immer leicht, die Sickerfähigkeit des Bodens im Falle der Ausnutzung des vorhandenen Baurechts zu bestimmen.

Es bietet sich daher eine Alternative zu § 4 Absatz 5 EWS an. Diese spricht die Begründung zur Mustersatzung in Ziff. 7 an. Es kann nämlich an Stelle des § 4 Abs. 5 EWS die Anschlusspflicht in einem § 5 Abs. 6 EWS ausgeschlossen werden. Es kann also der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wie folgt geregelt werden:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.“

Bei dieser Festsetzung in § 5 Abs. 6 EWS bestehen sowohl ein Anschlussrecht als auch die Möglichkeit zur Anschlussnahme. Damit darf das Niederschlagswasser eingeleitet werden; der Grundstücksflächenbeitrag entsteht

also. Diese Regelungsalternative wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 27.07.2011 und vom BayVGH im Urteil vom 29.04.2010 bestätigt. Nochmals abgesichert wurde diese Satzungsvariante des § 5 Abs. 6 EWS durch eine Entscheidung des BayVerfGH vom 26.06.2012. Dort wurde der § 5 Abs. 6 EWS sogar nur durch eine Änderungssatzung eingefügt, was darauf schließen lässt, dass das Fehlen des § 4 Abs. 5 EWS in den Augen des BayVerfGH nur eine Teilnichtigkeit der EWS ausgelöst hatte.

Bei einer Satzung, die bisher weder einen § 4 Abs. 5 noch einen § 5 Abs. 6 EWS enthält, muss beim Neuerlass der EWS jedenfalls eine der beiden Varianten vorgesehen werden.

Soll ein Wechsel von einem § 4 Abs. 5 EWS auf einen § 5 Abs. 6 EWS erfolgen, könnte außerdem zum Ausdruck gebracht werden, dass die Beitragspflicht in Altfällen erst dann entsteht, wenn die Möglichkeit der Versickerung oder ordnungsgemäßen Beseitigung nachträglich tatsächlich entfällt. Dazu könnte in der BGS/EWS etwa folgende Übergangsregelung vorgesehen werden:

„Für Grundstücke, die im Geltungsbereich einer früheren EWS erstmals bebaut wurden und bei denen kein Benut-

zungsrecht für die Niederschlagswasserbeseitigung bestand, da die Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß möglich ist, fällt die Beschränkung im Sinne des § 6 Abs. 2 BGS/EWS erst weg, wenn die Möglichkeit der Versickerung oder anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers tatsächlich nicht mehr besteht.“

Tipp Nr. 5

Zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, §10 EWS:

Die Muster-EWS von 1988 und auch die Muster-EWS 2012 treffen ausgehend von der Begriffsbestimmung in § 3 EWS in den §§ 9 bis 12 Festlegungen zu Grundstücksentwässerungsanlagen. Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, § 9 EWS.

Die Grundstücksentwässerungsanlage (hier abgekürzt: GEA) selbst ist definiert in § 3 Entwässerungssatzung (EWS). Danach ist Grundstücksentwässerungsanlage die Einrichtung des Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dient, bis einschließlich des Kontrollschachts (siehe Abb. 3).

Das Baurecht enthält keine Vorgaben zur Entwässerungsplanung. Dort geht es nur um die gesicherte Erschließung, nicht jedoch um den konkreten Anschluss des Grundstücks. §10 Muster-EWS muss daher die Anforderungen an eine Entwässerungsplanung vorgeben. Hier scheint ein Ausgangspunkt für manche Schwierigkeit im Vollzug zu liegen, denn längst nicht alle Einrichtungsträger setzen die Vorlage von Entwässerungsplänen durch. Liegt die Entwässerungsplanung vor, prüft der Betreiber der Einrichtung, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) den Bestimmungen der Satzung entspricht. Der Einrichtungsträger hat es zudem in der Hand, dem Grundstückseigentümer die Zustimmung zu versagen, wenn die GEA schon vom Plan her erkennbar nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Tipp Nr. 6**Zur Erstprüfung der GEA, § 11 EWS:**

Die EWS sieht in § 11 Abs. 1 vor, dass der Grundstückseigentümer es (spätestens) drei Tage vorher anzuzeigen hat, wenn er eine GEA herstellt, ändert, in größerem Umfang unterhält oder beseitigt. Dieser Vorschrift könnte bei der Zustimmung durch eine entsprechende Auflage Nachdruck verliehen werden.

Bedenkt man, dass 80% der Mängel an GEA bereits beim Bau passieren, ist die Bauphase auch die Zeit, in der in Zukunft von den Abwasserentsorgern genauer hingeschaut werden muss. Bedenkt man die Menge des Fremdwassereintrags in viele Abwasseranlagen, müssen sich die Abwasserentsorger mit den Neu- und Umbauten bzw. den Nachverdichtungen auf den Grundstücken intensiver befassen. Diesen Vollzugswillen setzt die neue Muster-EWS voraus.

Die Muster-EWS sieht für die Erstprüfung einer solchen Maßnahme nunmehr zwei Alternativen vor. Bei der 1. Alternative überprüft die Gemeinde die Arbeiten selbst. Diese Alternative stellt den Idealzustand aus kommunaler Sicht dar. Am besten scheint dies mit eigenem Personal – gerne auch im Wege interkommunaler Zusammenarbeit – zu gelingen. Es ist auf

jeden Fall für den Abwasserentsorger einfacher, den Bau einer GEA mit eigenem Personal zu überprüfen als sich die fachliche Eignung der vielen Firmen vor Ort nachweisen zu lassen.

Bei der 2. Alternative, die an den bisherigen Wortlaut der EWS in groben Zügen angelehnt ist, ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Jedenfalls bestätigt nicht mehr der Bauunternehmer die Mängelfreiheit seiner Arbeit selbst. Vielmehr überprüft die Gemeinde selbst oder ein nicht an der Bauausführung beteiligter fachlich geeigneter Unternehmer überprüft

- vor Verdecken der Leitungen die satzungsmäßige Errichtung (nochmal: wer könnte das besser als der Abwasserentsorger selbst?) und
- vor erstmaliger Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten GEA die Mängelfreiheit.

Der Begriff der Mängelfreiheit will dabei als Oberbegriff zu der bisherigen Formulierung der Funktionstüchtigkeit und Dichtigkeit verstanden sein. Die Mängelfreiheitsprüfung kann nach DIN EN 1610 bei der erstmaligen Herstellung der GEA nur durch eine Luft- oder Wasserprobe erfolgen. Beide Prüfungen können vor Verdecken der Leitungen zeitlich zusammengefasst werden.

Dieser § 11 enthält einige Verschärfungen. Dennoch wird empfohlen, hier mitzuziehen, denn die Erstprüfung ist im Verwaltungsvollzug noch sehr viel einfacher zu bewerkstelligen als das „Nachtarocken“ im Altbestand.

Tipp Nr. 7**Zur Dichtigkeitsprüfung der bestehenden GEA, § 12 Abs. 1 Satz 1 EWS**

Die Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) stellt – insbesondere im Hinblick auf die Dichtigkeitsprüfungen im Altbestand – eines der rechtlich und technisch anspruchsvollsten Themen bei der Abwasserentsorgung dar. Dabei müssen die Interessen der Anlagenbetreiber, also der Städte, Gemeinden und Zweckverbände einerseits und der Bürger andererseits zur Deckung gebracht werden. Die Erfahrungen insbesondere aus Nordrhein-Westfalen, dem Bundesland, das hier eine Vorreiterrolle übernehmen wollte, zeigen deutlich, wie heikel das Thema ist.

In § 12 EWS geht es um die Prüfung im Gebäudebestand, die als wiederkehrende Prüfung bzw. als Wiederholungsprüfung bezeichnet wird. Das StMI hat dabei den Regelungsgehalt des § 12 Abs. 2 (alt) in den Abs. 1 (neu) nach vorne gezogen und dafür den § 12 Abs. 1 (alt) in den Abs. 5 (neu) nach hinten geschoben, so dass die einzelnen Absätze hier nicht mehr vergleichbar nebeneinander stehen.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 Muster-EWS 2012 lautet:

„Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt.“

Zuständig für die Dichtigkeitsprüfung, die ein Bestandteil des Unterhalts ist, ist der Grundstückseigentümer. Da

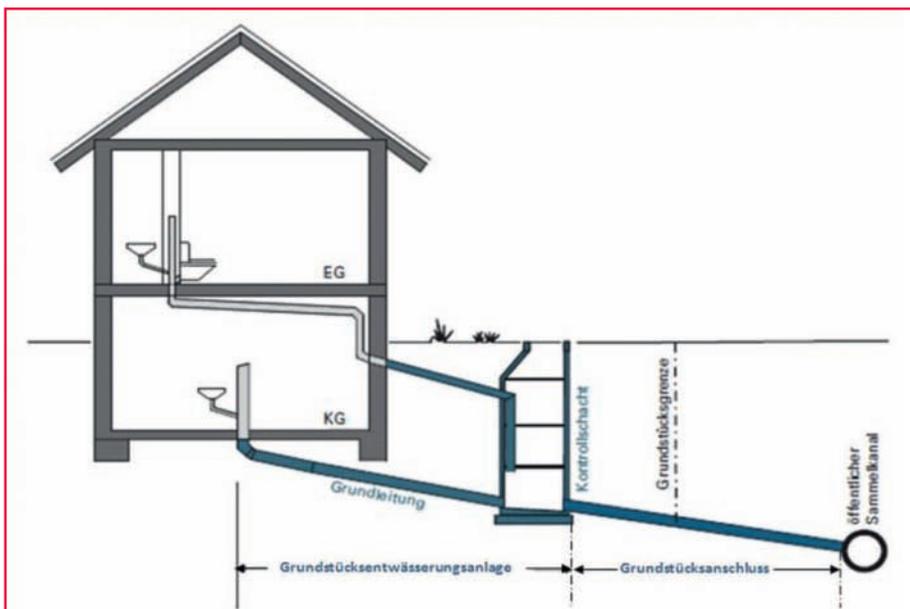


Abb.3 Grundstücksentwässerungsanlage im Schnitt

weder ein Gesetz noch eine Verordnung eine für Bayern verbindliche Frist für die Überprüfung der GEA vorschreiben und darüber hinaus ein Technisches Regelwerk rechtlich keine Handlungspflichten und -fristen für den Bürger vorgeben kann, kann es derzeit nur der Satzungsgeber übernehmen, Fristen zu setzen.

Nach der Muster-EWS 2012 soll die GEA vom Grundstückseigentümer alle 20 Jahre ab Inbetriebnahme überprüft werden. Dieser Zeitraum stimmt mit der Eigenüberwachungsverordnung, die allerdings nur für öffentliche Sammelkanäle gilt, und den Vorstellungen des technischen Regelwerks, der DIN 1986-30, überein.

Die 20-Jahresfrist stellt für sich genommen sogar eine Erleichterung gegenüber der Muster-EWS 1988 dar, in der ein Überprüfungszeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung vorgesehen war. Es gibt auch Abwasserentsorger, die die Zehnjahresfrist bei ihren Bürgern bestens eingeführt haben. Dort liegt es im Bereich der kommunalen Satzungshoheit, die Zehnjahresfrist fortzuführen. Im Übrigen und allgemein gilt, dass bei all denjenigen Abwasserentsorgern, die die neue Muster-EWS nicht übernehmen, ebenfalls die Zehnjahresfrist gilt.

Im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit kann jedoch eine Eingrenzung in der Satzung die Vollziehbarkeit des Themas „Dichtigkeitsprüfung“ befördern: In § 12 Abs. 1 Satz 1 EWS könnte die Überprüfungspflicht auf Misch- und Schmutzwasserkanäle beschränkt werden. Die ergänzte Vorschrift lautet dann:

„Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, [...s.o.]“

Die Gemeinde muss übrigens nicht zwingend ein allgemeines Überprüfungsintervall in § 12 Abs. 1 EWS festlegen. Sie könnte bei der derzeitigen Rechtslage auch zuwarten, bis der Bundesverordnungsgeber – wie im WHG in § 61 Abs. 2 Satz 2 WHG vorge-

sehen – hierzu eine Rechtsverordnung erlässt oder sie selbst ein konkretes Sanierungsprogramm ihrer Netze geplant hat, das mit den dann festzulegenden Überwachungspflichten der Grundstückseigentümer zusammenpasst.

Tipp Nr. 8 Zur Vorlage der Prüfberichte in § 12 Abs. 1 Satz 2 EWS

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Muster-EWS 2012 sieht vor, dass jeder Grundstückseigentümer eine Bestätigung über die Mängelfreiheitsprüfung innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorlegt. Diese Vorlagepflicht ist zusammen mit § 23 Muster-EWS zu lesen, der bei allen GEA, die älter sind als 15 Jahre, die erste wiederkehrende Prüfung um 5 Jahre nach hinten verschiebt.

Diese Übergangsregelung wird in mehrfacher Hinsicht für schwierig gehalten:

- Die 20-Jahresfrist ab Inbetriebnahme der Anlage löst eine 10-Jahresfrist ab Inkrafttreten der Satzung ab. Da flächendeckend Satzungen bestehen, bedarf es keiner Übergangsregelung für den vorliegenden Fall einer „Erleichterung“.
- Wenn bereits eine Generalsanierung eines Ortsnetzes läuft, dann sollte die Pflicht eines Grundstückseigentümers, dessen GEA älter ist als 20 Jahre, nicht um 5 Jahre auf der Zeitachse nach hinten verschoben werden.
- Wird die Übergangsregelung übernommen, dann verlagert sich das Problem faktisch um 5 Jahre nach hinten. Etwa Ende 2017 müssten dann wiederum alle Altanschließer gleichzeitig unaufgefordert Nachweise vorlegen. Das kommt einer Stichtagslösung nahe, wie sie in anderen Bundesländern zu Verwerfungen führt.
- Außerdem führt eine solche Gleichzeitigkeit bei nicht ganz kleinen Einrichtungen zu einem örtlich und technisch kaum koordinierbaren Vollzug.

Zielführend scheint es also, wenn, dann koordiniert vorzugehen und Nach-

weise im Einzelfall immer dann zu verlangen,

- wenn sich auf dem Grundstück eine bauliche Veränderung ergibt (so weit es sich nicht ohnehin um eine Herstellung oder Änderung oder wesentliche Unterhaltung der GEA im Sinne des § 11 handelt) oder
- parallel zu den Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde nach dem Motto: „Die Gemeinde geht mit gutem Beispiel voran“ oder
- dort wo Fremdwasserschwerpunkte bekannt sind.

Eine solchermaßen ausgestaltete Variante würde – angelehnt an das Baurecht – zunächst von einer Selbstverantwortung des Grundstückseigentümers ausgehen. § 12 Abs. 1 Satz 2 Muster-EWS würde dann gestrichen und stattdessen in § 12 Abs. 1 folgende Sätze 2 bis 5 formuliert:

„Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.“

Einer Übergangsregelung bedarf es bei dieser Variante nicht.

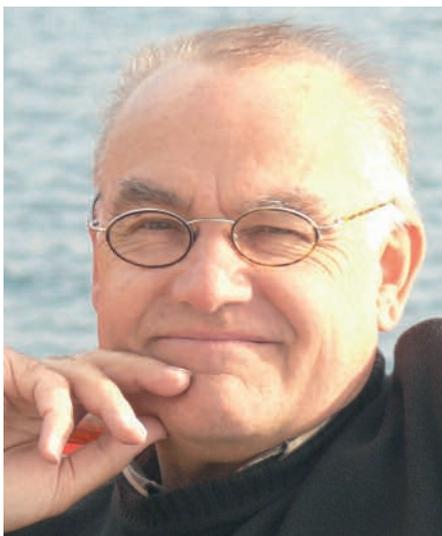
Tipp Nr. 9 Zur Dichtigkeitsprüfung durch die Gemeinde, § 12 Abs. 5 EWS

§ 12 Abs. 1 Muster-EWS 1988 bzw. § 12 Abs. 5 Muster-EWS 2012 gibt der Gemeinde die Befugnis, Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Diese Vorschrift ist von ihrem Wortlaut her nicht auf ein Einschreiten im Einzelfall beschränkt. Die Bayerische Muster-EWS ermöglicht es der Gemeinde also auch, als Anlagenbetreiber die Untersuchung auf Mängelfreiheit selbst vorzunehmen.

„Kein Anschluss unter dieser Nummer“

**Manfred Hummel,
Journalist**

Auf harsche Kritik und strikte Ablehnung stößt bei Städten und Gemeinden in Deutschland die neueste Sparaktion der Deutschen Telekom AG: Erschließen Kommunen Neubaugebiete oder schließen Baulücken, will der Konzern in Zukunft keine Kupferkabel für Festnetzanschlüsse mehr in die Erde verlegen, wenn dies für ihn unwirtschaftlich ist. Diese Sparmaßnahme trifft vor allem den ländlichen Raum, weil in kleinen Dörfern und Weilern die Zahl der Anschlüsse naturgemäß wesentlich geringer ist als in dichter besiedelten Gebieten. Als Alternative zum Kupferkabel bietet die Telekom sogenannte drahtlose Festnetzanschlüsse an, also eine Funklösung. Zum Zankapfel könnte werden, dass der Konzern durch das Telekommunikationsgesetz bundesweit zu einer Mindestversorgung der Bevölkerung verpflichtet ist. Neben öffentlichen Telefonzellen gehört dazu ein Festnetzanschluss für jeden Haushalt zu einem erschwinglichen Preis. Dieses Mindestangebot firmiert unter dem Begriff Universaldienst.



Manfred Hummel

Auf diese Universaldienstverpflichtung pochen nun betroffene Bürgermeister. „Es kann nicht angehen, dass ländliche Gebiete einerseits trotz Förderung hohe Investitionen für die Breitbanderschließung tätigen müssen. Dann andererseits keine Gewähr für die Grundversorgung mehr haben und nochmals Investitionen tätigen sollen, damit ein gleichwertiges Lebensumfeld geschaffen werden kann“, stellt German Fries fest, Bürgermeister der 2.600 Einwohner zählenden Gemeinde Sontheim im Allgäu. „Ich sehe bei den Überlegungen der Telekom eine weitere Benachteiligung des ländlichen Raumes“, stellt Helmut Weiß fest, Erster Bürgermeister des mittelfränkischen Marktes Oberzenn mit 2.800 Einwohnern. Alois Scherer, Bürgermeister im oberbayerischen Deining, sollte keine Telefonleitungen für einen Gewerbepark erhalten. Erst als er die Bundesnetzagentur, den zuständigen Bundestagsabgeordneten und den Bayerischen Gemeindetag einschaltete, bewegte sich die Telekom. Scherer schlägt ebenso Alarm wie sein Kollege Michael Pelzer aus der Gemeinde Weyarn. Hinsichtlich der Funk-Lösung bittet Pelzer zu bedenken, „dass drahtlose Festnetzanschlüsse regelmäßig (mit wenigen Ausnahmen) mit einer hohen Strahlenbelastung im Gebäude verbunden sind. Es liegen dazu Berechnungen von Sachverständigen vor, die – ohne dass wir die allgemeine Strahlenhysterie teilen – erschreckend sind.“

Hilfesuchend wandten sich die Kommunalpolitiker in den vergangenen Wochen an den Bayerischen Gemeindetag. Das nahm Dr. Jürgen Busse, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Spitzenverbandes, zum Anlass, die Bürgermeister aller bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden in einem Rundschreiben im Fe-

rienmonat August erstmals ins Bild zu setzen, was die Telekom offenbar im stillen Kämmerlein beschlossen hat: Bei Unwirtschaftlichkeit wird der Telefonie-Universaldienst nicht mehr über Kupferkabel erbracht. Da der Gemeindetag hierin eine „Einschränkung der Universaldienstverpflichtung“ sieht, befasste er sofort die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde sowie den Dachverband aller Kommunen, den Deutschen Städte- und Gemeindebund. Ein Meinungsaustausch aller Beteiligten am 24. Juli in der Telekom-Zentrale ergab, dass der Konzern von sofort an seine drahtlose Festnetz-Variante, begrifflich ein Widerspruch in sich, testen möchte. Zunächst in 20, dann in 100 Neubaugebieten, will der Konzern den Telefonie-Universaldienst mittels neuer, mobilfunkbasierter Endgeräte erbringen.

Die Spitzenverbände raten ihren Mitgliedern, dass die Universaldiensttauglichkeit gesichert sein muss. Auch eine Erprobung bedarf klarer Rahmenbedingungen, wie dies beispielsweise bei der Umstellung des Telefonzellen-Universaldienstes auf Basis-telefone der Fall war. Tatsächlich hatte das vor etwa 10 Jahren zur Zufriedenheit der Gemeinden geklappt, auch wenn die Telekom die Gelegenheit genutzt habe, das eine oder andere Telefonhäuschen einzusparen, wie ein Bürgermeister kritisch anmerkt. Vorgeschaltet war damals ein zweijähriger Pilotversuch durch ein unabhängiges Institut, an dem auch die Bun-

desnetzagentur, die kommunalen Spitzenverbände und die Verbraucherverbände beteiligt waren. Der Gemeindetag hat in diesem Zusammenhang die Telekom aufgefordert, ein detailliertes Erprobungskonzept als Grundlage einer Testphase vorzulegen. Ein gemeinsamer Kriterienkatalog soll die Untersuchungsinhalte vorgeben.

Wie zu erfahren war, hat sich die Bundesnetzagentur noch nicht abschließend festgelegt, jedoch Verständnis für die Wirtschaftlichkeitsargumente der Telekom gezeigt. Auf jeden Fall hat die Telekom derzeit keine Billigung der Bundesnetzagentur, den traditionellen Kupferkabelanschluss durch einen drahtlosen Festnetztelefonanschluss zu ersetzen, betont Busse, auch nicht im Erprobungsfall. Keine Alternative sieht der Jurist in dem Verweis auf einen Breitbandanschluss und der Möglichkeit zur VoIP-Kommunikation. „Der Gemeindetag wird in jedem Fall darauf achten“, schließt das Rundschreiben, „dass die Telekom ihrer Universaldienstverpflichtung im gesetzlich erforderlichen Umfang nachkommt.“

Auf Anfrage bestätigt der Konzern seine Verpflichtung. „Die Deutsche Telekom führt den gesetzlich geregelten Auftrag zur Telefonversorgung als Universaldienst umfänglich durch und wird dies auch weiterhin tun.“ Derzeit prüfe man, ob in Neubaugebieten, in denen sich eine Festnetzversorgung als unwirtschaftlich erweist, diese durch eine wirtschaftlichere Lösung in Form des sogenannten drahtlosen Telefonanschlusses zu ersetzen. „Dies ist grundsätzlich möglich, da die technische Lösung der Universaldienstversorgung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern im Gegenteil technisch neutral zu erbringen ist.“

Die drahtlose Variante setzt aber auch nach Auffassung der Telekom voraus, dass sich „weder in der Qualität der Versorgung noch an der Höhe der Kosten für den Kunden etwas ändert“. Der drahtlose Anschluss ermögliche sogar, den „alten“ Telefonapparat weiter zu nutzen, wirbt der Konzern. Alle anderen Funktionalitäten des Fest-

netzanschlusses seien ebenfalls gegeben. „Bedenken hinsichtlich einer zusätzlichen Strahlenbelastung bestehen nicht“, so die Entgegnung auf Bürgermeister Pelzers Bedenken. Den drahtlosen Telefonanschluss wollen die Telekom-Techniker wie bei der LTE-Breitbandversorgung auf der bereits bestehenden Mobilfunkinfrastruktur basierend erstellen. Bei LTE handelt es sich um den Mobilfunkstandard Long Term Evolution. Dieser Nachfolger von UMTS ermöglicht theoretisch Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s. Der Kunde habe den zusätzlichen Vorteil, dass eine über den einfachen Telefonanschluss hinaus weitaus höhere Bandbreite erreicht werde.

Bevor die Telekom ermittelt, in wie vielen Neubaugebieten in Deutschland Kupferkabel unwirtschaftlich sind, will sie zunächst Erfahrungen mit der drahtlosen Spar-Variante sammeln und den Nachweis erbringen, dass sich die drahtlose Versorgung im Vergleich zum Festnetzanschluss eignet und gleichwertig ist. In enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur und den kommunalen Spitzenverbänden soll das in Kürze in einem Pilotversuch mit einer begrenzten Anzahl von Neubaugebieten geschehen. Wo, verriet die Telekom nicht. Erst nach einem positiven Verlauf dieses Versuchs werde „nach angemessener Zeit“ die Eignung der drahtlosen Telefonversorgung als Universaldienstleistung festgestellt werden können.

Bis dahin will der Konzern in allen übrigen Neubaugebieten „eine Festnetzversorgung ausbauen“. Ob die Bonner damit explizit die herkömmliche Kupferkabel-Lösung meinen, geht aus der Stellungnahme nicht eindeutig hervor. Lapidar stellt die Telekom fest, was passiert, wenn – was auf dem Land vorkommt – bereits Konkurrenzunternehmen tätig sind. „In den Gebieten, in denen ein Wettbewerber das Festnetz ausbaut und Telefonanschlüsse anbietet, verzichtet die Deutsche Telekom auf einen zusätzlichen Parallelausbau.“ Der Universaldienst sei in diesen Fällen ausreichend gewährleistet.

Was das konkret bedeutet, erlebt derzeit Bürgermeister German Fries. Mit der Firma smart-dsl hat die Gemeinde Sontheim im Rahmen der Breitbandinitiative den Ausbau der Orte Sontheim und Attenhausen vertraglich vereinbart. Nachdem der Vertrag mit smart-dsl unter Dach und Fach war, ergab sich für die Gemeinde die Chance, im Ortsteil Attenhausen ein neues Baugebiet mit 23 Wohneinheiten zu entwickeln. In nächster Zeit sollen die Bagger anrollen, um das Gelände zu erschließen. Arglos wurde die Gemeinde im April dieses Jahres im Rahmen der „Spartenanfrage“ bei der Telekom vorstellig mit der Bitte, das Kupferkabel für die Festnetzanschlüsse zu verlegen. Fries fiel aus allen Wolken, als ihm ein Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH Kempten mit folgendem Wortlaut auf den Schreibtisch flatterte: „Die Deutsche Telekom wird im Zuge der Erschließungsarbeiten im Baugebiet ‚Sontheimer Wegfe‘ in Attenhausen keinen Ausbau vornehmen. Eine Verlegung von Kabeln oder Rohren im NBG (Neubaugebiet, d. Verf.) ist von unserer Seite zur Zeit nicht vorgesehen.“

Fries weiß bis heute nicht, warum der Konzern seiner Universaldienstverpflichtung nicht nachkommen will.



Bürgermeister German Fries

Auf schriftliche Anfragen hin erhalte er keine Antwort. Telekom-Mitarbeiter äußerten sich ausschließlich am Telefon. Bis heute weigere der Konzern sich standhaft, die Leitung zu verlegen, ärgert sich Fries. Man befindet sich in einem völlig rechtsfreien Raum. „Wie kann ich ein Baugebiet anpreisen und Parzellen verkaufen ohne Telefonanschluss?“ Gar nicht zu reden von der Wertminderung der Grundstücke. Fries befürchtet gravierende Auswirkungen auf die Gemeinde. Es leide die Anziehungskraft des Ortes. Das könne zu einer verhängnisvollen Kettenreaktion führen. Betriebe wanderten ab, Familien zögen nicht mehr zu, der Tante-Emma-Laden mache dicht. Eine Spirale nach unten. „Die Telekom konzentriert sich auf die großen Städte, das Land geht den Bach runter“, klagt der Bürgermeister. Fries vermutet, dass der Monopolist mit der neuen, gegen das flache Land gerichteten Sparaktion die Politik zwingen will, ein neues Förderprogramm aufzulegen.

Überhaupt stünden Bürgermeister und Verwaltung in kleinen Gemeinden wie Sontheim einer konkurrierenden Rechtsauffassung gegenüber – zum Leidwesen der Bürgerinnen und Bürger. Berappt die Gemeinde die erforderlichen 30.000 Euro für die Telefonleitung im neuen Baugebiet, die an anderer Stelle dringend benötigt würden, verletzt sie unter Umständen die EU-Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb. Intern seien auf diesem Gebiet ganze Heerscharen von Rechtsanwälten beschäftigt. Für kleine Gemeinden bedeute die Beachtung der zahlreichen Vorschriften einen immensen Zeitaufwand. Der private Anbieter smart-dsl sei zum Zuge gekommen, weil er bei der Ausschreibung für die Breitbandanschlüsse erster gewesen sei. Die Telekom sei deutlich teurer gewesen. Die Gemeinde sei gesetzlich verpflichtet, den wirtschaftlicheren Anbieter zu wählen. Es war ihm damals völlig fremd, so Fries heute, dass die Telekom keine Kupferkabel mehr verlegt. Und die Firma smart-dsl weise zurecht daraufhin, dass sie nicht zur Erschließung neuer



Sontheim

Baugebiete verpflichtet sei. „Das war ja auch nicht notwendig, weil die Telekom zum Universaldienst verpflichtet ist.“ Ein Teufelskreis also. In ein bis zwei Jahren will die Gemeinde Sontheim im hügeligen Voralpenland ein weiteres Baugebiet ausweisen. Schon heute weiß Fries: „Mit Mobilfunk kommen wir da nicht durch.“

Ähnliche Schwierigkeiten befürchtet auch Helmut Weiß, Bürgermeister des Marktes Obernzenn. Neben dem Hauptort Obernzenn umfasst sein Gemeindegebiet 14 Ortsteile. „Wir haben ein großes Problem dahingehend, dass sich in 10 Ortsteilen ein drahtloser Empfang als äußerst schwierig gestaltet oder überhaupt nicht möglich ist.“ Der Anlauf, zumindest eine gute Breitbandversorgung für diese Ortsteile zu erlangen, sei vor wenigen Wochen an technischen Schwierigkeiten gescheitert. Obernzenn habe sich an dem Breitbandförderprogramm der Staatsregierung beteiligt, eine Zuwendung für eine bessere Versorgung beantragt und auch die Zusage für den Höchstbetrag in Höhe von 100.000 Euro erhalten. Über eine Hybridlösung (phon) wird eine Funkverbindung zu den Ortsteilen aufgebaut und dort über das Kupferkabel der Telekom zum Endverbraucher gebracht. Nach Abzug der staatlichen Zuwendung verbleibt für den Markt Obernzenn immerhin noch ein Eigenanteil in

Höhe von 273.000 Euro. „Da wir den Eigenanteil in voller Höhe nicht in den Haushalt unterbringen, haben wir uns entschieden, unter Ausnutzung der höchstmöglichen Zuwendung zunächst nur zwei Ortsteile anzuschließen“, so Weiß. „Eine weitere Verschlechterung des Digitalfunknetzes wäre für unser Gemeindegebiet äußerst fatal“, schreibt der Bürgermeister an den Gemeindetag. Er hoffe, dass die kommunalen Spitzenverbände weiter auf der Hut sind, dass „die Telekom ihrer Universaldienstverpflichtung im gesetzlich erforderlichen Umfang nachkommt und eine Erprobung durch klare Rahmenbedingungen abgesichert werden wird“.

In diese Richtung tendiert auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Er steht dem Vorhaben der Deutschen Telekom AG kritisch gegenüber. Zwar wird anerkannt, dass die Telekom als Wirtschaftsunternehmen nach Kosteneinsparpotentialen suchen muss, jedoch können „Wirtschaftlichkeitskriterien im Zusammenhang mit Universaldienstleistungen nur nachrangige Kriterien sein“, heißt es in einer Stellungnahme. Universaldienst sei grundsätzlich nicht kostendeckend, sondern stelle eine erschwingliche Grundversorgung dort sicher, wo der Markt kein entsprechendes Angebot entfalten kann.

Man werde besonders darauf achten, ob die von der Telekom vorgeschlagene Mobilfunktechnik in qualitativer und preislicher Hinsicht der Festnetzversorgung entspricht. „Hierbei werden wir beispielsweise Kriterien wie die Notrufsicherheit im Katastrophenfall, die gesundheitliche Unbedenklichkeit, die Nutzbarkeit für Behinderte oder die Tarifgleichheit genau betrachten.“

Ähnlich äußerten sich dessen Landesverbände Niedersachsen und Nord-

rhein-Westfalen. Man nehme derartige Vorschläge seitens der Post-Nachfolgeunternehmen nach wie vor mit großer Vorsicht und Skepsis auf. Man müsse die Universaldienstverpflichtung sehr ernst nehmen, um die Mitglieder zu schützen. „Wir dürfen nicht ohne Not Boden preisgeben“, heißt es aus Düsseldorf.

Unterdessen scheint die Telekom bereits sicher zu sein, dass ihr Kupferkabel-Ersatz funktioniert – noch vor den Pilotversuchen: „Sofern die tech-

nische Lösung des drahtlosen Telefonanschlusses sich nach Durchführung des Pilotversuches als gleichwertig zum Festnetzanschluss erweist, und durch die höhere Bandbreite noch zusätzliche Vorteile bietet, kann u.E. von einer vielfach befürchteten Benachteiligung des ländlichen Raumes keine Rede sein“, heißt es abschließend in der Stellungnahme. Im Übrigen sei diese Lösung auch für Neubaugebiete in städtischen Bereichen vorge-
sehen.

Mindestangebot an Diensten für die Öffentlichkeit

Im Paragraph 78 des Telekommunikationsgesetzes sind die Universaldienstleistungen festgelegt. Sie sind ein „Mindestangebot an Diensten für die Öffentlichkeit, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist“. Als Universaldienst wird unter anderem der „Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort bestimmt, der Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglicht, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen“. Um den Dienst sowie die Dienstmerkmale sicherzustellen, ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. „Die Bundesnetzagentur kann von solchen Verpflichtungen für Teile oder das gesamte Hoheitsgebiet absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden.“

Quelle: Juristischer Informationsdienst

„Die Vögel würde es freuen“

Die Erschließung von Baugebieten ist teuer, zumal wenn sie abgelegen und dünn besiedelt sind. Die Investition rechnet sich in diesem Fall nicht. Kein Wunder, dass sich die Anbieter auf dem Markt nicht um solche Aufträge reißen. Auch nicht die Telekom, denn als börsennotiertes Unternehmen ist sie ihren Aktionären verpflichtet – wenn da nicht die Universaldienstverpflichtung wäre. Aus dieser Gemengelage heraus ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen der Telekom und den Kommunen um die Kosten für Telefonleitungen in Neubaugebieten gekommen. Ob in Frankfurt, Hamburg, Kaufbeuren oder Bamberg, die Telekom überraschte Rathäuser und Bauwillige mit der Drohung, dass die Kabel wieder, wie einst, an Masten hängen, wenn sie sich nicht an den Kosten für Leerrohre in der Erde beteiligten. „Die Vögel würde es freuen“, schrieben 2001 die VDI-Nachrichten, sie hätten Sitzplätze mit Aussicht.

Bamberg war damals der Versuchsballon für die Attacke auf den Geldbeutel der Anlieger und Kommunen. Nach dem „Bamberger Modell“ sollte die Stadt, vertreten durch die Stadtwerke, auf ihre Kosten Leerrohre vergraben. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete würde zusammen mit den Stromkabeln auch gleich das Telefonkabel verlegt. Die Telekom wollte nur beisteuern, was sie für Freileitungen ausgegeben hätte. Die Bamberger ließen sich darauf ein und machten Verluste. Auch in manch anderer Gemeinde fruchtete die Drohung mit den Holzmasten. 2006 unterbreitete der Konzern den kommunalen Spitzenverbänden schließlich ein Friedensangebot. Man versprach, in Neubaugebieten „grundsätzlich die unterirdische Verlegung“ vorzunehmen. Das mache man, zweitens, „nicht von einer finanziellen Beteiligung oder Sachleistung der Kommune abhängig“ und werde eine Beteiligung der Kommune auch nicht einfordern. Diese Vorgehensweise werde die Telekom zukünftig in allen Regionen einheitlich praktizieren. „Wir hoffen, mit diesem Ergebnis eine Reihe von Konflikten aus der Welt geschafft und im Sinne unserer Mitglieder für klare Verhältnisse gesorgt zu haben“, schrieb die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wenige Tage später in einem Rundbrief. Nicht ohne den Kommunen aber in einem Nachsatz zu raten: Vorsichtshalber sollten sie künftig bei Bebauungsplänen ausdrücklich festschreiben, dass nur die unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen in Frage kommt.

Das Konzessions- vergabeverfahren im Strom- und Gasbereich

Anja Reichardt und Daniel Bläß,
PricewaterhouseCoopers Legal AG

A. Einleitung

Wegenutzungsverträge mit Gemeinden zur Verlegung und den Betrieb von Versorgungsleitungen im Strom- und Gasbereich sind auf eine maximale Laufzeit von 20 Jahre begrenzt. Eine Vielzahl dieser sog. Konzessionsverträge endet bundesweit in den nächsten Jahren.¹

Die Gemeinden sind daher aufgefordert sich neu für einen Partner der Wegenutzungsverträge zu entscheiden. Sie entscheiden damit jedoch nicht nur über die Wegenutzung sondern auch über den jeweiligen Netzbetreiber im Gemeindegebiet, teilweise für die nächsten 20 Jahre.

B. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zum Abschluss von Wegenutzungsverträgen für die Verlegung und den Betrieb von Strom- und Gasverteilernetzen der allgemeinen Versorgung in Gemeindegebieten ist in § 46 Abs. 3 EnWG nur in Eckpunkten geregelt. Zwar wurde § 46 Abs. 3 EnWG vom Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften



Anja Reichardt

vom 26. Juli 2011 umfangreich ergänzt, trotzdem sind weiterhin zahlreiche rechtliche Aspekte, die mit der Auswahl des neuen Konzessionärs einhergehen offen.

Da es sich bei der Vergabe des Wegenutzungsvertrages weder um einen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 99 Abs. 4 GWB noch um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 Abs. 1 GWB handelt, ist das Kartellvergabe-recht der §§ 99 ff. GWB nicht anwendbar. Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur gehen jedoch von einer Monopolstellung der Gemeinde für die Vergabe der Konzessionsverträge und damit von einer marktbeherrschenden Stellung aus.² Somit hat die Gemeinde den Partner des Wegenutzungsvertrages in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren auszuwählen.³

Diskriminierungsfrei bedeutet, dass kein Wettbewerber – auch nicht das eigene kommunale Unternehmen – ohne sachlichen Grund bevorzugt werden darf. Transparent heißt, dass die Gemeinde ihre jeweiligen Auswahlkriterien und deren Gewichtung jedem Wettbewerber gegenüber klar benennt.

C. Verfahrensablauf

Das Verfahren beginnt mit der Bereitstellung/Einholung der erforderlichen Daten durch/vom bisherigen Konzessionsnehmer. Danach erfolgt die Bekanntmachung des Ende des Konzessionsvertrages durch die Gemeinde. Nach dem Wortlaut des § 46 Abs. 3 EnWG sind zu diesem Zeitpunkt bereits die vom bisherigen Konzessionsnehmer zur Verfügung gestellten Daten zu veröffentlichen (siehe dazu unten I.) Regelmäßig wird in der Bekanntmachung eine Frist gesetzt bis zu deren Ende sich potentielle Bewerber bei der Gemeinde melden können, um ihr Interesse an einem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde zu bekunden. Danach übergibt die Gemeinde den Interessenten die erforderlichen Daten, soweit sie diese noch nicht veröffentlicht hat und teilt den weiteren Ablauf des Verfahrens sowie die Auswahlkriterien einschließlich deren Gewichtung mit.

I. Bekanntgabe

Gem. § 46 Abs. 3 EnWG hat die Gemeinde das Ende des Konzessionsvertrages mindestens zwei Jahre vor dessen Ablauf im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzugeben. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind,



Daniel Bläß

hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. Damit sind nun die potentiellen Bewerber aufgefordert ihr Interesse an einem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde und damit das Interesse am Betrieb der Netze im Gemeindegebiet zu bekunden. Neben dem Ende des Konzessionsvertrages hat die Gemeinde auch zu bekanntzumachen, wo die nach § 46 Abs. 2 S. 3 EnWG zu veröffentlichenden Daten eingesehen werden können. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die vom bisherigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten zu veröffentlichen. Dies könnte bspw. auf der Homepage der Gemeinde geschehen. Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur haben es in ihrem gemeinsamen Leitfaden jedoch als zulässig erachtet, wenn die Daten nur demjenigen zur Verfügung gestellt werden, der sein Interesse im oben genannten Sinn gegenüber der Gemeinde geäußert hat. Die Behörden erachten es darüber hinaus als zulässig, wenn die Datenherausgabe mit der Abgabe einer Vertraulichkeitsvereinbarung verbunden wird.⁴ Der gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur wurde jedoch ein Jahr vor der gesetzlichen Neuordnung zur Veröffentlichung der Daten in § 46 Abs. 2 S. 3 verfasst. Zum aktuellen Gesetzestext hat jedoch die Baden-Württembergische Landeskartellbehörde Stellung bezogen. Führt die Gemeinde ein Interessensbekundungsverfahren durch und befristet dieses zeitlich, so kann sie die Daten auch dem interessierten Bewerber direkt zur Verfügung stellen. Einer Veröffentlichung der Daten bedarf es dann aus Sicht der Behörde nicht.⁵ In der Bekanntmachung ist auf dieses Vorgehen entsprechend hinzuweisen. Ob sich die Gemeinde auf die Abgabe einer Vertraulichkeitsvereinbarung gegenüber dem Altkonzessionär einlassen muss oder die Veröffentlichung der Daten bevorzugen darf, erscheint aufgrund des klaren Wortlauts des § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG fraglich.

II. Auswahlkriterien

1. Rechtsprechung

Die größten Unsicherheiten für die Kommunen bestehen bei der Bestimmung der Auswahlkriterien. Die Vorgängerregelung zu § 46 Abs. 3 EnWG enthielt dazu keinen konkreten Hinweis. Nach der aktuellen Fassung von § 46 Abs. 3 EnWG ist die Gemeinde bei der Auswahl des Konzessionsnehmers den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist gem. § 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Wie diese Ziele in Form von Bewertungskriterien im jeweiligen Auswahlverfahren umzusetzen sind ist dagegen nicht abschließend geklärt. Erschwert wird die Situation für die Gemeinde dadurch, dass die dazu bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen bzw. behördlichen Stellungnahmen teilweise nicht eindeutig sind bzw. sich teilweise widersprechen.

In zwei Entscheidungen hat das Landgericht Kiel die Auswahlverfahren der Gemeinden als nicht transparent und diskriminierungsfrei geführt bemängelt. Hintergrund war, dass die Auswahlkriterien der Gemeinden sich rein an den fiskalischen Interessen der Kommunen orientiert, die Ziele des § 1 EnWG im Auswahlprozess hingegen keinerlei Rolle gespielt haben.⁶ Aus den Entscheidungen des LG Kiel kann jedoch nicht geschlossen werden, dass fiskalische Interessen der Kommune – soweit sie mit § 3 KAV vereinbar sind – neben den Zielen des § 1 EnWG nicht berücksichtigt werden dürfen. Auch nach den Ausführungen von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur im gemeinsamen Leitfaden stehen die fiskalischen Interessen und Netzkriterien nebeneinander.⁷

Einen deutlich weiteren Spielraum bei der Festlegung der Auswahlkriterien billigt das VG Oldenburg den Kommunen zu.⁸ Aus der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG leitet das Gericht für

die Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote einen weiten Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum ab. Dies geht nach Ansicht des Gerichts sogar soweit, dass der kommunale Einfluss der Gemeinde so hoch gewichtet werden darf, dass ein kommunales Unternehmen bevorzugt werden darf. Ob diese Ansicht Bestand haben wird bleibt abzuwarten, das Urteil ist nicht rechtskräftig.

2. Musterkriterien für Konzessionen in Baden-Württemberg

Einen konkreten Vorschlag für mögliche Auswahlkriterien und deren Gewichtung hat die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg mit Schreiben vom 5. Juli 2012 im Rahmen eines Entwurfs eines Musterkriterienkatalogs vorgestellt. Die Verbände waren zur Stellungnahme aufgefordert.⁹ Obgleich es sich bei dem Kriterienkatalog lediglich um eine unverbindliche Verwaltungsansicht handelt, wird sich die Praxis – über Baden-Württemberg hinaus – mit dem Entwurf intensiv auseinandersetzen.

Die Behörde schlägt insgesamt folgende fünf gewichtete Kriterien vor:

- Netzsicherheit (30%),
- effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung (25%),
- umweltverträgliche Versorgung (20%),
- Belange des Vergebenden (10%)

sowie

- Konzessionsvertrag (15%).

Für jedes Kriterium ist eine mögliche Höchstpunktzahl vorgesehen. Die einzelnen Höchstpunktzahlen ergeben insgesamt eine Höchstpunktzahl von 100 Punkten. Die Kriterien sind wiederum in gewichtete Unterkriterien aufgeteilt, denen ebenfalls jeweils eine maximale Punktzahl zugeordnet ist. Eignungskriterien, die nicht zu erfüllen einen Ausschluss vom Verfahren nach sich zögen, sieht die Behörde nicht vor.

Netzsicherheit

Als Unterkriterien des Kriteriums „Netz-sicherheit“ schlägt die Kartellbehörde

u.a. die Finanz-, Sach- und Personal-ausstattung und sowie den SAIDI-Wert („System Average Interruption Duration“-Index = Kenngröße für die durchschnittliche Dauer innerhalb eines Jahres, in der ein Kunde von einer Versorgungsunterbrechung betroffen ist) der Bieter vor.

Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung

Bei der Beurteilung der Bieter nach dem Kriterium der effizienten, preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung soll nicht der regulatorische Effizienzwert zugrunde gelegt werden (§§ 12 ff. ARegV), da dieser Wert oftmals entweder gerichtlich streitbefangen, oder – sofern der Bieter am vereinfachten Verfahren teilnimmt – gerade nicht unternehmensindividuell bestimmt ist. Uneingeschränkt zulässig soll es nach Auffassung der Behörde hingegen sein, von den Bietern eine verlässliche Prognose zukünftiger Netzentgelte unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien einzufordern. Erfahrungsgemäß fällt eine solche Prognose aber den kleineren bzw. im Verfahren nicht beratenen Bietern schwer; hier dürfte der ihnen im Zuge einer Konzessionsbewerbung abverlangte Aufwand in Zukunft weiter steigen. Beim vorgeschlagenen Unterkriterium „Netzservice vor Ort“ ist – wie in der Praxis der Auswahlverfahren üblich – aufgrund des Nebenleistungsverbots nach § 3 KAV einzig die Reaktionszeit eines Bieters auf etwaige Netzstörungen zu werten; die Wertschöpfung für die Kommune (Gewerbsteuer, Arbeitsplätze) darf dabei nicht berücksichtigt werden. Nicht unproblematisch ist das Unterkriterium „Qualität der Umsetzung rechtlicher Pflichten, die Verbraucherschützend sind“; denn geltendes Recht haben alle Bieter gleichermaßen einzuhalten, so dass hier eigentlich nur „überobligatorische“ Leistungen der Bieter zu bewerten wären.

Umweltverträgliche Versorgung

Das Kriterium „umweltverträgliche Versorgung“ erfasst insbesondere eine Kundenberatung in den Grenzen des

§ 3 KAV und die zeitnahe Einbindung von Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Allerdings dürfen unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes auch kurze Anfahrtswege eines Bieters berücksichtigt werden – ein Vorteil für lokale Wettbewerber.

Belange des Vergebenden

Als Belange des Vergebenden werden die wirtschaftliche Teilhabe am Netzbetrieb im Rahmen einer Kooperation und die nicht-wirtschaftliche Teilhabe durch ein gemeinsames Gremium (z.B. Energiebeirat) verstanden. Dabei muss die Teilhabe am Netzbetrieb marktüblichen Konditionen unterliegen, damit ein Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot des § 3 KAV ausgeschlossen ist.

Konzessionsvertrag

Neben der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und dem üblichen Kommunalrabatt können hier kommunalfreundliche Folgekostenregelungen, die Übernahme von Verwaltungskostenbeiträgen, die Qualität der Oberflächenwiederherstellung und der Rückbau stillgelegter Anlagen berücksichtigt werden. Auch hier müssen die Angebote wegen des Nebenleistungsverbots des § 3 KAV marktüblich sein.

Fazit

Die Konkretisierung netzspezifischer Auswahlkriterien scheint im Sinne eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zunächst begrüßenswert. Noch ist freilich offen, ob die Auswahlkriterien auf die Netzgebiete der Bewerber oder auf das Konzessionsgebiet der Kommune abstellen. Im ersten Fall besteht die Gefahr, dass die Netzgebiete der Bewerber von der Struktur her nur schwer vergleichbar sind (kleines Stadtwerk, großer Flächenversorger mit mehreren Spannungsebenen und Druckstufen). Im zweiten Fall verfügt der Altkonzessionär über einen erheblichen Informationsvorsprung, während Mitbewerber auf – angreifbare – Schätzungen und Prognosen angewiesen sind. Stellt die Kommune, wie von der Behörde vorgeschlagen, z.B. bei der

Bewertung auf Netzpflege-, Netzstruktur- und Ringschlusskonzepte ab, wird sie nicht einfach die Angaben der Bewerber übernehmen können. Die Angebote sind daher auch in dieser Hinsicht sachkundig zu verifizieren; dies gilt u.a. bezüglich der Netzentgelte, der Versorgungssicherheit (Störungskonzepte), der Minimierung der Verlustenergie und der Implementierung „intelligenter Netze“. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Auswahlkriterien, sollte bei der Erstellung dieser abgewartet werden, ob es tatsächlich mehrere Interessenten für die Konzession gibt, da nur dann ein Auswahlverfahren erforderlich ist.

3. Kommunalisierung

Weitere wesentliche Fragestellungen treten auf, wenn die Kommune es in Betracht zieht ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen. Auch hierzu hat sich die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg bereits in einem Positionspapier vom 5.12.2011 geäußert. Ein wesentlicher Punkt neben der Höhe der möglichen Garantiedividende ist aus Sicht der Behörde, dass keine Vorfestlegung der Gemeinde auf einen Kooperationspartner erfolgt. Es wäre daher unzulässig, wenn die Gemeinde im Vorfeld des Auswahlverfahrens mit einem potentiellen Bewerber ein Gemeinschaftsunternehmen gründet, welches sich dann auf die Konzession bewirbt. Die Verhandlung von Konzepten mit potentiellen Bewerbern soll dagegen möglich sein, soweit diese nicht soweit gehen, dass sich die Gemeinde bei Nichtvergabe der Konzession an diesen Bewerber schadensersatzpflichtig machen würde.¹⁰ Vielmehr soll im Auswahlverfahren selbst allen Bewerbern die Möglichkeit eröffnet werden Gemeinschaftskonzepte anzubieten. Die Gemeinde hat die Möglichkeit ihr Interesse an Kooperationen in ihre Bewertungskriterien einfließen zu lassen.

D. Rechtsfolgen eines fehlerhaften Auswahlverfahrens

Wenn die Gemeinden die rechtlichen Vorgaben für die Durchführung eines transparenten und diskriminierungs-

freien Verfahrens nicht einhalten, stellt sich die Frage, welche rechtlichen Folgen dies für das Auswahlverfahren bzw. für den abgeschlossenen Konzessionsvertrag hat.

Stellt die Gemeinde vor Abschluss des Konzessionsvertrages fest, dass das durchgeführte Verfahren nicht transparent und diskriminierungsfrei geführt wurde, hat sie nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit das Verfahren in ein früheres Stadium zurückzusetzen.¹¹ Offen lässt das Gericht, in welches Stadium das Auswahlverfahren zurück zu versetzen ist.

Das LG Kiel hat in den oben genannten Entscheidungen die bereits abgeschlossenen Konzessionsverträge für nichtig erachtet, da die Nichtberücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG bei den Auswahlkriterien einen Verstoß gegen das Kartellrecht (§§ 19, 20 GWB) darstelle.¹² Aufgrund der festgestell-

ten Nichtigkeit des Konzessionsvertrages schlussfolgerte das Gericht, dass ein Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 EnWG nicht besteht.¹³ Damit wäre die Gemeinde gezwungen das gesamte Verfahren erneut durchzuführen. Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig.

Fußnoten

1. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010, Rn. 1
2. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010, Rn. 17
3. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010, Rn. 22
4. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010, Rn. 29
5. Landeskartellbehörde Baden-Württemberg www.versorger-bw.de
6. LG Kiel, Beschluss vom 03.02.2012, 14 O 12/11 Kart, LG Kiel, Urteil vom 04.01.2012, 14 O Kart. 83/10
7. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010, Rn. 23
8. VG Oldenburg, Beschlüsse vom 17./18.07.2012 (Az.: 1 B 3594/12)
9. Die kommunale Seite hat grundsätzlich bezweifelt, dass es Aufgabe der Behörde sei, ein Muster zu erarbeiten. Sie dürfe nur rechtliche Grenzen aufzeigen. Außerdem werde der Spielraum, der sich aus der kommunalen Daseinsvorsorge ergebe, nicht ausreichend berücksichtigt.
10. Positionspapier Konzessionsvergabe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Landeskartellbehörde Energie zur Beteiligung von Gemeinden an Gemeinschaftsunternehmen mit Energieversorgungsunternehmen sowie zu Pachtmodellen im Zusammenhang von wegerechtsbezogenen Konzessionsvergaben im Strom- und Gassektor vom 5. Dezember 2011, S. 5
11. OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012, 11 B 1187/11, Rn. 41 (zitiert nach juris)
12. LG Kiel, Beschluss vom 03.02.2012, 14 O 12/11 Kart, Rn. 85 (zitiert nach juris), LG Kiel, Urteil vom 04.01.2012, 14 O Kart. 83/10 Rn. 86 (zitiert nach juris)
13. LG Kiel, Beschluss vom 03.02.2012, 14 O 12/11 Kart, Rn. 85 (zitiert nach juris), LG Kiel, Urteil vom 04.01.2012, 14 O Kart. 83/10 Rn. 86 (zitiert nach juris)

Titelfoto:

Das Krippenmuseum in Glattbach ist in einem alten Fachwerkhaus untergebracht. Der Besucher erfährt, dass das Weihnachtsgeschehen nicht an die Zeit und auch nicht an ein Volk und seine Bildvorstellungen gebunden ist. Das Museum der Gemeinde beherbergt eine völkerkundliche Krippensammlung mit mehr als 1400 Exemplaren aus 4 Kontinenten und über 90 Ländern, davon sind ca. 450 in wechselnder Ausstellung zu sehen. Auch in diesem Jahr sind wieder viele neue Krippen zu besichtigen. Ein Höhepunkt ist die neu gestaltete Krippe mit Figuren vom berühmten Krippenkünstler Sebastian Osterrieder.

Öffnungszeiten unter www.glattbach.de

Zum 50. Jubiläum von „Ludyga/Hesse“

Nachdem die Vorschriften des Bundesbaugesetzes zum „Erschließungsbeitrag“ am 30. Juni 1961 in Kraft getreten waren, ist bereits im Jahr 1962 erstmals der Kommentar hierzu erschienen. Das Werk kann also einen Geburtstag feiern, es ist 50 Jahre geworden! Verfasser der Erstausgabe war der damalige Oberrechtsrat beim Bayerischen Gemeindetag, Dr. Hans-Joachim Ludyga, der von 1973 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1989 Direktor und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Gemeindetags war.

Die „Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags“ wurde mit der Herausgabe des damals noch als Leitfaden bezeichneten ersten Bandes „Erschließung und Erschließungsbeitrag in Bayern“ begründet. Es war das erklärte Ziel, auf 95 Seiten „tatkräftige Hilfe“ bei der Anwendung der Vorschriften des Bundesbaugesetzes über die Erschließung und den Erschließungsbeitrag zu geben. Die neue Rechtslage hatte viele Zweifelsfragen aufgeworfen und die Rechtsunsicherheit war dementsprechend groß.

1969 erschien dann bereits die 2. Auflage mit dem Titel „Erschließungsbeitrag“ und zwar als Loseblattausgabe mit 218 Seiten. Nachdem das Werk in der Praxis großen Anklang gefunden hatte und rasch vergriffen war, wurde es 1974 nachgedruckt.

Die 3. Auflage kam dann im Jahr 1978. In den Jahren 1989 bis 1993 wurde der Kommentar vom damaligen Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bayreuth, Erich Steiner, betreut.

Seit 1996, ab der 12. Ergänzungslieferung, wird die Kommentierung von der für Fragen der Erschließung zuständigen Referentin des Bayerischen Gemeindetags, Direktorin Cornelia Hesse, fortgeführt. Auch in diesen 16 Jahren hat sich vieles getan. Die wichtigste Änderung nach dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches am 1.7.1987 war wohl die gesetzestechnisch eher verunglückte Überführung des Erschließungsbeitragsrechts in bayerisches Landesrecht durch Gesetz vom 27.12.1996 (vgl. Art. 5a KAG), was erst durch die Entscheidungen des BayVGH und BVerwG im Jahr 2002 bestätigt wurde! Ermöglicht wurde eine landesrechtliche Regelung des Erschließungsbeitragsrechts dadurch, dass dem Bund durch Änderung des Grundgesetzes (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz ab 15.11.1994 entzogen war und die Länder diese Rechtsmaterie durch Landesrecht ersetzen konnten. Wollten sie das nicht (so fast alle Bundesländer außer Bayern und seit einigen Jahren auch Baden-Württemberg), so wenden die Gemeinden dort das Bundesrecht auf dem Stand von 1994 an. Änderungen hieran kann der Bundesgesetzgeber nicht mehr vornehmen. Somit gelten nun in Bayern die Regelungen des Erschließungsbeitrags (§§ 127 bis § 135 BauGB), nicht aber die Bestimmungen über den Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 125 BauGB) durch die Verweisung in Art. 5 a KAG als bayerisches Landesrecht fort. Für die Kommentierung hat dies seither zur Folge, dass das Augenmerk sich zwar nicht ausschließlich aber doch in erheblich größerem Umfang als früher auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs richtet, weil ja regelmäßig eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht mehr in Betracht kommt. Gleichwohl befasst sich das Werk auch weiterhin mit seiner Rechtsprechung und den Entscheidungen der Obergerichte in den anderen Bundesländern, die bei Zweifelsfragen eine Orientierung geben können.

Auch optisch hat sich das Erscheinungsbild im Lauf der 50 Jahre geändert. Dominierte die Farbe grün beim „Leitfaden“ und den Loseblattwerken (1969 und 1978), so ist die Einbanddecke des Kommentars nunmehr seit rund 20 Jahren blau. Trotz der äußerlichen Änderungen ist sich das Werk in seinem Anspruch treu geblieben. Damals wie heute zeichnet es sich durch seinen Bezug zur Praxis aus. So enthält die Loseblattausgabe auf nunmehr rund 1300 Seiten neben der ausführlichen Darstellung der Rechtsentwicklung und Rechtsprechung mit Beispielfällen auch die für den Bayerischen Gemeindetag entwickelten Vertragsmuster (Erschließungsvertrag, Ablösungsvertrag) sowie die Muster für Erschließungsbeitragsatzungen. Nach wie vor gilt das, was in den Voraufgaben festgestellt wurde, nämlich, dass „die an sich schon schwierige Rechtsmaterie durch eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen weiter ausgeprägt worden“ ist. Man wird wohl nicht zu viel versprechen, wenn man feststellt, dass es spannend bleiben wird, insbesondere auch mit Blick auf die BauGB-Novelle 2012, die Änderungen zum Erschließungsvertrag und den städtebaulichen Verträgen enthält.



Aus dem Verband



Bezirksverband

Schwaben

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Stadt Höchstädt a.d. Donau, fand am 11. und 12. Oktober 2012 in Bad Hindelang eine Bezirksverbandsversammlung statt.

Nach der Vorstellung der Gemeinde durch Bürgermeister Adalbert Martin referierte das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse über die Energiewende und das Landesentwicklungsprogramm Bayern. Zur Energiewende machte er deutlich, dass die einzelnen Programme der Bundesländer auf Bundesebene abgestimmt werden müssen. So hat z.B. Schleswig-Holstein das Ziel, 300% seines Strombedarfs zu generieren und den Strom den südlichen Bundesländern zur Verfügung zu stellen, während Bayern eine „autarke Versorgung“ erreichen

will. Zudem bedauerte es Dr. Busse, dass die Entscheidung über die Finanzierung von Gaskraftwerken, z.B. in Leipheim, nach wie vor auf Eis liegt. Bezogen auf das Landesentwicklungsprogramm wies er auf die kritische Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zum System der zentralen Orte hin und bedauerte es, dass wichtige Zielaussagen zur Entwicklung des Freistaats Bayern fehlen.

Des Weiteren informierte er über den Auftrag des Bayerischen Landtags an die Staatsregierung ein Konzept bis 31.12.2012 vorzulegen mit dem alle Kommunen dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zur überörtlichen Rechnungsprüfung zugewiesen werden sollen.

Auch wies er darauf hin, dass der Bayerische Gemeindetag allen Gemeinden eine Bündelausschreibung zum Stromeinkauf anbieten und hierzu am 22. November 2012 in Schwaben eine Informationsveranstaltung durchführen wird. Es ist daneben geplant, mit den Lechwerken eine Rahmenvereinbarung abzuschließen. Des Weiteren informierte Dr. Busse, dass aufgrund der sprudelnden Steuereinnahmen nachträglich weitere 100 Mio. Euro in den Finanzausgleich eingebracht werden, die in die Schlüsselzuweisungen fließen. Regierungspräsident Karl Michael Scheufele berichte-

te über den Ausbau der Kinderkrippen in Schwaben. Bei 377 Bewilligungen mit Baukosten von 165 Mio. Euro wurde von der Regierung eine Fördersumme in Höhe von 111 Mio. Euro ausgebracht. Dabei sind erhebliche Probleme bei der Suche nach geeignetem Personal zu verzeichnen.

Des Weiteren bestehen für die Regierung Schwierigkeiten, die steigende Zahl von Asylbewerbern zu bewältigen. Bis Ende 2012 sind 600 bis 700 Personen neu aufzunehmen.

Die Vorsitzende, Hildegard Wanner, diskutierte mit den Kreisverbandsvorsitzenden über Projekte und Aktionen zur Energiewende in den einzelnen Landkreisen. Eine Vielzahl von Windkraftanlagen wird derzeit in den einzelnen Landkreisen geplant; es finden sich auch hervorragende Beispiele bei der energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden und Mobilitätsanalysen, die von den Lechwerken, z.B. im Ostallgäu, durchgeführt werden. Im Anschluss daran referierte Dr. Hans Jörg Barth von EZA über die Beratungstätigkeit seiner Organisation und die Initiativen bei Klimaschutzkonzepten.

Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert informierte die Rathauschefs über aktuelle Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe. Für die Inklusion fehlen ausreichende gesetzliche Grundlagen und der Bedarf an Schulwegbegleitern nimmt gewaltig zu. 80% der Eltern wollen ihre behinderten Kinder nach wie vor zu einer Förderschule schicken, so dass diese Schulart auf keinen Fall aufgegeben werden darf. Der Bezirkstagspräsident forderte, dass bei jedem Schulamt ein Inklusionsmanager zur Verfügung steht.

Gemeinsam mit Landrat Gebhard Kaiser führte Dr. Jürgen Busse eine Diskussion zum kommunalen Finanzausgleich in Bayern. Landrat Kaiser machte deutlich, dass darauf geachtet werden muss, dass eine gerechte Verteilung der Finanzausgleichsmittel stattfindet. Nach seinen Worten liegt z.B. der Landkreis Wunsiedel mit seiner Umlagekraft an Platz 1 in Oberfranken und Platz 29 in Bayern. Das Für und Wider einer Mindestinvestitionspau-



Die Mitglieder des Bezirksverbands Schwaben des Bayerischen Gemeindetags am 11. Oktober 2012 in Bad Hindelang zusammen mit Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse (6. v.r.), Bezirksverbandsvorsitzender Bürgermeisterin Hildegard Wanner (8 v.r.) und Regierungspräsident Karl-Michael Scheufele (10. v.r.).

schale, die kleineren Gemeinden zugutekommt, wurde diskutiert und von den Bürgermeistern wurde gefordert, dass die Fördermittel für den Straßenbau nicht pauschaliert vorgenommen werden soll. Landrat Kaiser und Dr. Busse waren sich darin einig, dass die Verbände beim Finanzausgleich an einem Strang ziehen müssen.

Kreisverband

Bayreuth

Wie gewohnt trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands im Rathaus der Gemeinde Bindlach am 18. Juli 2012 zu ihrer Versammlung unter Leitung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Manfred Porsch, Speichersdorf. Schwerpunktthema der Veranstaltung waren die Kommunalfinanzen, insbesondere der kommunale Finanzausgleich 2013 sowie die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Dazu referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München, der in seinem Vortrag darauf hinwies, dass erst im Herbst dieses Jahres über die Umsetzung der BFH-Entscheidung entschieden werden soll. Er forderte insbesondere eine Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit von der Umsatzbesteuerung. Eine rege Diskussion unter den Versammlungsteilnehmern schloss sich an.

Berchtesgadener Land

Zu einer Sitzung des Kreisverbands konnte der Kreisverbandsvorsitzende, Herr 1. Bürgermeister Hans Eschlberger, Ainring, seine Bürgermeisterkollegen am 19. September 2012 im Braugasthof Alte Post in Teisendorf begrüßen. An der Sitzung nahm auch der Landrat des Landkreises, Herr Georg Grab-

ner, teil. In einem ersten Tagesordnungspunkt berichtete der stellvertretende Obmann des Vereins zur Förderung der Regional-Stadt-Bahn Salzburg-Bayern-Oberösterreich über den gegenwärtigen Sachstand des Projekts. Danach stellten Herr Franz Renoth vom Landratsamt Berchtesgadener Land sowie Herr Stefan Neiber eine Projektidee für ein Radwegbeschilderungskonzept vor. Das Hauptreferat der Sitzung hielt Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zu dem Thema BauGB-Novelle 2012 sowie zur geplanten Überarbeitung des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Insbesondere zum letzten Punkt schloss sich eine lebhafte und angeregte Diskussion an. Nach kurzen Erörterungen zu den gemeindlichen Fundtierpauschalen im Landkreis sowie zum Sachstand „Landschaftspflegeverband“ schloss der Vorsitzende die Sitzung.

Kelheim

Am 12. September 2012 fand im Rathaus des Marktes Painten die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Karl Gorbunov, Markt Rohr in NB., informierte der gastgebende Bürgermeister des Marktes Painten, Willi Dürr, die Anwesenden über die Konzeption und Zielrichtung des Windparks Painten. In seinem Vortrag wurde dabei insbesondere die Beteiligung der Bürger in privater Rechtsform dargestellt.

Im Anschluss daran informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Verwaltungsdirektor Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeister über die Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten. Dabei wurde nicht nur auf die Neuerungen eingegangen, sondern auch aktuelle Fragen zu Themen der Besoldung und Entschädigung, aber auch der Versorgung und Gewährung von Ehrensold, gegeben. Im Rahmen der Veranstaltung konnten auch eine Reihe von Fragen der Bürgermeister beantwortet werden.

Als weiteren Programmpunkt wurde ein aktueller Überblick über den Stand der leistungsorientierten Bezahlung im Tarif- und Beamtenbereich gegeben. Auch an diesen Programmpunkt schloss sich eine lebhafte Diskussion an.

Bei einem weiteren Tagesordnungspunkt stellte Klaus Blümhuber vom Landschaftspflegeverband Kelheim e.V. – VöF, die Aktivitäten und Projekte des Landschaftspflegeverbands vor. Er gab dabei einen umfassenden Überblick über die Projekte im Landkreis, stellte aber auch die finanzielle Situation und den künftigen Finanzierungsbedarf des Landschaftspflegeverbands dar. Sein Vortrag war verbunden mit dem Appell zur Erhöhung des Zuschusses der Gemeinden im Hinblick auf die Finanzierung des Landschaftspflegeverbands.

Als weiterer Programmpunkt wurde für das Jahr 2013 als Ziel die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzepts für die EU-Förderperiode 2013/2020 angeregt. Hierzu soll ein Workshop mit den Bürgermeistern angeboten werden.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab der Kreisverbandsvorsitzende einen aktuellen Überblick zu Themen aus dem Kreisverband.

Straubing-Bogen

Am 26. September 2012 fanden sich die Bürgermeisterin und die Bürgermeister des Kreisverbands im Gründerzentrum in Straubing zu einer Bürgermeisterversammlung ein. Nach einer Begrüßung durch Herrn Landrat Reisinger und Grußworten des Kreisverbandsvorsitzenden, Anton Drexler, Wiesenfelden, gab Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zunächst den aktuellen Sachstand zum neuen Bayerischen Breitband-Förderprogramm und dessen Eckpunkte wieder. Mit einer Notifizierung des Programms durch die EU-Kommission sei nunmehr im Oktober 2012 zu rechnen. Sodann referierte er über die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements in Bayern und die Möglichkeiten zur Er-

hebung von Beiträgen für den hochwasserschützenden Gewässerausbau. Dabei wurde insbesondere der Inhalt der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und deren aktueller Umsetzungsstand dargestellt sowie die beabsichtigte weitere Umsetzung im Hinblick auf die bis Ende 2015 aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne skizziert. Die grundsätzlich im Ermessen der Gemeinden stehende Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen für hochwasserschützende Gewässerausbaumaßnahmen wurde von den Anwesenden unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz in der Bevölkerung rege diskutiert. Wichtig sei beim Thema Hochwasser, ein Bewusstsein für die Gefahren und Risiken sowie das herzustellen, was die Gemeinden im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements zu leisten in der Lage sind. Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes informierte der Kreisverbandsvorsitzende, Anton Drexler, unter anderem über die Aktivitäten des Bayerischen Gemeindetags in Bezug auf die Stromauschreibungen sowie den Sachstand bezüglich der gemeindeübergreifen-

den Konzentrationsflächenplanung Windkraft im Landkreis.

Mühldorf a. Inn

Am 1. Oktober 2012 fand im Kulturhaus in Buchbach eine Kreisverbandsversammlung unter Vorsitz von Herrn 1. Bürgermeister Dr. Karl Dürner, Schwindegg, statt. Die Versammlung stand ganz unter dem Thema „Qualitätsentwicklung der Kitas im Landkreis Mühldorf a. Inn“. Neben den Bürgermeistern des Landkreises waren zahlreiche Vertreter von Kita-Trägern und Einrichtungsleiterinnen anwesend. Der Vorsitzende machte in seiner Begrüßung deutlich, dass eine gute Bildungsqualität in den Vorschuleinrichtungen ganz entscheidend dafür sei, wie sich die Kinder im späteren Schul- und Arbeitsleben bewähren können. Er forderte seine Kollegen auf, die entsprechenden Rahmenbedingungen vor Ort so zu schaffen, um eine optimale Bildungsqualität in den Einrichtungen zu erzielen. Referatsleiter Gerhard Dix von der Geschäftsstelle in München stellte den Entwurf für ein neues Bayerisches Kinderbildungs- und

-betreuungsgesetz in den Kontext dieser Debatte. Der Referent machte aufmerksam, dass es Bildungsqualität ohne entsprechendes Fachpersonal und Finanzressourcen nicht gäbe. Dix machte weiter darauf aufmerksam, dass Bildungs- und Betreuungsangebote in einer Kommune längst zu einem harten Standortfaktor geworden sind. Kommunen stünden hier in einem Wettbewerb untereinander um die besten Betreuungsplätze in einem Landkreis. Eltern, aber auch niederlassungswillige Firmen, machten ihre Standortentscheidung häufig von der Qualität in den Einrichtungen abhängig. Erwin Gäb, Schulleiter der Fachakademie des Diakonischen Werks in Mühldorf, berichtete, dass von den über 500 Auszubildenden in seiner Einrichtung nach Beendigung 50% der Absolventen nicht im Landkreis Mühldorf beschäftigt werden. Darüber hinaus bemängelte Herr Gäb die zentralgestellten Prüfungen, die auf einem Lehrplan des Bayerischen Kultusministeriums aus dem Jahr 2002 beruhen. Im Anschluss daran wurden Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mühldorf von deren Leitungen präsentiert.

Anschließend ergab sich eine lebhafte Diskussion zwischen den Bürgermeistern, den Trägern und Erzieherinnen. Auf Vorschlag von Herrn Dr. Dürner wurde ein Expertengremium gebildet, das sich die Formulierung und Entwicklung von Qualitätsstandards in allen Kindertagesstätteneinrichtungen im Landkreis Mühldorf zur Aufgabe machen soll. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Qualität in den Kitas im Landkreis Mühldorf weiter verbessert wird.

Starnberg

Am 4. Oktober 2012 fanden sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands zu ihrer Herbstsitzung in Pöcking ein. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Rupert Monn, Gemeinde Berg, konnte dabei auch Herrn Landrat Roth vom Landratsamt Starnberg begrüßen. Auf der Tagesordnung stand zunächst ein



Der Bayerische Gemeindetag, Kreisverband Straubing-Bogen, organisierte in Wiesenfelden in drei 2-tägige Schulungen die Inhalte der DIN EN 1176 / 1177, sowie die für die Planung heranzuziehende DIN 18034 – Spielplätze und Freiräume zum Spielen. Ein Schwerpunkt der Schulung war auch die differenzierte Betrachtung von Spielgeräten für Kinder unter 3 Jahren (Stichwort Kinderkrippe) und Spielgeräte für Kinder über drei Jahren. Erkenntnisse, dass z.B. Spielgeräte für den Hausgebrauch auf öffentlichen Spielplätzen verboten sind und auch nicht im Kindergarten verwendet werden dürfen, waren bei der Schulung nicht die einzigen Neuigkeiten. Die Schulung endete mit einer Prüfung für die insgesamt 45 Personen aus allen Landkreisgemeinden.

umfassender Gedankenaustausch der Bürgermeister mit Herrn Landrat Roth zu diversen Themen im Landkreis. Der erste Referent, Herr Florian Luder Schmid, Landratsamt Starnberg, informierte anschließend über den Sachstand in Bezug auf die Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis. Aufgrund steigender Asylbewerberzahlen stelle dies auch den Landkreis Starnberg vor nicht unerhebliche Herausforderungen.

Der Referent der Geschäftsstelle, Dr. Andreas Gaß, ging sodann auf die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden im Bereich der Energieversorgung, speziell den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, ein. Ein Schwerpunkt der Darstellung und der sich anschließenden Diskussion war dabei, unter welchen Voraussetzungen eine Beteiligung von Bürgern möglich und sinnvoll ist. Besonderer Diskussionspunkt war in diesem Zusammenhang das bestehende Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit der Erhöhung von Akzeptanz in der Bürgerschaft sowie dem Aspekt der Kapitalbeschaffung einerseits und auf der anderen Seite möglichen Mitspracherechten der Bürgerschaft und erhöhten rechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Bürger bei einem rein gemeindlichen Betrieb von Energieerzeugungsanlagen in jedem Fall profitieren können, indem die erzielten Einnahmen z. B. zur Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur verwendet werden.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag

Erstem Bürgermeister Erwin Baumgartner, Stadt Neumarkt – St. Veit, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Mühldorf a. Inn, zum 55. Geburtstag

Verwaltung



Führung in Zeiten des Wandels

– Seminar für Bürgermeister und Verwaltungsleiter –

**Dienstag / Mittwoch,
den 11./12.12.2012**

Die Kosten betragen 220 € inkl. Verpflegung ohne Übernachtung.

Als Bürgermeister bzw. Führungskraft einer Kommune befinden Sie sich in einem enormen und anspruchsvollen Spannungsfeld. Sie stehen dem Gemeinderat vor, leiten eine Verwaltung und vertreten die Kommune. Sie stehen im Mittelpunkt, wenn es darum geht Veränderungen zu gestalten.

Um die Kommune zukunftsfähig zu entwickeln, benötigen Sie Amtsautorität, Fach- und Führungskompetenz, exzellente kommunikative Fähigkeiten und Wissen im Umgang mit Veränderungen. Die Anforderungen sind vielschichtig.

Dieses Seminar unterstützt Sie dabei, Ihre Arbeit effektiv und motivierend zu gestalten. Kerninhalte sind die Gestaltung von Führungsaufgaben, wie Kontrolle und Delegation, Motivation, Kenntnisse des Veränderungsmanagements und Instrumente für den Alltag.

Ziele des Seminars

- Klarheit über die eigene Rolle als Bürgermeister und Führungskraft
- Aufgaben und Anforderungen
- Typische Merkmale und Verläufe von Gruppenprozessen – v.a. im Hinblick auf Veränderungen
- Erkennen der Erfolgsfaktoren

- Führungsinstrumente für das Steuern von Veränderungsprozessen
- Umgang mit den wichtigsten Aufgaben und Problemsituationen
- Was heißt Veränderung? Kenntnisse über das Veränderungsmanagement

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter:

www.sdl-inform.de

Moderationstechniken

– Seminar für Bürgermeister und Planer –

**Dienstag / Mittwoch,
den 27./28.11.2012**

Die Kosten betragen 220 € inkl. Verpflegung ohne Übernachtung.

In Projekten der Dorferneuerung bzw. der ländlichen Entwicklung gibt es zahlreiche Akteure und unterschiedliche Interessen. Oft wird das gleiche Ziel verfolgt, doch die Vorstellungen und Ideen driften auseinander. Knappere Ressourcen erfordern von den Verantwortlichen Know-how und effektives Arbeiten.

Sie möchten, dass sich alle Teilnehmer produktiv einsetzen. Sie möchten Besprechungen und Workshops zielsicher, strukturiert und optimale Ergebnisse erreichen. Wie bringen Sie alle diese Aspekte unter einen Hut?

Sie erhalten in diesem Seminar die hierfür wichtigen Arbeitstechniken, um Ihre Meetings professionell moderieren zu können. Sie lernen, wie Sie mit systematischer Vorbereitung, kla-

rer Struktur und kontinuierlicher Visualisierung schnell zu effektiven und tragfähigen Ergebnissen kommen.

Ziele des Seminars

- Was heißt erfolgreiche Moderation?
- Struktur und Aufbau einer Moderation
- Der Umgang mit herausfordernden Fragen und provozierenden Thesen
- Wenige klare Regeln – Diskurse auf den Punkt bringen
- Alle mit einbeziehen
- Ein von allen getragenes Ergebnis entwickeln

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
 Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
 Tel. 08271/41441
 Fax 08271/41442
 Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter:
www.sdl-inform.de



43. Seminar für Führungskräfte der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft in Bad Wiessee

Der Bayerische Gemeindetag veranstaltet mit ipse, der Service-Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen, in der Zeit vom 13. bis 17. Mai 2013 das 43. Seminar für Führungskräfte der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft. Das Fortbildungs-

programm wendet sich an alle, die im kommunalen Bereich Führungsaufgaben in der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder der Abfallwirtschaft wahrzunehmen haben, also an Bürgermeister, Zweckverbandsvorsitzende, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter.

Wie in jedem Jahr werden Fachleute aus Ministerien, Ämtern, der privaten Wirtschaft und der Landespolitik zu aktuellen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen Rede und Antwort stehen. Die Seminarleitung liegt wieder (und letztmals) bei Direktor Dr. Wiethe-Körprich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Die Seminargebühr beträgt 690,- €, wobei in diesem Betrag der Tagungsaufwand sowie die Kosten für Hotelunterkunft und Vollpension in Bad Wiessee enthalten sind.

Anmeldungen erbitten wir bis zum 30. April 2013 unter Angabe des Namens, der Dienststellung und der postalischen Anschrift an:

Bayerischer Gemeindetag
 Frau Margit Frey
 Dreschstraße 8
 80805 München
 Tel. 089/360009-13
 Fax 089/3688998013
 E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Jahreskongress der Energieeffizienzgemeinden

29. November 2012 in Lindau

Datum:

Donnerstag, 29. November 2012

Zeit:

ca. 14:00 – ca. 18:00 Uhr

12:30 Uhr Exkursion

Nachhaltiges Bauen:

Senioren Da Heim Hege in Wasserburg (B.), Bus ab Lindau

Ort:

Lindau (D), Inselhalle, Zwanzigerstr. 12

Kosten:

Teilnahme kostenlos - Anmeldung erforderlich

Programm

12:30 Exkursion: Nachhaltiges Bauen – Senioren DaHeim Hege in Wasserburg (B.)



Der Tegernsee im Frühlingskleid (am rechten Bildrand Bad Wiessee, regelmäßiger Veranstaltungsort für das Führungskräfte-seminar) Quelle: Tegernseer Tal Tourismus GmbH

14:00 Begrüßung

Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau
Hildegard Wanner, Vorsitzende Bayerischer Gemeindetag,
Bezirksverband Schwaben

Energiezukunft Allgäu – Einbindung der Kommunen und Bürger

Martin Sambale, Geschäftsführer energie- und umweltzentrum allgäu (eza!)

Stromversorgung morgen und übermorgen – Einblicke in aktuelle Forschungsprojekte

Ludwig Karg, B.A.U.M. Consult GmbH München / Berlin

Energieeffizienzgemeinden – Erfolge der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

eza! | Energieinstitut Vorarlberg
| Energieagentur Ravensburg
| energie schweiz für Gemeinden

16:00 Diskussionsforum im Open Space – Bürger-Partizipation und Einbindung

Akteure aus Gemeinden in Vorarlberg, im Allgäu, in Oberschwaben und der Ostschweiz stellen ihre Projekte zum Klimaschutz an Pinnwänden vor

World-Cafe, „Bürgerbeteiligung ist erfolgreich, wenn ...“

Ausblick auf zukünftige Zusammenarbeit**18:00 Ausklang mit Imbiss**

Zielgruppe: Bürgermeister, Energieverantwortliche der Kommunen und Energieteam-Mitglieder aus Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg und der Ostschweiz.

Veranstalter: eza! energie- & umweltzentrum allgäu

gemeinsam mit: Energieinstitut Vorarlberg | KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH | Energieagentur Ravensburg | energie schweiz für Gemeinden | European Energy Award® | Bayerischer Gemeindetag

Anmeldung bitte bis Donnerstag, den 15. November 2012 online unter

www.eza-kommunen.de

Förderung elektronischer Anzeigetafeln

Städte und Gemeinden, die ihre Energieerzeugung aus Solarwärme, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen über elektronische Anzeigetafeln transparent machen, können hierfür einen Zuschuss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 2.400 Euro und deckt damit einen Großteil der Investitionskosten ab. Die Förderung gilt außerdem nicht nur für neue, sondern auch für bereits bestehende regenerative Anlagen.

Mit Hilfe moderner Bildschirmtechnik können die Bürgerinnen und Bürger aktiv über den Beitrag ihrer Kommune an der Energiewende informiert werden. Die Displays weisen die Menge der erzeugten erneuerbaren Energie, die Anzahl der versorgten Häuser und auch die eingesparte CO₂-Emissionen aus. Im Wechsel zu diesen Angaben könnten die Kommunen zudem eigene Mitteilungen veröffentlichen.

Bisher galt das Förderprogramm nur für Schulen, Universitäten oder Kirchen. Durch die neue Richtlinie wurde es auf kommunale öffentliche Einrichtungen erweitert, so dass jetzt auch Displays in Rathäusern, Mehrzweckhallen, Stadien, Büchereien, Schwimmbädern, Feuerwehrgebäuden oder Krankenhäusern gefördert werden.

Grundlage für die Förderung sind die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Juli 2012 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen zum Förderprogramm sind auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de unter den Stichpunkten „erneuerbare Energien“ ->

„Visualisierung“ zu finden. Interessierte Kommunen können sich auch direkt über die BAFA-Hotline (06196-908-575) beraten lassen.



Kommunalpolitikerinnen unterwegs zu Sozialthemen im Elsass

Vom 12. bis 14. Oktober 2012 fand erstmals eine Fahrt exklusiv für Kommunalpolitikerinnen statt. Den Rahmen bildete die Reihe „Kommunale und interkommunale Entwicklung in Frankreich am Beispiel des Elsass“. Diese Fahrten werden von den Schulen der Dorf- und Landentwicklung veranstaltet. Es gibt sie seit zehn Jahren und über 20mal war man schon unterwegs. Das Interesse ist ungebrochen; allein in diesem Jahr fanden sechs davon statt. Jede der Fahrten dauert drei Tage; die Zielorte verteilen sich auf das gesamte Elsass; ein besonderes Kennzeichen ist, dass die dortigen Kommunalpolitiker (lokal und interkommunal) eng eingebunden sind.

Sowohl bei den bisherigen Reisegruppen aus Bayern als auch bei den besuchten Gemeinden im Elsass waren in der Regel Bürgermeisterinnen und Gemeinderätinnen dabei. Die schwerpunktmäßig von Frauen betreuten Themen Soziales und Kultur sind aber in der Regel bei den meist dominanten Themen Gebiets- und Wirtschaftsentwicklung ins Hintertreffen geraten.

Das ist umso bedauerlicher, als gerade in der Kleinkinder- und in der außerschulischen Betreuung Frankreich einen traditionsgemäß großen Vorsprung vor



Die Kommunalpolitikerinnen vor dem Rathaus der Stadt Barr. Rechts in der traditionellen Tracht der Elsässerinnen Suzanne Lotz, Bürgermeisterin der Nachbargemeinde Goxwiller und Präsidentin des Tourismusbüros.

Deutschland hat. Auch was das Leben im Alter anbelangt, beeindruckten ländliche Gemeinden, vorzugsweise in interkommunaler Zusammenarbeit, mit vorbildlichen Lösungen. Interessant ist ferner der Blick auf das Kulturleben; es scheint so zu sein, dass Gemeinden mit einem ausgeprägten Kulturleben auch ganz allgemein nicht schlecht dastehen.

Eine genügende Zahl von Teilnehmerinnen konnte rasch auf zwei Wegen gewonnen werden: Eine Quelle war das an der Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten betreute Netzwerk für Kommunalpolitikerinnen. Eine andere waren die Kommunalpolitikerinnen, die in den letzten Jahren an den für Gemeinden, Kommunalallianzen und auch für Kreisverbände des Gemeindetags durchgeführten Fahrten teilgenommen hatten. Letztlich umfasste die Reisegruppe 24 Bürgermeisterinnen um Gemeinderätinnen. Veranstalter war die SDL Thierhaupten, Reiseleiter war der in Elsass-Exkursionen erfahrene Dr. Michael Stumpf.

Auch das Finden kooperationsbereiter Bürgermeisterinnen im Elsass war schnell erledigt. Das Netzwerk der 47 Bürgermeisterinnen (bei gut 500 Gemeinden des Unterelsass) war eine Quelle und die von zurückliegenden

Reisen bekannten Bürgermeisterinnen war die andere. Im Elsass bildeten die Bürgermeisterinnen der Gemeinden Rhinau, Goxwiller und Neubois den harten Kern des Vorbereitungsteams und trugen die Hauptlast. Ein weiterer Partner neben den drei ländlichen Gemeinden waren die weiblichen Mitglieder des Generalrats vom Unterelsass; auch sie waren bereit, sich zu engagieren. Kulturerbe sollte das fachliche Programm abrunden. Dank des enormen Reichtums des Elsass an kulturellem Erbe waren die zu Reiseroute und Inhalt passenden Stationen leicht zu ergänzen.

Erste Station der Reise war die 25 km südlich von Straßburg gelegene 2700-Einwohner-Gemeinde Rhinau. Die dortige Bürgermeisterin, Danièle Meyer, steht gleichzeitig der Communauté de communes du Rhin, einer Kommunalallianz von 7 Gemeinden mit 10.000 Einwohnern vor. Eine wertvolle Erkenntnis für die Besucherinnen war, dass obwohl in der Gemeinde die Einrichtungen zur Kleinkinder- und zur außerschulischen Betreuung seit Jahrzehnten bestehen, erst jüngst in zwei neue Gebäude investiert wurde. Interessant war auch, und das hat sich bei den beiden anderen Gemeinden bestätigt, dass Kleinkinder- und außerschulische Betreuung interkommunal erledigt werden. Nahe der südwest-

lich gelegenen Kantonshauptstadt Barr fand ein Abendprogramm statt. Gekommen war Alfred Becker, der Präsident der Kommunalallianz vom Piémont de Barr mit einer Reihe seiner Bürgermeister; dies ermöglichte einen sehr intensiven Informationsaustausch in kleinen Gruppen.

Der Vormittag des zweiten Tags sah die Besucherinnen am Sitz des Generalrats in Straßburg. Die Kommunalpolitikerinnen aus Bayern konnten es sich zur Ehre anrechnen, dass sich die 5 anwesenden Generalrätinnen in Kurzvorträgen an sie wandten. Themen waren ein Überblick zu den Aufgaben des Generalrats, die Bedeutung der Kommunalallianzen und der Zugang der Frauen zu den gewählten Gremien wie Senat, Nationalversammlung, Regional- und Generalrat sowie zu den Kommunalparlamenten. Bei der Bildung der Kommunalallianzen überraschte der hohe Organisationsgrad von über 96% der Gemeinden der inzwischen auf freiwilliger Basis aber mit staatlicher Hilfe erreicht ist. Bei der Vertretung der Frauen in den gewählten Gremien wurde deutlich, dass nur dort eine annähernde Parität besteht, wo vom Gesetz Vorsorge hierfür getroffen ist. Dies ist bisher der Fall für Kommunalwahlen in Gemeinden über 3.500 Einwohnern, bei den Regionalwahlen und bei den Wahlen zum EU-Parlament.

Nach dem Mittagessen ging es 30 km nach Südwesten bis auf die Höhe von Sélestat/Schlettstadt und anschließend weiter in das Val de Villé/Weilertal. Etwa auf halber Höhe des Tals liegt die Gemeinde Neubois. Sie ist eine der 18 Gemeinden des Tals, die sich zu einer Kommunalallianz mit 9.800 Einwohnern zusammengeschlossen haben. Nach Neubois war auch die Senatorin Esther Sittler gekommen. Das Unterelsass stellt 5 Senatoren; 2 davon sind weiblich. Esther Sittler ist auch Bürgermeisterin der Gemeinde Herbsheim in der Nachbarschaft von Rhinau. Ihre Anwesenheit in Neubois war eine von den Kommunalpolitikerinnen aus Bayern geschätzte Ehre. Sie war aber auch Ausdruck der guten Zusammenarbeit der kommunalen Mandatsträgerinnen im Elsass. Diese Zusammen-

arbeit wird dadurch begünstigt, dass die Kommunalpolitik im ländlichen Raum weitgehend parteifrei ist. Bürgermeisterin Nicole Zehner begrüßte in ihrem kleinen Rathaus. Am Beispiel von Neubois und den übrigen kleinen Gemeinden des Tals wurde das Erfordernis der übergemeindlichen Zusammenarbeit deutlich. Wichtig für das Selbstbewusstsein besonders der kleinen Gemeinde ist, dass sie bei der Vergabe der interkommunalen Einrichtungen nicht gänzlich leer ausgehen. Am Beispiel der im Vordergrund stehenden Themen wurde dies deutlich: eine der beiden Einrichtungen für die außerschulische Betreuung befindet sich nicht im Zentralort sondern in der talabwärts gelegenen Gemeinde Thanvillé. Ein anderes Beispiel für das Engagement der Kommunalallianz für die kleineren Gemeinden war das anschließend besuchte Heimathaus des Weilertals in der Gemeinde Albé. Gemeinsam mit dem Bergmannshaus in der ebenfalls etwas abgelegenen Gemeinde Urbeis sind dies die beiden einzigen Einrichtungen zur Pflege des Kulturerbes, die interkommunal betrieben werden.

Der dritte und letzte Tag begann mit dem Besuch des Odilienbergs. Auf seinem Gipfel, 600 m über der Ebene, befindet sich mit dem um das Jahr 700 von der verstoßenen Herzogstochter Odilie/Otilie gegründete Kloster das wichtigste religiöse Kulturerbe des Elsass. Das Elsass ist im übrigen

reich an Zeugnissen starker Frauen. Unten, am Hangfuß findet sich mit der ehemaligen Abtei Andlau ein anderes Zeugnis. Das Kloster wurde Ende des 9. Jahrhunderts von Richardis, der seelisch und körperlich misshandelten Frau von Karl dem Dicken gegründet.

Im Anschluss daran stand die letzte der drei besuchten Gemeinden im Mittelpunkt: Goxwiller mit seinen rund 800 Einwohnern und seiner Bürgermeisterin Suzanne Lotz. Goxwiller hat sich mit 19 weiteren Gemeinden zur Kommunalallianz „Pays de Barr et du Bernstein“ mit 22.500 Einwohnern zusammengeschlossen. Suzanne Lotz ist eine der Vizepräsidenten der Allianz und zuständig für Tourismus. Folgerichtig begrüßte sie die Besucherinnen aus Bayern im Tourismusbüro von Barr, dem Sitz der Kommunalallianz. Hatten einige der Besucherinnen die Gastgeberinnen am ersten Abend im traditionellen Dirndl überrascht, so erwiderte Suzanne Lotz diese Geste indem Sie ihre Gäste in der traditionellen Tracht der Elsässerinnen empfing. Die Förderung des Tourismus ist eine der von den Gemeinden auf die Kommunalallianz übertragenen Aufgaben. Geschäftsführerin Anne Meyer gab einen beeindruckenden Überblick zu dem Geleisteten.

Nach dem späten Mittagessen ging es zurück nach Bayern. Die Reiseteilnehmerinnen zeigten sich mit den

zurückliegenden drei Tagen sehr zufrieden.

Da waren zunächst die fachlichen Eindrücke. Die landläufig verbreitete Vorstellung, dass die Franzosen bei Kleinkinder- und außerschulischer Betreuung weiter sind, wurde bestätigt. Das Nachbarland ruht sich auf seinen Lorbeeren aber nicht aus; die Gemeinden verbessern das Angebot ständig. Die Kommunalpolitikerinnen aus Bayern konnten von dem reichen Erfahrungsschatz der Elsässer Kolleginnen einiges mitnehmen, zum Beispiel, dass einfachere Lösungen mit den Vorschriften kompatibel sind und sowohl den Bürgern als auch dem Fachpersonal vermittelbar sind.

Für die Teilnehmerinnen bestand trotz des straffen Programms reichlich Möglichkeit der Diskussion untereinander; von der Möglichkeit wurde auch Gebrauch gemacht. Die Gespräche wurden als sehr wichtig eingestuft.

Geschätzt wurde ferner der „barrierefreie“ Zugang zu den Kolleginnen der anderen Region. Durch die bereits bestehende Kooperation und die Vorbereitungsarbeiten war ein Vertrauensverhältnis aufgebaut worden das es ermöglichte, gleich nach dem kennenlernen in eine ehrliche fachliche Diskussion einzusteigen.

Letztlich waren die Damen von der ihnen entgegengebrachten Gastfreundschaft sehr beeindruckt. Diese kam durch die sehr gewissenhafte Anwesenheit der Gastgeberinnen während des Aufenthalts zum Ausdruck aber auch durch das eine und das andere „Glas der Freundschaft“ nach den fachlichen Programmteilen oder auch durch kleine regionale Geschenke. Kein Wunder, dass die Besucherinnen aus Bayern ihren elsässischen Kolleginnen mit großer Herzlichkeit angeboten haben, in dem sehr wahrscheinlichen Fall eines Gegenbesuchs sich in gleicher Weise engagieren zu wollen.

Die Reise war auch ein sehr wirksamer Beitrag zur Festigung des von der Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten ins Leben gerufenen bayerischen Netzwerks für Kommunalpolitikerinnen.

(Dr. Michael Stumpf)



Blick auf die bayerischen Kommunalpolitikerinnen im Gebäude des Generalrats vom Unterelsass. Die fünf Generalrätinnen stellen gemeinsam interessierende Themen vor.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite



1. Konzessionsrichtlinie

Stellungnahme des AdR

Der AdR hält fest, dass eine Reglementierung im Bereich der Konzessionsvergabe im Sinne einer einheitlichen Auslegung gerechtfertigt sei, dass aber gleichzeitig den öffentlichen Stellen die freie Wahl des Instruments, mit dem sie ihre Aufgaben ausführen wollen, überlassen bleiben muss. Es gelte ein Gleichgewicht zwischen dem Handlungsspielraum der öffentlichen Stellen und den notwendigen Klarstellungen z.B. zur Art der Bekanntmachung zu finden.

Laut AdR sei im **Wassersektor** keine Liberalisierung, sondern ein Weg der Modernisierung unter Beachtung von Qualitäts- und Umweltstandards zu verfolgen. Dementsprechend sollen die Dienste der Trinkwassergewinnung, -verteilung und -versorgung sowie der Abwasserentsorgung in ihrer Gesamtheit vom Anwendungsbereich **ausgenommen werden**. Gleiches soll für kommunale Kreditgeschäfte und für die medizinische Versorgung, dazugehörige Transporte und Notfalldienste, für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie für die alltägliche Gefahrenabwehr gelten. Bei der Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienste will der AdR die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Vorinformation streichen. Beibehalten werden solle seiner Ansicht nach und entgegen dem Kommissionsvorschlag die Einteilung der Dienstleistungen in prioritäre und nichtprioritäre („A“- und „B“-) Dienstleistungen.

Um die Abgrenzung einer vergaberechtsrelevanten Konzession von Lizenzen, die ein Nutzungsrecht erteilen (z.B. im Hotel- und Gaststättengewerbe), zu erleichtern, will der AdR der Definition des Begriffs der Konzession eine Erläuterung der Entgeltlichkeit zur Seite stellen. Hierbei stellt er auf die rechtliche Durchsetzbarkeit der Ausübung der Aktivität ab. Ist diese gegeben, so handele es sich um eine Konzession im Sinne der Richtlinie und nicht um eine Betriebslizenz im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Streichung des Begriffs „wesentlich“ als Zusatz zum Betriebsrisiko, das auf den Konzessionsnehmer übertragen wird, soll klarstellen, dass der EuGH an das wirtschaftliche Risiko keine allzu großen Anforderungen gestellt hat und auch beim kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang von einer vergaberechtsfreien Dienstleistungskonzession ausgegangen ist. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Schwellenwerte sieht der AdR eine mit einer Verdoppelung verbundene Staffelung vor, die sich nach der Laufzeit der Konzession richten soll. Für Konzessionen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren soll der Schwellenwert demnach bei 5 Mio. €, bei Konzessionen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren dann bei 10 Mio. € liegen. Entsprechendes soll auch bei dem von der Kommission vorgesehenen Zwischenschwellenwert gelten.

Im Rahmen der In-house-Vergaberegeln sollte das Wesentlichkeitskriterium nach Willen des AdR von dem Erfordernis, dass 90% der Tätigkeiten für die kontrollierten Stellen zu erbringen sind, auf 80% gesenkt werden. Die über die Rechtsprechung hinausgehenden Erläuterungen im Kommissionsvorschlag zum Kontrollkriterium (Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 2) hingegen lässt der AdR unberührt. Gestrichen werden allerdings die Ausführungen zur Definition einer „echten Zusammenarbeit“. Zu einer **Ausschreibungspflicht** soll erst eine **aktive private** und damit nicht die stille private Beteiligung führen.

Die Stellungnahme des AdR kann unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:277:0074:0095:DE:PDF> eingesehen werden.

2. Bauland für Einheimische

Gefahr für bayerische Modelle

Am 4. Oktober hat Generalanwalt Ján Mazák am Europäischen Gerichtshof (EuGH) seine Schlussanträge in den verbundenen Rechts-sachen C-197/11 (Libert u. a.) und C-203/11 (All Projects & Developments u. a.) im Vorabentscheidungsverfahren zur Entscheidung über die Klagen gegen das flämische Grundstücks- und Immobilien-dekret aus dem Jahr 2009 gestellt. Das Verfahren betrifft den Wohnungskauf bzw. Wohnungsbau in Flandern (Belgien) und ist möglicherweise für das (derzeit ruhende) Vertragsverletzungsverfahren gegen deutsche/bayerische Einheimischenmodelle (siehe *Brüssel Aktuell* 23/2010) von Bedeutung.

In Belgien wurde mit dem flämischen Grundstücks- und Immobiliendekret aus dem Jahr 2009 eine Regelung eingeführt, wonach die Übertragung von Grundstücken und darauf errichteten Bauten in bestimmten, so genannten Zielgemeinden davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer oder Mieter eine ausreichende Bindung zu der betreffenden Gemeinde nachweist. Damit solle angesichts der Zuwanderung finanziell stärkerer Bevölkerungsgruppen aus anderen Gemeinden sichergestellt werden, dass das „Wohnen in der eigenen Region“ bezahlbar bleibt. Außerdem sieht das Dekret vor, dass Parzellierungen oder Bauprojekte ab einer bestimmten Größe einer sozialen Auflage unterliegen. Danach ist der Parzellierer oder Bauherr verpflichtet, in bestimmtem Umfang soziale Mietwohnungen zu errichten oder 50.000 € je nicht erstellter sozialer Parzelle oder Wohnung zu zahlen.

Verschiedene Privatpersonen und im Immobilienbereich tätige Firmen haben diese Regelungen vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof angefochten. Dieser hat dem Europäischen Gerichtshof

eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit der flämischen Regelungen mit dem Unionsrecht zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Fragen berühren nicht nur die EU-Grundfreiheiten, sondern auch das EU-Beihilfe- und Vergaberecht.

Interessant ist **für das bayerische Vertragsverletzungsverfahren** insbesondere die Vorlagefrage in der Rechtssache C-197/11. Generalanwalt Mazák kommt in diesem Fall in seinen Schlussanträgen zum Ergebnis, dass es eine ungerechtfertigte Beschränkung der Grundfreiheiten darstellt, wenn die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden davon abhängig gemacht wird, dass eine ausreichende Bindung des potenziellen Käufers oder Mieters zu der betroffenen Gemeinde besteht.

Er schlägt daher dem EuGH vor, die Vorlagefrage dahingehend zu beantworten, dass die Art. 21 AEUV, 45 AEUV, 56 AEUV und 63 AEUV so auszulegen sind, dass sie einer innerstaatlichen Regelung entgegenstehen, mit der die Übertragung von Grundstücken und darauf errichteten Gebäuden in bestimmten Gemeinden davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer oder Mieter eine ausreichende Bindung zu diesen Gemeinden nachweist, wenn das Vorliegen der genannten Bindung nach folgenden drei alternativen Kriterien bewertet wird: die Person, an die das Grundstück zu übertragen ist, war vor der Übertragung mindestens sechs Jahre lang in der betreffenden Gemeinde wohnhaft; der potenzielle Käufer oder Mieter verrichtet im Zeitpunkt der Übertragung Tätigkeiten in der Gemeinde; aufgrund eines wichtigen und dauerhaften Umstands besteht eine berufliche, familiäre, soziale oder wirtschaftliche Bindung.

Aufschlussreich sind auch die Ausführungen des Generalanwalts in den Randziffern 21 bis 42 in den Schlussanträgen. Darin geht er der Frage nach, ob mit dem flämischen Grundstücks- und Immobiliendekret, das die Voraussetzung einer ausreichenden Bindung zur Zielgemeinde einführt, ein im Allgemeininteresse liegendes, zwingendes Ziel verfolgt wird, das die Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen könnte: Das Dekret soll den Wohnraumbedürfnissen der einheimischen Bevölkerung dienen und der aufgrund der hohen Grundstückspreise in bestimmten flämischen Gemeinden erfolgten Verdrängung weniger kapitalkräftiger Bevölkerungsgruppen, wie sozial schwächere, aber auch junge Haushalte oder Alleinstehende entgegenwirken.

Als Zweck wird die Förderung des einheimischen Wohnungswesens in den Wohnenerweiterungsgebieten genannt, um das **Recht auf eine angemessene Wohnung** und im weiteren Sinne den **sozialen Zusammenhalt** gewährleisten zu können. Ziel sei es, die Raumordnung zu fördern und ein Ausfransen des Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüges zu verhindern.

Der Generalanwalt führt dazu aus, wenn das Dekret tatsächlich zweckzwecke, den Wohnungsbau der weniger kapitalkräftigen einheimischen Bevölkerung in den Zielgemeinden zu fördern, so könnte dies als ein **mit der Raumordnungspolitik im Zusammenhang stehendes gesellschaftliches Ziel** angesehen werden, was nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des

Allgemeininteresses darstellen würde. Da aber die Regierung der Französischen Gemeinschaft in Belgien geltend gemacht habe, dass das wirkliche Ziel des Dekrets es gerade nicht sei, die Wirkungen der Gentrifizierung zu beschränken, sondern **den flämischen Charakter der Bevölkerung** der Zielgemeinden zu erhalten, liegt es für den Generalanwalt auf der Hand, dass ein derartiges Ziel nicht als ein zwingender Grund des Allgemeininteresses angesehen werden könnte. Er stellt dazu aber klar, dass es jedoch **Sache des vorliegenden Gerichts** sei, das Ziel des flämischen Grundstücks- und Immobiliendekrets genauer zu bestimmen.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof zwar nicht bindend, aber in der Regel folgen die EuGH-Richter diesen. Ein Urteil wird frühestens Mitte Dezember 2012, spätestens jedoch im März 2013 ergehen. Die vollständige Fassung der Schlussanträge des Generalanwalts sind nach Eingabe des Aktenzeichens C-197/11 unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/ abrufbar. Das bayerische Vertragsverletzungsverfahren zu den Einheimischenmodellen ist bei der Kommission noch bis April 2013 ausgesetzt.

3. „Drei im Weggla“

EU-Qualitätssiegel

Die Verabschiedung des überarbeiteten EU-Qualitätspakets durch das Europäische Parlament am 12. September bedeutet für die Nürnberger Rostbratwurst gleichzeitig die Rettung ihres EU-Gütesiegels „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.), welches für die Bratwurst in Gefahr schien. Dieses Siegel sorgt dafür, dass die Herkunftsbezeichnung von Lebensmitteln nicht missbräuchlich genutzt wird und bewahrt nationales Kulturgut damit vor billigen Imitaten. Geschützt werden das örtliche Wissen und die örtlich gepflegte langjährige Tradition der Herstellung der Spezialität, wobei die Rohstoffe nicht aus dem Produktionsgebiet kommen müssen. Bereits seit 2003 dürfen demnach nur solche Würste die Bezeichnung „Nürnberger Rostbratwurst“ tragen, die nach traditionellem Rezept in Nürnberg hergestellt werden. Die Bestätigung des Antrags der Nürnberger von 2010 und die Beibehaltung des Siegels ist nicht nur ein guter Tag für die „Drei im Weggla“, sondern v.a. auch für den Wirtschaftsstandort Nürnberg: Dieser verdanke der Bratwurst laut dem mittelfränkischen CSU-Europaabgeordneten Martin Kastler, der sich in Brüssel für die Entscheidung eingesetzt hat, über 1.000 Arbeitsplätze in vier großen und über 50 mittelständischen Betrieben. Weitere geschützte Produkte aus Franken sind beispielsweise der „Nürnberger Lebkuchen“, die „Hofer Rindfleischwurst“ oder das „Kulmbacher Bier“. Die insgesamt 19 Produkte aus Bayern, die ein EU-Gütesiegel tragen, sind im Bayerischen Agrarbericht unter <http://www.agrarbericht-2012.bayern.de/landwirtschaft-laendliche-entwicklung/geschuetzte-herkunftsangaben.html> zusammengestellt. Europaweit sind alle Produkte in der EU-Gütesiechendatenbank unter <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html> aufgeführt.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2012/bruessel_aktuell_2012.htm



Rechtsschutzversicherung

Abbuchung der Prämie 2013

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der ÖRAG ist in BayGT 2007, S. 464 ff. abgedruckt, zur Vertragsänderung siehe BayGT 2009, S. 380.

Die Beiträge haben sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Sie sind damit seit 2008 stabil.

Voraussetzung für den Fortbestand des Versicherungsschutzes ist, dass die Prämie jeweils vor Beginn des neuen Kalenderjahres an den Bayerischen Gemeindetag bezahlt wird. Sie muss dort spätestens am Tag vor dem Beginn der Versicherungsperiode eingegangen sein. Erst mit dem Eingang der Prämie tritt Versicherungsschutz für das folgende Kalenderjahr ein. Eine verspätete Zahlung der Prämie führt also zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Um eine reibungslose Abwicklung des Versicherungsverhältnisses zu gewährleisten, werden wir, ebenso wie in den Vorjahren, die Versicherungsprämie nach dem bestehenden Versi-

cherungsbestand am 20. Dezember 2012 über das bekannte Girokonto abbuchen. Dadurch sollen die Nachteile einer verspäteten Prämienzahlung vermieden werden.



Novelliertes Städtebaurecht aus erster Hand

Fachtagungen in Köln, München und Hamburg

I. Beitragsberechnungsgrundlage bei den Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften ist grundsätzlich die Einwohnerzahl (Stand: 30.06.2011)

Vertragsform		Beitrag je Einwohner
Voll-Rechtsschutz	KW	0,93 €
Teil-Rechtsschutz	KW	0,56 €
Zusatzdeckung	SV	
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften*, die bereits KW versichert sind		0,07 €
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften*, die nicht KW versichert sind		0,10 €
Zusatzdeckung Spezialstrafrechtsschutz	S	
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften*, die bereits KW versichert sind		0,04 €
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften*, die nicht KW versichert sind		0,07 €
Verkehrsrechtsschutz	V	44,- € je Pkw/Lkw bis 4 t und zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen 70,- € je Lkw über 4 t 126,- € je Bus

* dazu auch § 12 Abs. 1 des RSV, BayGT 2009, S. 380

II. Für Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, kommunal beherrschte Unternehmen und Eigenbetriebe gelten folgende Beiträge

Vertragsform		Beitrag je Mitarbeiter
Spezialstrafrechts- und Verkehrsrechtsschutz	SV	9,- €, mindestens 250,- €
Spezialstrafrechtsschutz	S	7,50 €, mindestens 200,- €
Verkehrsrechtsschutz	V	44,- € je Pkw/Lkw bis 4 t und zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen 70,- € je Lkw über 4 t 126,- € je Bus

Mit der aktuellen Novellierung des Städtebaurechts sollen in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung der Klimaschutz und die Innenentwicklung gestärkt werden. Nach dem Reaktorunfall in Fukushima hat die Bundesregierung den Teil der geplanten Novellierung, der den Klimaschutz betrifft, vorgezogen. Die so genannte Klimaschutznovelle trat am 1. August 2011 in Kraft. Der zweite Teil der Novelle ist Gegenstand des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens. Nach derzeitigem Stand des Verfahrens ist damit zu rechnen, dass das Gesetzgebungsverfahren vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden kann. Mit den geplanten Fachtagungen sollen die Änderungen im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung zeitnah und aus erster Hand für die Praxis aufbereitet vermittelt werden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik begleitet die Novellierung mit einem Planspiel. Bei der Fachtagung sollen Erkenntnisse aus dem Planspiel genutzt werden, um praxisnah und anhand von Anwendungsbeispielen An-

wendungsbereich und Voraussetzungen der Gesetzesänderungen zu verdeutlichen. Als Referenten/innen werden daher u.a. Beteiligte des Planspiels einbezogen. Die endgültige Festlegung der Referenten/innen erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Wichtige Programmpunkte werden nach derzeitigem Stand sein:

- Neuerungen beim städtebaulichen Vertrag
- Nachweispflichten bei Umwandlung von Agrarflächen und Wald
- Änderungen in der Baunutzungsverordnung (u.a. Maßüberschreitung)
- Zulässigkeit von Massentierhaltung im Außenbereich
- Ausschluss von Vergnügungsstätten
- Klimaschutz in Sanierungsgebieten.

In bewährter Form werden Praxisbezug und rechtliche Kompetenz mit den Veranstaltungen zusammengeführt mit dem Ziel praktikable und rechtssichere Lösungswege aufzuzeigen.

Jeweils erster Veranstaltungstag

- 10:00 Begrüßung
- 10:15 Überblick über die Änderungen und Neuregelungen
- 11:00 Ausschluss von Vergnügungsstätten
- 11:45 Nachweispflicht für die Umwandlung von Agrarflächen und Wald
- 12:30 Mittagspause
- 13:30 Änderungen in der Baunutzungsverordnung (u.a. Maßüberschreitung, Kitas in reinen Wohngebieten)
- 14:15 Neuerungen beim städtebaulichen Vertrag und beim Rückbaugebot
- 15:00 Kaffeepause
- 15:30 Vorhaben im Außenbereich (Massentierhaltung, Neuerrichtung statt Umnutzung)
- 16:15 Fazit und Ausblick aus kommunaler Sicht
- 17:00 Ende der Veranstaltung

Die Fachtagung findet als gemeinsame Veranstaltung von Deutschem Institut für Urbanistik, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte-

und Gemeindebund sowie mit Unterstützung verschiedener Landesverbände statt. Namentlich beteiligt sind insbesondere der Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie der Bayerische Gemeindetag.

Zielgruppen:

Führungs- und Fachkräfte aus den Bereichen Stadtplanung und Stadtentwicklung, Recht, Umwelt, Genehmigungs- und Fachbehörden; Ratsmitglieder; Planungsbüros, Rechtsanwälte im Bereich der Kommunalberatung

Tagungsleitung:

Dr. Arno Bunzel, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

Tagungsorte:

- Deutscher Städtetag, Gereonshaus, Gereonstraße 18 – 32, 50670 Köln
- Gasteig München, Rosenheimer Str. 5, 81667 München
- Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

Tagungsgebühren:

Für Mitarbeiter/innen aus den Stadtverwaltungen, städtischen Betrieben und Ratsmitglieder gelten:

- 160,- Euro für Teilnehmer/innen aus Difu-Zuwanderstädten und für Mitglieder des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages
- 220,- Euro für alle anderen Teilnehmer/innen

Die Pausenbewirtung ist in der Gebühr enthalten. Kosten für die Unterkunft müssen selbst getragen werden.

Absagen:

Eine kostenfreie Stornierung ist bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei späterer Abmeldung oder bei Nichtteilnahme ist die volle Gebühr fällig. Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen. Es können Ersatzteilnehmer/innen benannt werden.

Änderungsvorbehalte:

Bei zu geringer Beteiligung behalten wir uns vor, Veranstaltungen abzusa-

gen. Die Gebühr wird in diesem Fall selbstverständlich erstattet. Die Übernahme jeglicher Ersatz- und Folgekosten der Teilnehmer/innen wegen Ausfall von Veranstaltungen oder Verschiebung von Terminen ist ausgeschlossen. Aus wichtigen inhaltlichen oder organisatorischen Gründen kann es im Einzelfall erforderlich werden, Programmänderungen vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen.

Anmeldungen (bitte nur schriftlich) und Anfragen:

Deutsches Institut für Urbanistik
Frau Bettina Leute
Zimmerstraße 13 – 15, 10969 Berlin
Tel. 030/39001-148
Fax 030/39001-268
E-Mail: fortbildung@difu.de
Internet: <http://www.difu.de>

Online-Anmeldung unter:
<http://www.difu.de/veranstaltungen>

Lageplan, Anfahrsbeschreibung und Hotelkontingentliste:

Detaillierte Hinweise zur Lage und Anfahrt sowie eine Hotelkontingentliste erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung.



Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz

Die Energiewende ist eines der Schlüsselthemen in der aktuellen Bundespolitik. Damit sie gelingt, müssen die deutschen Kommunen einen großen Beitrag leisten. Kompetente Unterstützung rund um den kommunalen Klimaschutz bietet deshalb ab sofort das Service- und Kompetenzzentrum:

Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik. Im Auftrag und mit Förderung des Bundesumweltministeriums steht ein breit gefächertes Informations- und Beratungsangebot bereit, außerdem werden Fachveranstaltungen und Vernetzungstreffen an verschiedenen Orten in Deutschland durchgeführt. Aufgrund seiner Kommunalnähe bringt das Service- und Kompetenzzentrum die Bedarfe und Anliegen der Kommunen in politische Prozesse ein und vermittelt klimaschutzengagierten Kommunen die vielfältigen Möglichkeiten zur Nutzung von Förderprogrammen.

Damit wird das Angebot der seit 2008 bestehenden „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ fortgesetzt und erweitert. Mit dem neuen Namen gibt es auch ein neues Logo und Anfang 2013 einen umfangreichen Relaunch des Internetportals. Bereits ab Herbst 2012 erscheint ein regelmäßiger E-Mail-Newsletter, der unter www.klimaschutz-in-kommunen.de/newsletter kostenlos abonniebar ist. Ein „Projekt des Monats“ zeigt, wie erfolgreicher Klimaschutz aussehen kann.

Die Beratung zu Fördermöglichkeiten bleibt ein wichtiger Angebotsschwerpunkt des Service- und Kompetenzzentrums. Die seit 2008 erfolgreich laufende Detailberatung zur „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ (kurz: „Kommunalrichtlinie“), einem exakt auf Städte, Gemeinden und Landkreise zugeschnittenen Förderprogramm des Bundesumweltministeriums, wird fortgesetzt. Daneben wird es zukünftig auch eine Orientierungsberatung zu weiteren klimarelevanten Förderprogrammen von Bund, Ländern und EU geben. Die Beratungsteams in den Geschäftsstellen in Köln und Berlin sind unter der bundesweiten Hotline 030 39001170 erreichbar. Zusätzlich ist das Beratungsteam auf Veranstaltungen und Messen direkt vor Ort im Einsatz.

Der erfolgreiche Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“, bei dem seit der ersten Runde im Jahr 2009 bereits

27 Kommunen und Regionen für ihre herausragenden Klimaschutzprojekte öffentlich ausgezeichnet worden sind, wird ebenfalls fortgeführt. Wie bisher stehen jährlich 240.000 Euro Preisgeld zur Nutzung für weitere Klimaschutzprojekte zur Verfügung. Um die vorbildlichen Beispiele bekannt zu machen und viele andere Kommunen zur Nachahmung anzuregen, stehen sie als Film- und Buchbeiträge zur Verfügung – kostenlos bestellbar beim Service- und Kompetenzzentrum und als Onlineversion zum Downloaden. Die Gewinner des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2012“ wird Bundesumweltminister Peter Altmaier im Rahmen der Kommunalkonferenz „Mit der Energiewende kommunale Zukunft gestalten“ am 7. November in Berlin auszeichnen. Die Preise gibt es in den Kategorien „Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften“, „Kommunale Kooperationsstrategien“ und „Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen“.

Neben der jährlichen Kommunalkonferenz, in diesem Jahr am 7. und 8. November in Berlin unter dem Titel „Mit der Energiewende kommunale Zukunft gestalten“, bietet das Service- und Kompetenzzentrum, ganzjährig und deutschlandweit, kostenfreie Fach- und Vernetzungsveranstaltungen zu unterschiedlichen Schwerpunkten im Themenfeld kommunaler Klimaschutz und speziell zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der „Kommunalrichtlinie“ an. Hier tauschen sich Kommunen praxisnah und auf Augenhöhe über Themen wie klimafreundliche Mobilität oder Stadtplanung aus und profitieren von den Erfahrungen anderer Kommunen, etwa beim Vernetzungstreffen der vom Bundesumweltministerium geförderten Klimaschutzmanager/innen.

Ergänzt wird das Angebot durch themenspezifische Publikationen: Kommunale Fachbeiträge und Praxisbeispiele informieren interessierte Kommunalvertreter und regen zum Nachahmen an. Erfolgreich eingeführte Reihen wie die Wettbewerbsdokumentation oder die Themenhefte werden fortgesetzt.



Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern (NENA)

In unsicheren Zeiten sollte man nicht nur auf Sicht fahren, sondern auch das Fahrziel kennen. Immer wichtiger werden strategische Handlungskonzepte für kommunale Entwicklung, die den Kurs festlegen. Die Gestaltungsräume, die in Zeiten wirtschaftlicher, demographischer und sozialer Herausforderungen bleiben, gilt es zu erkennen und durch engagiertes Handeln zu nutzen.

Im Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune haben sich derzeit 50 bayerische Kommunen zusammengeschlossen, um sich über diese Gestaltungsspielräume v.a. bei den Kernthemen nachhaltiger Entwicklung – Energie, Demografischer Wandel, Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung – auszutauschen. Sie wollen von den Erfahrungen gegenseitig profitieren. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit fördert bis 2014 Fortbildungsangebote, Tagungen und das Netzwerkmanagement für die beteiligten Gemeinden. Der Bayerische Gemeindetag begleitet das Projekt als strategischer Partner und Ratgeber.

Das Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune ist ein Wissens- und Lernnetzwerk, das seinen Mitwirkenden folgendes bieten kann:

- Informationen zu wichtigen Themen, Projekten und Ausschreibungen rund um das Thema kommunale Nachhaltigkeit.
- Exkursionen, um erfolgreiche Projekte vor Ort zu erleben (in der vergangenen Projektphase wurde z.B. eine Exkursion zum Thema „Ener-

giewende zum Anfassen“ durchgeführt).

- Überregionale Seminare und Tagungen (Beispiele aus der vergangener Projektphase: Seniorenpolitische Konzepte; Vereine im ländlichen Raum; Rechtliches Rahmenbedingungen des Ehrenamts; Aufbau von Nachbarschaftshilfen; Kommunales Flächenmanagement, Moderation von Bürgerbeteiligungsprozessen).
- Passgenaue Fortbildungen für die eigene Gemeinde, die kurzfristig vor Ort organisiert werden können.

Alle Kommunen Bayerns können sich am Netzwerk beteiligen. Voraussetzungen sind eine schriftliche Erklärung und ein entsprechender Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderats. Mit dem Beitritt signalisiert die Kommune zudem ihre Bereitschaft, innerhalb der nächsten zwei Jahre ein eigenes kommunales Leitbild zu entwickeln – falls noch keines existiert. Die Leitziele der Nachhaltigen Bürgerkommune Bayern, die die Netzwerkgemeinden mit dem Bayerischen Gemeindetags erarbeitet haben, können hierfür einen Orientierungsrahmen bieten.

Das Netzwerk lebt von der Bereitschaft seiner Mitglieder, ihre eigenen Erfahrungen anderen zur Verfügung zu stellen. Der vorhandene Erfahrungsschatz ist enorm. Netzwerkmitglieder wie Ascha und Wilpoldsried sind beispielsweise Gewinner des European Energy Award (Gold). Pleinfeld, Neumarkt oder Roßtal haben sich durch hervorragende Konzepte Bürgerschaftlichen Engagements hervorragen. Weyarn, Barbing, Rottendorf oder Fraunberg können langjährige Erfahrungen mit konstruktiver Bürgerbeteiligung vorweisen. Nordhalben oder Roßhaupten verfolgen innovative Handlungskonzepte für die Bewältigung des demografischen Wandels.

Für die Betreuung und Koordinierung des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune ist das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern (LBE) zuständig. Als Koordinierungsstelle ist es Ansprechpartner für die Mitglieder sowie weitere interessierte Kommunen. Das LBE stellt Informationen per Newsletter und Internet be-

reit und sorgt für die Organisation von Tagungen, Exkursionen und Fortbildungen. Passgenau soll es Kommunen unterstützen, ihre nachhaltigen Ziele zu verwirklichen. Als Projektpartner wird sich Dr. Klaus Zeitler (SIREG, Mangolding) vor allem um die Folgen des demografischen Wandels kümmern.

Bis 2014 sollen wichtige Ziele angegangen werden, die bei der letzten

Jahrestagung 2011 in Straubing formuliert wurden: Das Netzwerk soll ...

- den Austausch von konkreten Erfahrungen ermöglichen und so praktische Wege aufzeigen, wie es „gehen kann“,
- das Gefühl vermitteln, nicht alleine an aktuellen Fragestellungen der kommunalen Nachhaltigkeit zu arbeiten,

Fürstenfeldbruck erhält Bayerischen Energiepreis 2012



Die städtische Mittelschule Nord in Fürstenfeldbruck wurde von 2009 bis 2012 energetisch saniert, entspricht heute dem Passivhausstandard und verbraucht etwa 75 Prozent weniger Primärenergie und Heizkosten als zuvor. Der Energiebedarf liegt damit deutlich unter dem eines Neubaus und auch der CO₂-Ausstoß hat sich pro Jahr um 734 Tonnen reduziert. Dank eines innovativen Konzeptes des lokalen Architekturbüros Reitberger konnten die Arbeiten zudem während des laufenden Schulbetriebes und ohne Auslagerung der Klassen in Schulcontainer durchgeführt werden. Mehrere Fassaden-Elemente in Holzbauweise, jedes etwa 20 Quadratmeter groß und 30 Zentimeter dick, wurden inklusive Mineralwolldämmung, Passivhausfenstern, Sonnenschutz und Verkleidung vorgefertigt. Diese konnten dann innerhalb kürzester Zeit direkt an der Außenfassade montiert werden.

Auch die Dächer der Mittelschule hat die Stadt Fürstenfeldbruck erneuert, mit Zellulose gedämmt und darauf Photovoltaikanlagen installiert. Der Wärmeverlust über die Dächer konnte um 90 Prozent verringert werden, an den Giebelseiten sind es 85 Prozent. Schließlich verfügen die Klassenräume nun über ein tageslichtabhängiges Beleuchtungssystem und Lüftungsgeräte mit hocheffizienten Wärmetauschern, wie sie normalerweise in Passivhaus-Neubauten zum Einsatz kommen. Die Räume werden überwiegend durch die Körperwärme der Schüler geheizt. Die übrige benötigte Heizenergie erhält die Schule über Fernwärme.

„Wir freuen uns sehr über die Auszeichnung dieses gelungenen Projektes mit dem Bayerischen Energiepreis“, erklärte Oberbürgermeister Sepp Kellerer, nachdem er davon erfahren hatte, dass Fürstenfeldbruck in diesem Jahr zu den Gewinnern in der Kategorie Gebäudekonzepte/Sanierung gehört. „Ich danke allen beteiligten Planern, Organisatoren und Handwerkern für ihre wichtige Arbeit, die diese Anerkennung redlich verdient hat und lade andere Kommunen, Unternehmen und Medienvertreter herzlich ein, sich in Fürstenfeldbruck über die hier angewandten, innovativen Methoden zu informieren.“

- ein „politisches Sprachrohr“ sein, das sich beispielsweise zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bayerischen Staatsregierung kritisch und konstruktiv äußert.

Derzeit wird mit Hochdruck an folgenden „Baustellen“ gearbeitet:

1. Eine Sammlung Guter-Beispiel-Projekte für Nachhaltigkeit aus den beteiligten Kommunen wird in einer Datenbank zusammengefasst. Die Projekte werden auf den Internetseiten des Netzwerks vorgestellt und sollen zur Nachahmung Mut machen.
2. Aktuell werden die Netzwerkcomunnen befragt, welche konkreten Vorhaben nachhaltiger Entwicklung sie in den kommenden zwei Jahren anpacken wollen. Ziel ist es, Kommunen mit ähnlichen Vorhaben zu vernetzen und durch die gezielte Recherche von Informationen und Vermittlung von Referenten zu unterstützen.
3. Um die zukunftssträchtigen Themen kommunaler Nachhaltigkeit zu identifizieren wurde ein Beirat eingerichtet, der sich aus Bürgermeistern der Mitgliedskommunen, Vertretern des Umweltministeriums und des Bayerischen Gemeindetags zusammensetzt.
4. Geplant ist, im Frühjahr 2013 in einer größeren Netzwerktagung die Nachhaltigkeitsstrategie der Bayerischen Staatsregierung zu diskutieren.

Ziel dieser Maßnahmen ist, die Bedürfnisse und Wünsche der beteiligten Kommunen passgenau zu treffen. Interessierte Kommunen sind herzlich eingeladen, im Netzwerk mitzuwirken.

Kontakt:

Danielle Rodarius
E-Mail: rodarius@iska-nuernberg.de
Tel. 0911 272998-26

oder

Dr. Thomas Röbbke
E-Mail: roebke@iska-nuernberg.de
Tel. 0911 272998-23

Internet:

www.nachhaltige-buergerkommune.de

Kauf + Verkauf



Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Möttingen bietet folgendes Feuerwehrfahrzeug zum Kauf an:

Löschgruppenfahrzeug LF 8

Daimler-Benz L 608 D
Baujahr 1984
Zu.Ges.-Gewicht 6.500 kg
Kilometerstand 24.000 km
Feuerlöschkreiselpumpe FP 8/8 in Front

Das Fahrzeug wird ohne feuerwehertechnische Beladung verkauft, die Befestigungen und Halterungen verbleiben im Fahrzeug.

Anfragen und Angebote bitte an:

Gemeinde Möttingen
Herrn 1. Bgm. Erwin Seiler
Pfarrgasse 6, 86753 Möttingen
Tel. 09083/9610-12, Fax /9610-15
E-Mail: seiler@moettingen.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Geiselbach, Landkreis Aschaffenburg verkauft ein gebrauchtes Löschfahrzeug LF 8.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Fahrgestell: Daimler-Benz, LF 409
Leistung 66 kw (Benziner)
EZ: Juni 1984
Aufbau: Ziegler
Zul. Gesamtgewicht: 5,3 to
Mit Vorbaupumpe FP 8/8

Anfragen und Angebote bitte an:

Gemeinde Geiselbach
Kirchstraße 6, 63826 Geiselbach
Tel. 06024/6359314
Fax 06024/6359318
Email: poststelle@geiselbach.bayern.de

Sammelbestellung eines Feuerwehrfahrzeugs

Die Gemeinde Reckendorf (Landkreis Bamberg) wird im Jahr 2013 ein Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20) beschaffen.

Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht die Gemeinde eine weitere Kommune, die 2013 ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen wird

Für Fragen oder bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Erster Bürgermeister Klaus Etterer
buergermeister@reckendorf.de
Tel. 09544/20307

Kämmerer Markus Diller
m.diller@vg-baunach.de
Tel. 09544/299-16

Nach dem 31.01.2013 gehen wir von Fehlanzeige aus.

Fendt GT380 zu verkaufen

Druckluftanlage Frontlader, Kiesschaukel, Palettengabel, Steuergeräte 1 x einfach und 2 x doppelwirkend, Fronthydraulik, Frontzapfwelle, Schneepflug Kromberger Wiesing Tirol Breite 290 cm, Streugerät/Zwischenstreugerät Huber 1,1 cbm wegeabhängig für 17500,- €

Anfragen und Angebote bitte an:

Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
 Helmut Endres
 Rosenheimer Straße 26
 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

**Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Schwegmann/Summer:
Besoldungsrecht
 Kommentar

163. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 106,95

König/Luber u.a.:
Personalpraxis

157. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 98,95

Schreml u.a.:
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

113. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 71,95

Wuttig/Thimet:
Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht
 Praxiskommentar und Satzungsmuster mit Erläuterungen
 55. Ergänzungslieferung

Weiß u.a.:
Beamtenrecht in Bayern
 Kommentar

176. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 107,95

Koch u.a.:
Bayerische Bauordnung
 Kommentar

Sonder-Aktualisierung,
 Preis € 24,95

Molodovsky u.a.:
Enteignungsrecht in Bayern

44. Ergänzungslieferung,
 Preis € 88,95

Stegmüller u.a.:
Beamtenversorgungsrecht
 Kommentar

101. Ergänzungslieferung,
 Preis € 80,95

Schreml u.a.:
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

114. Ergänzungslieferung,
 Preis € 85,95

Wuttig/Thimet:
Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

52. Ergänzungslieferung,
 Preis € 86,95

Boeddinghaus u.a.:
Landesbauordnung NRW
 Kommentar

76. Ergänzungslieferung

NWB-Verlag, Herne

Driehaus:
Kommunalabgabenrecht

47. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 59,50

Boorberg Verlag, München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern

– VSV –

134. Ergänzungslieferung,
 Stand 29.06.2012

Wolters Kluwer Deutschland, Neuwied

Hillermeier:
Kommunale Haftung und Entscheidung

77. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 83,20

Ecker:
Kommunalabgaben in Bayern

44. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 82,26

Graß/Duhnkrack:
Umweltrecht in Bayern

142. Ergänzungslieferung inkl. Broschüre „Verwaltungsprozess“
 2. Aufl. und Standardkontrollblatt,
 Preis: € 71,30

Hartinger/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht in Bayern I

174. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 66,44

Leonhardt:
Jagdrecht in Bayern

Kommentar

67. Ergänzungslieferung,
 Preis: € 61,44



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 22/2012

München 11.10.2012

GEMEINDETAG ERFREUT ÜBER ZUSÄTZLICHE STEUERMILLIONEN FÜR DIE GEMEINDEN UND STÄDTE

Brandl: Geld für Schuldenabbau und Investitionen nötig

Erfreut zeigte sich Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl über eine Mitteilung des bayerischen Finanzministeriums, dass 100 Millionen Euro zusätzliche Steuereinnahmen den Kommunen zugutekommen sollen. Damit ist eine Forderung des Bayerischen Gemeindetags erfüllt. „Die Städte und Gemeinden brauchen dieses Geld dringend. Nach wie vor sind viele Kommunen hoch verschuldet oder schieben einen immensen Investitionsbedarf vor sich her. Die Aufstockung der Schlüsselzuweisungen entspricht exakt unseren Forderungen.“



Pressemitteilung 23/2012

München, 06.11.2012

GEMEINDEN UND STÄDTE WOLLEN ALKOHOLEXZESSE UNTERBINDEN

Gemeindetag begrüßt Ministerratsbeschluss für gesetzliche Ermächtigung

„Die Gemeinden und Städte in Bayern wollen Alkoholexzesse auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen sowie öffentlichen Grünanlagen konsequent unterbinden. Der Bayerische Gemeindetag hat die Staatsregierung bereits vor Jahren aufgefordert, den Kommunen entsprechende gesetzliche Ermächtigungen zu geben. Wir begrüßen es daher nachdrücklich, dass heute der Minister rat diesem Wunsch entsprochen hat und eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringen will“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. „Leben und leben lassen soll auch weiterhin in Bayern gelten. Fröhliches Beisammensein in geselliger Runde zeichnet die bayerische Lebensart aus. Dazu braucht es aber nicht Alkohol in großen Mengen. Und schon gar nicht in öffentlichen Grünanlagen oder Spielplätzen, wo sich leider seit einigen Jahren vermehrt Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten, um dem Genuss hochprozentiger Getränke zu fröhnen“ sagte Brandl. Da sich die bisherigen gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Straßen- und Wegerechts sowie des gemeindlichen Satzungsrechts als zu schwach und nicht praxisgerecht genug erwiesen haben, haben die Kommunen seit langem klare und praktikable Regelungen im Sicherheitsrecht gefordert.

BPC
BUSINESS
PARTNERING
CONVENTION
2012

bayme vbm / vbw



Programmheft

Business Partnering Convention 2012

IT + Energy – partnering in Green Business für Wirtschaft und Verwaltung

Mittwoch, 21. November 2012, 10:00 Uhr

hbw | Haus der Bayerischen Wirtschaft, Konferenzzentrum
Max-Joseph-Straße 5, 80333 München



Kostenfreie Anmeldung unter www.bpc.partnering.de

Business Partnering Convention 2012

IT + Energy – partnering in Green Business für Wirtschaft und Verwaltung

Energieeffizienz wird zum Standortfaktor und Stromsparen zur Chefsache

Den Herausforderungen von Wirtschaft und Verwaltung begegnen, dafür ist die Business Partnering Convention in München die richtige Plattform. Als zentrale Informations- und Kontaktdreh Scheibe der IT-Branche ist sie ein wichtiger Motor für die Stärkung der Schlüsseltechnologien am Standort Bayern. Erneuerbare Energien gehören zu diesen Schlüsseltechnologien. Der Einsatz von erneuerbaren Energien bedeutet ein dezentrales Energiemanagement. Dieses ist nur mit Informationstechnologie durchführbar. In diesem Sinne adressiert die Business Partnering Convention das Zukunftsfeld „IT+Energy – partnering in Green Business“.

IT + Energy bietet sowohl den Wirtschaftsunternehmen als auch den öffentlichen Verwaltungen die Chance, ihre Geschäfts- und Kommunikationsprozesse weiter zu optimieren und noch flexibler zu gestalten, um dadurch ihre Produkte und Dienstleistungen gezielt zu verbessern und ihren Kunden Mehrwerte zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wollen wir den Dialog zwischen Wirtschaft und Staat intensivieren und die Erfolgsfaktoren

- Kosten senken
- Effizienz steigern
- Nachhaltigkeit sichern
- Innovationen fördern
- Wachstumsmärkte erschließen

gemeinsam behandeln. Die Entwicklung des Zukunftsfelds „IT+Energy“ ist kein Automatismus. Mit dem Konzept „Zukunftspfade Digitales Bayern 2020“ stellt der Freistaat Vorschläge zur Mitgestaltung der digitalen Gesellschaft zur Diskussion. Besondere Bedeutung haben hier die Querschnittsthemen IT-Sicherheit, eGovernment und Infrastruktur, aber auch die Handlungsräume Wohnen und Energie Digital, Mobilität und Arbeiten Digital. Es gilt, bereits heute die richtigen Weichen zu stellen und die vorhandenen Zukunftspotenziale von Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwickeln.

Wir wünschen allen Teilnehmern der Business Partnering Convention interessante Fachgespräche und Anregungen für die tägliche Arbeitspraxis in Unternehmen und Verwaltungen.



Bertram Brossardt
Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer
bayme – Bayerischer Unternehmens-
verband Metall und Elektro e.V.
vbm – Verband der bayerischen Metall-
und Elektro-Industrie e.V.
vbw – Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e.V.



Franz Pschierer
Franz Josef Pschierer MdL
Staatssekretär
Bayerisches Staatsministerium der
Finanzen
CIO Bayern



J. Busse
Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Gemeindetag

Programmübersicht

Europasaal, 10:00 – 14:30 Uhr

10:00



Begrüßung

Bertram Brossardt

Hauptgeschäftsführer

bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e.V., München

vbm – Verband der bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V., München

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., München



Dr. Jürgen Busse

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Bayerischer Gemeindetag, München

10:15



Keynote

Richtungswechsel durch IT

- Trends in der IT
- Dezentrales Energiemanagement und IT
- Green IT bei Microsoft

Martin Berchtenbreiter

Mitglied der Geschäftsleitung

Microsoft Deutschland GmbH, Unterschleißheim

11:00

Vorstellung der Themen Lounges

11:30

Networking

12:30

Pause und Besuch der Ausstellung

13:45



ArenaTalk: Methoden im Projekt- und Change-Management

„Die 3 M“ Mensch, Motivation, Methode

Diskussion mit IT-Leitern über die „weichen“ Faktoren, die IT Projekte zum Erfolg oder Misserfolg führen können

Frederic Cuny

Mitglied der Geschäftsleitung

Kienbaum Management Consultants GmbH, München

Business Partnering Convention 2012

3

Europasaal, 14:30 – 17:45 Uhr

Networking	14:30
Pause und Besuch der Ausstellung	14:45
Networking	15:30
Pause und Besuch der Ausstellung	16:30
Preisverleihung eGovernment Löwe Franz Josef Pschierer MdL Finanzstaatssekretär IT-Beauftragter der Staatsregierung CIO Bayern, München	17:00
Get-together	17:45



Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

als Jahrgangsband



**Dazu
passender,
geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

17,80 €

zuzüglich 7% MwSt.

+ Versandkosten

Bestellung an:



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de